

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
INFORMATION**
18/202
A04/1



Gutachten zu Kinderschutz im kommerziellen Raum

Tanja Rusack, Sehresh Tariq & Wolfgang Schröer

Mit einer Rechtsexpertise von

Katharina Lohse, Dr. Janna Beckmann, Hannah Binder und Julia Tölch



Impressum

Stiftung Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Autor*innen:

Dr. Tanja Rusack, Sehresh Tariq, Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim, 2025

Im Auftrag von:

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Präsidenten des Landtags, Platz des
Landtags 1, 40221 Düsseldorf
Für die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	7
Factsheet: Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten.....	9
1. Einleitung	12
2. Kommerzielle Angebote für junge Menschen – was meint dies?	14
2.1 Wer arbeitet in dem Bereich?	15
2.2 Eine Systematisierung des Feldes: Kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche Einzelsetting	16
Digitale Angebote	16
Gruppensetting	17
Übernachtungssetting.....	17
2.3 Kommerzielle Ausbeutung.....	19
3. Junge Menschen als Grundrechtsträger*innen	20
4. Der Kinderschutz in NRW: Gesetzliche Grundlagen	22
5. Forschungs- und Entwicklungsstand: Aktuelle Daten- und Erkenntnislage zu sexueller und sexualisierter Gewalt sowie Schutzkonzeptionen.....	25
5.1 Hell- und Dunkelfeldforschung: Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt	25
5.2 Studien zum institutionellen Kontext und Schutzkonzeptionen	30
5.3 Kommerzielle Angebote in der Aufarbeitungsforschung	33
5.4 Qualitäts- und Gütesiegel	34
5.5 Aktuelle Kampagnen aus der Praxis des Kinderschutzes für den kommerziellen Raum .	37
5.6 Unfallkassen/ Unfallversicherung	38
5.7 Ein Zwischenfazit: Wenig systematisches Wissen und kaum systematische Qualitätskontrolle	39
6. Medienanalyse: Berichterstattung.....	40
6.1 Einzelsetting	41
6.2 Gruppensettings	42
6.3 Übernachtungssettings.....	44
7. Kinder- und Jugendschutz bei kommerziellen Angeboten: Erkenntnisse aus Fachgesprächen und Gruppendiskussionen	46
7.1 Informationsweitergabe/ Sensibilisierung	46
7.2 Prävention	49
7.3 Intervention	51
7.4 Aufarbeitung	52
7.5 Vernetzung und Kooperation	53
7.6 Qualitäts- und Gütesiegel	54
7.7 Rahmenbedingungen	55
7.8 Praxisbeispiel „good practice“: Kinder- und Jugendreisen	56
8. Gesetzliche Pflichten zur Sicherstellung von Schutzkonzepten bei kommerziellen Angeboten für junge Menschen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe	59
I. Einführung.....	59
II. Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten de lege lata.....	59
1. Schutzpflichten aus dem SGB VIII.....	59
a) Abschluss von Schutzvereinbarungen.....	59
b) Beratungsansprüche von Anbietern in Bezug auf den Kinderschutz	60
c) Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen	60
d) Sicherstellung von Schutz über die Betriebserlaubnispflicht.....	61
2. Weitere öffentlich-rechtliche Schutzpflichten.....	62
a) Landeskinderschutzgesetz NRW (NRWLKiSchG)	62
b) Gewerbeordnung (GewO)	62
c) Berufsspezifische Ordnungen oder Richtlinien.....	63

d)	Pflichten aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)	64
3.	Vertragliche Schutzpflichten	64
4.	Strafrechtliche Verantwortung	65
a)	Garantenstellung.....	65
b)	Unterlassene Hilfeleistung	65
c)	Anzeigepflicht.....	65
5.	Zusammenfassung	66
III.	Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten de lege ferenda	66
1.	(Verfassungs-)Rechtliche Rahmenbedingungen.....	67
a)	Art. 12 GG	67
aa)	Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 12 GG	67
bb)	Rechtfertigung von Schutzpflichten für kommerzielle Anbieter durch den Schutz Minderjähriger vor Gewalt.....	67
b)	Regelungsmöglichkeiten durch Bundes- und Landesrecht	68
2.	Mögliche Regelungsansätze	69
a)	Einführung eines Erlaubnisvorbehalts.....	69
aa)	Verfassungsrechtliche Legitimation	69
bb)	Regelung im SGB VIII?	70
cc)	Erweiterung der GewO	70
dd)	Spezialgesetzliches Bundesgesetz	70
ee)	Landesgesetzlicher Erlaubnisvorbehalt	71
b)	Einführung einer Pflicht zur Anwendung von Schutzkonzepten.....	71
aa)	Verfassungsrechtliche Legitimation.....	71
bb)	Bundes- oder landesrechtliche Regelung?	71
cc)	Ausgestaltungsmöglichkeiten im Einzelnen	72
c)	Einführung eines Beratungsanspruchs kommerzieller Anbieter.....	73
d)	Verdeutlichung bestehender Haftungsrisiken	73
3.	Zusammenfassung	74
9.	Schlussfolgerungen: Kinderschutz jetzt bei kommerziellen Angeboten verwirklichen – ein Maßnahmenkatalog	76
9.1	Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen im kommerziellen Raum – verpflichtende Entwicklung von Schutzkonzepten und Sensibilisierung aller Akteur*innen ...	77
9.2	Kinderschutz-Infrastruktur zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen bei kommerziellen Angeboten in NRW.....	79
9.3	Daten und Forschungslage auf kommerzielle Angebote ausweiten	80
9.4	Rechtliche Regulationen jetzt durchsetzen	81
	Literatur	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen	23
Tabelle 2: Ausgewählte Kinderschutzrelevante Qualitätssiegel.....	35
Tabelle 3: Medienanalyse 1:1 Setting	42
Tabelle 4: Medienanalyse Gruppensetting	43
Tabelle 5: Medienanalyse Übernachtungssetting.....	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kinderschutz im kommerziellen Bereich am Beispiel von Kinder- und Jugendreisen	56
Abbildung 2: Akteur*innen kommerzielle Angebote.....	78
Abbildung 3: Rechtliche Regulationen nach Intensität.....	82

Vorbemerkung

Das Gutachten „Kinderschutz im kommerziellen Raum“ wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen beauftragt und im Zeitraum von Mai 2024 bis Oktober 2025 durch das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim erstellt. Ziel des Gutachtens war es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Kinder und Jugendliche bei kommerziellen Angeboten besser vor Gefährdungen geschützt werden können.

Ausgangspunkt für den Auftrag war ein Beschluss der Kinderschutzkommission des Landtags Nordrhein-Westfalen. Die Kommission wurde nach der Aufdeckung schwerwiegender Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, unter anderem im Fall Lügde, ins Leben gerufen, um strukturelle Schwächen im Kinderschutz zu identifizieren und Handlungslücken zu schließen. Im Rahmen der Anhörung „Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Sport“ der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) am 22. Mai 2023 wurden kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche als Ort identifiziert, an dem keine Vorgaben für den Schutz vor sexualisierter Gewalt existieren, z.B. Schutzkonzepte. Dazu zählen unter anderem kommerzielle Anbieter wie Musikschulen, haushaltsnahe Betreuungsangebote oder Hausaufgabenhilfen etc. Öffentliche Berichte über Fälle sexualisierter Gewalt in diesen Kontexten sowie die Ergebnisse einer vom Landtag durchgeführten Anhörung zeigten deutlich: In vielen dieser Einrichtungen fehlen verbindliche Kinderschutzkonzepte und damit auch verlässliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Auch Ursula Enders von Zartbitter Köln e.V. wies bereits 2022 in der „Anhörung zum Entwurf Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes“ daraufhin, dass kommerzielle Angebote beim Thema Kinderschutz bisher vernachlässigt werden. Sie betont die große Bedeutung einer entsprechenden Regulation in diesem heterogenen kommerziellen Raum – auch bezüglich Schutzkonzepten und dem Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses:

„Während in Deutschland das Gesundheitsamt nicht nur das Gesundheitszeugnis der Mitarbeiter*innen der Schulkantine einfordert, sondern auch das einer jeden Aushilfe einer Pommesbude, müssen Mitarbeiter*innen kommerzieller Angebote für Kinder noch nicht einmal ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Auch sind kommerzielle Anbieter bisher nicht verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept vorzulegen“¹.

Das vorliegende Gutachten wird den aktuellen Kenntnisstand systematisieren und Empfehlungen formulieren, wie Angebote für junge Menschen im kommerziellen Raum zukünftig im Kontext des Kinderschutzes Berücksichtigung finden können und wie die Rechte der jungen Menschen in diesem Bereich gestärkt werden können.

Wir danken allen, die durch ihre fachliche Expertise und den engagierten Austausch in Fachgesprächen und -diskussionen zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den zentralen Fragestellungen beigetragen haben. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Perspektiven wurden bei der Erarbeitung des Gutachtens berücksichtigt und sind an verschiedenen Stellen in die Ausführungen eingeflossen. Folgende Institutionen haben im Rahmen von Fachgesprächen und -diskussionen wichtige inhaltliche Anregungen eingebracht (alphabetische Reihenfolge):

- Anbieter kommerzieller Angebote für Kinder und Jugendliche
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ)

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4894.pdf> (23.10.2025)

- Deutsches Institut für Jugendrecht und Familienhilfe e. V. (DIJuF)
- Fachberatungsstellen im Bereich Kinderschutz in NRW, darunter:
 - Zartbitter Köln e.V.
 - Mädchenhaus Bielefeld e.V.
 - Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. (PSG)
 - Evangelischer Kirchenkreis An der Agger
- Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
- Ministerien NRW
 - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
 - Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
- Transfer e.V.
- Zertifizierungsstellen, die auch Angebote für Kinder und Jugendliche zertifizieren

Ein besonderer Dank gilt Ursula Enders, der Geschäftsführerin von Zartbitter Köln e.V. (Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen). Sie begleitete uns während der gesamten Projektlaufzeit mit großem Engagement. Durch ihre Unterstützung konnten zusätzliche Perspektiven auf das Feld der kommerziellen Angebote für Kinder und Jugendliche erschlossen werden. Frau Enders stellte uns nicht nur viele Informationen zur Verfügung, sondern ermöglichte auch den Zugang zu wichtigen Akteur*innen und brachte kontinuierlich inhaltliche Impulse in den Prozess ein.

Factsheet: Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten



Hintergrund

- Die Kinderschutzkommission NRW hat auf Defizite im Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten hingewiesen und eine entsprechende Ausschreibung formuliert.
- Die Universität Hildesheim wurde mit einem Gutachten „Kinderschutz im kommerziellen Raum“ im Zeitraum von Mai 2024 bis Oktober 2025 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beauftragt.



Vorgehensweise

- Umfassende Analyse des Forschungsstandes, Literatur- und Medienrecherche sowie die Auswertung grauer Literatur, darunter Berichte, Konzepte und aktuelle Entwicklungen.
- Durchführung von Fachgesprächen und Gruppendiskussionen mit verschiedenen Institutionen in NRW und auf Bundesebene, die sich fachlich, rechtlich oder politisch mit Kinderschutz sowie Angeboten für Kinder und Jugendliche befassen.
- Beauftragung des und fachliche Beratung mit dem DIJuF im Kontext der Erstellung einer Rechtsexpertise, um die rechtlichen Ansatzpunkte und Möglichkeiten zum Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten darzulegen.



Ergebnisse

- Es wurde ein grundsätzliches und umfassendes Wissensdefizit – bei Fachöffentlichkeit, -politik und -beratung, Forschung, aber auch bei den Anbietern und bei den jungen Menschen und Personenberechtigten – in Bezug auf die Verwirklichung von Kinderrechten, Kinderschutz und die Entwicklung von Schutzkonzepten bei kommerziellen Angeboten identifiziert.
- Kommerzielle Angebote sind heute ein selbstverständlicher Bestandteil der Lebenswelten/Lebensorte junger Menschen und prägen ihr Aufwachsen in unserer Gesellschaft mit. Sie werden von jungen Menschen und Eltern, aber auch von Schulen, Verbänden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Kooperationspartner z.B. in der Ferienbetreuung, bei Ausflügen etc. alltäglich „gebucht“.
- Es existiert eine große Heterogenität kommerzieller Angebote, die von Einzelsettings wie Musikunterricht über digitale Angebote, Gruppensettings wie Schwimmbäder und Übernachtungssettings wie Jugendreisen reichen. Sie werden von Einzelpersonen, Startups wie auch Kleinst- bis Großunternehmen angeboten oder mittelständischen Unternehmen, mit einem großen Jahresumsatz.
- Es besteht für kommerzielle Anbieter² derzeit keine umfassende rechtliche Verpflichtung, Schutzkonzepte umzusetzen. Daher sind diese nur vereinzelt vorzufinden und werden, wenn, freiwillig als Form einer selbstverpflichtenden Qualitätsentwicklung entwickelt und implementiert.

² Dies gilt nicht für private Anbieter, die Angebote vorhalten, die z.B. im Rahmen der Erziehungshilfen oder Kindertagesbetreuung etc. nach § 45 SGB VIII betriebsleiterpflichtig sind.

- Betroffenen – aber auch Bystandern, Personen in Disclosureprozessen und Sorgerechtigten – ist eine niedrigschwellige, eigene Beratungs- und Begleitungsstruktur zur Verfügung zu stellen, da sie einem diffusen Feld kommerziell tätiger Anbieter gegenüberstehen, die z.B. als Organisationen wieder verschwinden und nur schwer in eine Aufarbeitungsstruktur eingebunden werden können.
- Kommerzielle Anbieter müssen ihren vertraglichen Pflichten nachkommen, Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Angebote vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Ebenso gilt es, die Aktenaufbewahrung und -einsicht bei kommerziellen Anbietern einzuhalten bzw. zu regulieren.



Conclusion in Kürze

- **Rechtliche Regulierung:** Eine Selbstverpflichtung der Anbieter reicht nicht aus, es bedarf auf Bundes- und Landesebene neuer rechtlicher Regulierungen, die den Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten fokussieren und durchgesetzt werden sollten:
 - NRW als Vorreiter: Verpflichtende Umsetzung von Schutzkonzepten, Aufnahme in das Landeskinderschutzgesetz.
 - Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung von Schutzkonzepten, auch bei kommerziellen Angeboten, auf Bundesebene ist erforderlich. Diese Verpflichtung sollte klare inhaltliche Bausteine definieren. Gefordert wird eine bundesrechtliche Regelung in einem Spezialgesetz (neu oder z.B. im Jugendschutzgesetz (JuSchG)).
 - Initiierung einer Aufsichts- und Beratungsstelle zur Überprüfung der Umsetzung des Schutzkonzeptes; bei Nichteinhaltung müssen Sanktionen, wie Ordnungsgelder, greifen, um Verbindlichkeit sicherzustellen.
 - Der bestehende Anspruch auf Beratung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Jugendämter) sollte auch für kommerzielle Anbieter gelten, nicht nur für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Änderung wäre entsprechend von § 8b Abs. 2 SGB VIII nötig.
 - Aufnahme der Umsetzung von Schutzkonzepten im Gewerbebereich (§ GewO), auch wenn nicht alle Bereiche der kommerziellen Angebote (z.B. Freiberufler*innen) abgedeckt sind.
 - Weiterhin sollte rechtlich geprüft werden, inwiefern Unfallversicherungen kommerzielle Anbieter von Angeboten für Kinder und Jugendliche nur unter der Voraussetzung eines Schutzkonzeptes versichern.
 - Verbraucherzentralen sollten Bürger*innen und Interessierte auch zum Thema Kinderschutz und Schutzkonzepte beraten können – und hierbei auch kommerzielle Angebote berücksichtigen.
- **Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitskampagne:**
 - Es bedarf einer gemeinsam mit Betroffenen, Fachberatungsstellen und Anbietern entwickelten, differenzierten Fortbildungs- und Öffentlichkeitskampagne, die alle Beteiligten – Fachöffentlichkeit, Politik und Beratung, Forschung, Anbieter sowie nicht zuletzt junge Menschen, Personensorgeberechtigte und Betroffene erreicht.

- **Daten und Forschungslage:**
 - In bisherige Hell- und Dunkelfeldstudien sollte – falls noch nicht geschehen, wie bei der PKS – die Abfrage der Tatorte aufgenommen werden und explizit auch differenziert nach kommerziellen Angeboten gefragt werden.
 - Vorschlag an die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, einen Fachtag sowie eine Fallstudie zu sexualisierter Gewalt bei kommerziellen Angeboten zu organisieren.
 - Durchführung einer Dunkelfeldstudie zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kontext kommerzieller Angebote.
- **Kinderschutz-Infrastruktur ausweiten: Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen bei kommerziellen Angeboten**
 - Etablierung eines Kriseninterventionsteams auf Landesebene zur landesweiten Koordinierung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt in kommerziellen Angeboten.
 - Etablierung einer unabhängigen Beschwerde- und Anlaufstelle.
 - Unterstützung und Begleitung von Betroffenenorganisationen.
 - Wünschenswert wäre, wenn die NRW-Landeskommission „Standards Aufarbeitung“ auch bereits kommerzielle Angebote bei der weiteren Arbeit berücksichtigt.

1. Einleitung

„[...] Kinderschutz darf kein freiwilliges Extra sein – er muss gesetzlich verankert und damit auch nachhaltig sein.“ (Kerstin Claus, UBSKM, 2025)

Mit dieser klaren Forderung unterstreicht die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Kerstin Claus, im Februar 2025 in einem Interview mit der Neuen Osnabrücker Zeitung die Notwendigkeit verbindlicher gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in sogenannten nicht regulierten Räumen. Anlass des Interviews waren Berichte über Fälle sexuellen Missbrauchs auf Reiterhöfen (Janßen & Busse, 2025).

In den letzten Jahren ist eine Vielzahl an Angeboten in nicht regulierten Räumen entstanden, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche richten und kommerziell organisiert werden, von Nachhilfeeinrichtungen und Sprachkursen über privat organisierte Sport- und Freizeitaktivitäten bis hin zu Musikschulen, Feriencamps und digitalen Lernplattformen. Diese Bildungs³-, Erziehungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote bilden heute einen festen Bestandteil des Aufwachsens junger Menschen und ergänzen öffentlich-verantwortete Angebote auf unterschiedlichen Ebenen.

Auch kommerzielle Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, müssen den geltenden Rechten von Kindern, wie sie beispielsweise in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) formuliert sind, sowie den Anforderungen an den Kinderschutz entsprechen. In den vergangenen Jahren sind sexualisierte Übergriffe in Angeboten für Kinder und Jugendliche im kommerziellen Raum bekannt geworden. Diese Vorfälle werden jedoch in der öffentlichen Darstellung häufig als Einzelfälle präsentiert, wie z.B. unter Schlagzeilen "Fall bei Ferienfreizeit⁴", "Fall in der Fahrschule⁵" oder "Fälle beim Babysitting⁶", ohne sie in einem übergeordneten strukturellen Angebotszusammenhang zu problematisieren. Es eint diese Fälle, dass sie in Angeboten geschehen sind, die ohne öffentlich regulierte Kinderschutzzorgaben organisiert sind, wie sie beispielsweise für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Um den Kinderschutz im kommerziellen Raum differenziert bearbeiten zu können, folgt das Gutachten einem mehrstufigen, interdisziplinären Vorgehen. Zu Beginn – Kapitel 2 – des Gutachtens wird eine begriffliche Klärung vorgenommen, was in diesem Gutachten als „kommerzieller Raum“ oder als „kommerzielle Angebote“ bezeichnet wird. Dann wird das Spektrum relevanter Angebote erfasst, von Einzelpersonen bis hin zu privatwirtschaftlich organisierten Einrichtungen, um das äußerst heterogene Feld kommerzieller Angebote zu strukturieren. In Kapitel 3 wird das normative Grundverständnis dieses Gutachtens dargestellt, das Kinder und Jugendliche als Grundrechtsträger*innen sieht und auf der UN-Kinderrechtskonvention sowie den geltenden Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechten von Kindern und Jugendlichen beruht.

³ Wie Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) und der Zusatzstichprobe „Familien in Deutschland“ (FiD) zeigen, gaben Haushalte mit Kindern unter 16 Jahren durchschnittlich rund 30 Euro pro Monat für non-formale Bildungsangebote aus; rund 27 % der privaten Bildungsausgaben entfielen damit auf non-formale Bildungsbereiche (DIW, N = 5.884).

⁴ <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/zeltlager-missbrauchsbeauftragte-claus-schutzluecken-qualitaetsstandards-100.html> (22.10.2025)

⁵ <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/fahrlehrer-prozess-vorwurf-vergewaltigung-urteil-freispruchkreis-sigmaringen-100.html> (22.10.2025)

⁶ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/missbrauchstaeter-wermelskirchen-101.html> (22.10.2025)

Kapitel 4 stellt die bestehende Rechtslage zum Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Zügen dar, insbesondere unter Berücksichtigung des Landeskinderschutzgesetzes. In Kapitel 5 wird der aktuelle Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt und Schutzkonzeptionen präsentiert. Hier wird ebenso der Forschungsstand zu Übergriffen bei kommerziellen Angeboten thematisiert. Außerdem werden in einem Unterkapitel bestehende Qualitäts- und Gütesiegel im Kinderschutz aufgeführt und diskutiert. Ergänzend wurde eine Recherche zu medial dokumentierten Fällen von sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Kontext kommerzieller Angebote durchgeführt, welche in Kapitel 6 abgebildet wird. Zur fachlichen Vertiefung fanden Fachgespräche und Diskussionsrunden mit Expert*innen aus verschiedenen relevanten Bereichen (siehe Vorwort) statt. Die Erkenntnisse – Kapitel 7 – aus diesen Gesprächen wurden zu einer multiperspektivischen Betrachtung des Themenfelds aufbereitet. Darauf aufbauend wurde eine rechtliche Expertise in Auftrag gegeben, die vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) erstellt wurde und in Kapitel 8 zu finden ist. In dieser Expertise werden die Möglichkeiten und Grenzen einer gesetzlichen Regelung zum Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene, analysiert.

Abschließend werden alle Erkenntnisse in Kapitel 9 zusammengeführt und konkrete Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Kinderschutzstrukturen bei kommerziellen Angeboten sowohl im Hinblick auf rechtliche Regelungen als auch auf fachliche und strukturelle Maßnahmen hergeleitet.

2. Kommerzielle Angebote für junge Menschen – was meint dies?

Fast alle Kinder und Jugendlichen nehmen heute Angebote von kommerziellen Anbietern der Freizeitgestaltung, Unterhaltung, Betreuung, Pflege, Bildung sowie Erziehung in Anspruch: Kindergeburtstage, Musik- und Nachhilfeunterricht, Schwimm- und Reitkurse, Jugendhotels, Babysitter*innen-Service, Fahrschulen, Ferienreisen, Freizeitparks, digitale Apps und Lernplattformen für Kinder und Jugendliche etc. – diese Liste könnte nahezu unendlich weitergeführt werden. Diese Angebote sind in den Alltag der jungen Menschen integriert und werden – wie selbstverständlich – von ihnen sowie ihren Eltern und Sorgeberechtigten heute „gebucht“.

Dies bedeutet, dass nicht nur öffentliche Bildungs- und Betreuungsorganisationen oder sog. freie und privat-gewerbliche Träger im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe den Alltag von Kindern und Jugendlichen mitgestalten, sondern auch kommerzielle Anbieter jenseits von als auch in Kooperation mit Bildungs- und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Gesundheitsdiensten den Alltag von Kindern und Jugendlichen mitstrukturieren.

Lange Zeit wurde davon ausgegangen, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entweder im familialen Rahmen stattfindet, im offenen Sozialraum oder in öffentlich regulierten Organisationen verantwortet wird. Kommerzielle Anbieter spielten in der öffentlichen Wahrnehmung dabei eine untergeordnete Rolle und waren auch weniger präsent.

Das institutionelle Gefüge von Kindheit und Jugend hat sich aber in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert und entsprechend ausdifferenziert. Wir gehen heute von einem „educational mix“ (Mangold et al., 2013) oder auch Freizeit-, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-Mix im Aufwachsen von jungen Menschen in unserer Gesellschaft aus, in dem kommerzielle Anbieter einen weitgehend von Kindern, Jugendlichen und Eltern etc. akzeptierten Platz haben. Gleichzeitig ist dieser „Markt“ im „educational-Mix“ bisher kaum systematisch dahingehend betrachtet worden, wie und mit welcher Qualität diese Angebote den Alltag von Kindern und Jugendlichen gestalten. Erfüllen sie die Ansprüche, die z.B. die UN-Kinderrechtskonvention an das institutionelle Gefüge des Aufwachsens stellt und werden die Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte der Kinder und Jugendlichen auch hier verwirklicht?

Insbesondere stellt sich die Frage, ob Kinder und Jugendliche diese Angebote, die von kommerziellen Anbietern verantwortet werden, als sichere Orte erfahren können, an denen sie mit ihren Anliegen Gehör finden, sich beschweren können und von Übergriffen geschützt sind. Können diese also als Orte für Kinder und Jugendliche angesehen werden, die den geltenden Rechten von Kindern und Jugendlichen und den entsprechenden Ansprüchen des Kinderschutzes entsprechen?

Um diesen sog. kommerziellen Bereich systematisch erfassen und analysieren zu können, ist eine begriffliche Einordnung notwendig. Kommerzielle Angebote werden im Rahmen dieses Gutachtens verstanden als alle gewerblichen bzw. privatwirtschaftlich-organisierten Leistungen, die sich ausdrücklich an Kinder und Jugendliche richten sowie nicht betriebs-erlaubnispflichtig nach dem SGB VIII sind oder z.B. der Schulaufsicht oder anderen öffentlichen Aufsichtsorganen mit Kinderschutzauflagen, wie im Gesundheitssektor, unterliegen.

Die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen sind auch bei kommerziellen Anbietern zu verwirklichen. Diese Gewährleistung ist bisher nicht durchgehend durch die rechtlichen Rahmenbedingungen geregelt, wie sie beispielsweise durch die Gewerbeordnung, das Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen oder das Sozialgesetzbuch VIII

(SGB VIII) definiert sind. Kommerzielle Angebote sind bisher weitgehend nicht in eine auf den Kinderschutz fokussierte öffentliche Genehmigungs- und Aufsichtsstruktur eingebunden, durch die der besonderen Position von Kindern und Jugendlichen als Nutzer*innen der Angebote Rechnung getragen wird. Sie bilden einen eigenständigen, aber heterogenen organisierten Bereich, der sich durch seine spezifischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszeichnet und damit bisher z.B. in Bezug auf Kinderschutz keinen dezidierten Genehmigungsverfahren unterliegt. Allerdings liegen in einigen Bereichen Selbstverpflichtungen zur Qualitätssicherung vor, zu denen sich einige Organisationen verpflichten.

2.1 Wer arbeitet in dem Bereich?

In kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind sehr unterschiedliche Personengruppen tätig, die sich in Qualifikation, Anstellungsverhältnis sowie Position (z.B. als Selbstständige oder freie Anbieter) und Verantwortungsbereichen deutlich unterscheiden. Neben den Festangestellten gibt es unter anderem Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte.

Bei kommerziellen Angeboten für junge Menschen, wie z.B. Kinder- und Jugendreisen, liegen zudem keine verbindlichen Standards hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des eingesetzten Personals vor. Die fachliche Qualifizierung des Personals erfolgt häufig freiwillig und auf eigenem Wunsch des Anbieters (Kappler et al., 2019). Vor diesem Hintergrund kann nicht durchgehend davon ausgegangen werden, dass das Personal über ausreichende Kenntnisse zu Kinderrechten und Kinderschutz verfügt. Auch der Standard, dass erweiterte Führungszeugnisse eingeholt werden müssen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – wie es an Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) der Fall ist – werden nicht einheitlich bei kommerziellen Angeboten umgesetzt.

Dies kann zu besonderen Risikokonstellationen führen, beispielsweise durch mangelndes Wissen über Schutz- und Interventionsmaßnahmen. Gleichzeitig sind sie aufgrund ihrer Nähe zu den Kindern und Jugendlichen oft erste Ansprechpartner*innen in Fällen von Gewalterfahrungen und Disclosure-Prozessen. Das setzt jedoch voraus, dass sie über ausreichendes Wissen und Handlungssicherheit verfügen, um angemessen reagieren und weitervermitteln zu können. Studien zeigen, dass nicht unbedingt Fachkräfte etc., sondern häufig auch weniger Qualifizierte, so z.B. Praktikant*innen und ähnliche Gruppen, im Kontext von Disclosure-Prozessen angesprochen werden (Allroggen et al., 2016).

Ein Fokus in der Entwicklung von Schutzkonzepten liegt darum in der Notwendigkeit, alle Mitarbeiter*innen in ihren unterschiedlichen Rollen – zum Beispiel Praktikant*innen, Honorarkräfte, Fachkräfte, Auszubildende, Ehrenamtliche, Fahrdienste, Küchenpersonal etc. – zu berücksichtigen (Oppermann & Schröer, 2018). Gerade bei kommerziellen Angeboten existieren – wie erwähnt – vielfältige Mitarbeiter*innenrollen und Kooperationsbeziehungen. Dies gilt es bei den Überlegungen zu Schutzkonzeptionen in diesem Feld unbedingt zu beachten. Zu den unterschiedlichen Mitarbeiter*innenrollen kommen zudem verschiedene Sichtweisen, Aufgaben und Wissensstände, die spezifische Präventions-, Interventionsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen notwendig machen (ebd.).

2.2 Eine Systematisierung des Feldes: Kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche

Kommerzielle Angebote beziehen sich auf sehr unterschiedliche Konstellationen, die den Alltag von Kindern und Jugendlichen strukturieren. Sie reichen von kurzzeitigen Freizeitangeboten, wie z.B. Organisation von Geburtstagsfeiern, bis hin zu 24/7-Reisen, wie z.B. Sprachreisen, in denen die jungen Menschen mehrere Tage durch die Organisationen begleitet werden. Aber auch Kunst- und Musikschulen, die nicht gemeinnützig sind oder Beratungsdienstleister, die Qualitätssiegel vergeben oder Schutzkonzepte entwickeln, können dazu gezählt werden. Im kommerziellen Raum sind dabei Kleinstbetriebe, freie Anbieter, Selbstständige wie auch mittelständische oder größere Firmen aktiv.

Zur besseren Vergleichbarkeit und analytischen Bearbeitung wurde daher eine Einteilung in vier übergeordnete Angebotskategorien vorgenommen:

Einzelsetting

Unter den Begriff Einzelsetting oder auch „Eins-zu-eins-Setting“ fallen kommerzielle Angebote, bei denen Anbieter*innen in direkter Einzelinteraktion mit jungen Menschen tätig sind. Im Einzelsetting, wie etwa bei Nachhilfe oder individueller Betreuung im häuslichen Umfeld, liegt das Risiko insbesondere im unkontrollierten 1:1-Kontakt. Hier kann es durch fehlende soziale Kontrolle durch weitere Personen oder Peers zu Grenzverletzungen kommen, die schwerer erkennbar und vermeidbar sind.

Typische Beispiele hierfür sind Nachhilfeunterricht, Fahrschulen, Musikunterricht (z. B. Klavier-, Gitarren- oder Instrumentalunterricht), individuelle Bildungsformate sowie Unterstützungsleistungen im privaten Haushalt wie Babysitting, Au-pair-Tätigkeiten oder haushaltsnahe Dienstleistungen.

Digitale Angebote

Der digitale Raum ist ein integraler Bestandteil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Bereits in der Kindheit werden viele digitale Endgeräte wie Smartphones, Tablets oder Computer genutzt, um zu spielen, Videos anzusehen oder mit anderen zu kommunizieren (Tillmann & Hugger, 2014). Dabei bewegen sie sich in einem breiten Spektrum kommerzieller Angebote von sozialen Netzwerken über Streaming-Plattformen bis hin zu Online-Spielen und Lern-Apps. Zugang zu diesen digitalen Räumen haben sowohl Unternehmen, die Inhalte oder Produkte bereitstellen, als auch Nutzer*innen jeden Alters sowie Drittanbieter, die etwa Werbung schalten oder Datenanalyse-Tools integrieren. Die Mehrheit dieser Angebote verfolgt wirtschaftliche Interessen, etwa durch personalisierte Werbung, kostenpflichtige Zusatzinhalte oder die Erhebung personenbezogener Daten. Gerade dort, wo kommerzielle Zielsetzungen im Vordergrund stehen, kann der Kinderschutz zu kurz kommen (Kindler & Meysen, 2023). Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt bieten digitale Räume neue Zugangsmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen und eröffnen Verbreitungswege (Tuider, 2019).

Die Thematik digitale sexualisierte Gewalt ist komplex und wird bereits in zahlreichen fachlichen, politischen und zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzungen behandelt. Hierzu

zählen gesetzliche Regelungen, technische Schutzmaßnahmen auf Plattformebene sowie präventive und interventive Konzepte staatlicher und nichtstaatlicher Akteur*innen (Kindler & Meysen, 2023). Kinderschutz im digitalen Raum kann daher nicht losgelöst vom kommerziellen Raum gedacht werden. Aufgrund der Breite und Tiefe dieses Themenfeldes wird es im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht vertiefend behandelt, sondern lediglich als relevanter Teilbereich benannt.

Gruppensetting

Gruppensettings bezeichnen kommerzielle Angebote, die sich explizit an mehrere Kinder oder Jugendliche richten und in einem gemeinschaftlichen Rahmen stattfinden. Hierzu zählen unter anderem Schulbusse und weitere Transportdienste, Fahrdienste bei Menschen mit Behinderungen, die Organisation von Schulfahrten durch externe Dienstleister oder Freizeit- und Kulturangebote wie Reit- oder Skikurse, Selbstbehauptungskurse, Ballettunterricht, Zirkuspädagogik, Schwimmbäder und Schwimmschulen und Theater- und Tanzgruppen (die nicht Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind und Kurse für Kinder und Jugendliche anbieten), Indoorspielplätze, Chorprojekte, Jugendmusikformate/Konzerte oder bestimmte Events und Großveranstaltungen wie Karnevalsaktionen oder Festivals.

Aber auch Fitnessstudios, Betreibende von Sporthallen und andere privatbetriebene Sportanlagen sind im privatwirtschaftlichen Sektor angesiedelt. In den vergangenen zehn Jahren ist ein deutlicher Anstieg von Mitgliedern und Umsatz in diesem Sektor zu verzeichnen (Diegel o.J.). Nach einem Einbruch der Mitgliedszahlen während der Corona-Pandemie sprach der Branchenverband Deutscher Sportstudio-Verband (DSSV) von einem neuen Hoch mit 11,71 Millionen Mitgliedschaften in Fitnessstudios in Deutschland im Jahr 2024 (DSSV 2025⁷). Allerdings scheint nicht bekannt, wie viele Kinder und Jugendliche dies betrifft. Mit den Arbeitsplätzen und Umsätzen in Milliardenhöhe gilt die Fitness- und Gesundheitsbranche als ein bedeutender Wirtschaftsfaktor (Diegel o.J.).

In Gruppensettings ergeben sich andere Herausforderungen, Risiken können sowohl vom Betreuungspersonal als auch von Gleichaltrigen (Peers) ausgehen. Die Gruppendynamik sowie unübersichtliche Betreuungssituationen können hier das Risiko für grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen erhöhen.

Übernachtungssetting

Als Übernachtungssettings gelten dabei kommerzielle Angebote mit Unterbringung über einen längeren Zeitraum, etwa im Rahmen organisierter Reisen oder (temporärer) Aufenthalte in Einrichtungen. Dazu zählen beispielsweise Kinder- und Jugendreisen, Sprachreisen, Ferienlager, Zeltlager oder auch Schüler*innenaustauschprogramme.

Übernachtungssettings bergen spezifische Risiken für Kinder und Jugendliche: Die veränderten räumlichen und sozialen Rahmenbedingungen, insbesondere während der Nachtstunden, können mit einer reduzierten Aufsichtsmöglichkeit sowie einer erhöhten Dynamik unter Gleichaltrigen einhergehen. Dies kann das Risiko für Grenzverletzungen oder sexualisierte Übergriffe erhöhen (Kampert & Rusack, 2018). Weitere Risiken, die durch das spezifische Übernachtungssetting auftreten können, sind veränderte Näheverhältnisse oder

⁷ <https://www.dssv.de/eckdaten-2025/> (23.10.2025)

auch die inhaltliche Ausrichtung einzelner Angebote (z. B. sportlicher, musikalischer oder anderer betreuungsbezogener Fokus) kann zusätzliche Risikofaktoren mit sich bringen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern hierbei auch Unterkünfte für junge Menschen mit Fluchterfahrungen, wenn diese in Hotels, Hostels oder Sammelunterkünften untergebracht sind, die nicht den Standards nach § 45 SGB VIII unterliegen. In solchen Settings fehlt es häufig an institutionellen Schutzkonzepten, was die Vulnerabilität der Betroffenen zusätzlich erhöht. Dies wurde 2015 bereits von dem damaligen UBSKM des Bundes Johannes-Wilhelm Rörig thematisiert (Rörig, 2015) und auf die strukturellen Defizite von Schutz in solchen Unterbringungen hingewiesen (Kampert et al., 2020).

Darüber hinaus zeigen sich auch bei kommerziellen Anbietern wie Hostels im Vergleich zu gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Jugendherbergen) erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen. Obwohl beide ähnliche Zielgruppen ansprechen, unterliegen insbesondere privatwirtschaftlich betriebene Hostels bislang keinen verbindlichen Schutzstandards. Diese Differenz verweist auf bestehende Regulierungs- und Schutzlücken im Bereich nichtstaatlicher Unterbringungsangebote für Kinder und Jugendliche.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich die genannten Kategorien in der Praxis nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen lassen. So überschneiden sich beispielsweise Gruppen- und Übernachtungssettings im Kontext von Klassenfahrten oder Ferienfreizeiten. Dennoch erschien eine systematische Kategorisierung sinnvoll, um die Analyse zu strukturieren und risikobezogene Besonderheiten gezielter herausarbeiten zu können.

Exkurs: Schutzlücken in informellen und irregulären Angeboten

Neben institutionellen Settings bestehen weitere Kontexte, in denen Kinder und Jugendliche potenziell Grenzverletzungen oder Übergriffen ausgesetzt sein können, insbesondere in Bereichen, die keiner formalen Aufsicht oder Regulierung unterliegen. Hierzu zählen unter anderem informelle Angebote, die von Privatpersonen organisiert werden, beispielsweise Freizeitangebote oder Betreuungsformate in der Nachbarschaft. Solche Angebote unterliegen in der Regel keinen gesetzlichen Auflagen hinsichtlich des Kinderschutzes oder der Qualitätssicherung und entziehen sich somit staatlicher Kontrolle.

Ein weiteres Problemfeld stellt der irreguläre Markt dar, etwa dann, wenn für Angebote finanzielle Gegenleistungen verlangt werden, ohne dass ein Gewerbe oder eine Organisation offiziell angemeldet ist. In solchen Fällen besteht weder eine rechtliche noch eine fachliche Kontrolle, was ein erhebliches Risiko für das Kindeswohl darstellen kann.

Da sich diese Bereiche nur schwer regulieren lassen, kommt präventiven Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehören niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdeangebote für Kinder und Jugendliche ebenso wie Anlaufstellen für Bezugspersonen, die einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe haben. Ziel muss es sein, durch Sensibilisierung, Aufklärung und Beratung präventiv tätig zu werden und Kinderrechte auch in diesen schwer zugänglichen Kontexten zu wahren und durchzusetzen.

2.3 Kommerzielle Ausbeutung

Kommerzielle Ausbeutung bezeichnet die Nutzung von Kindern und Jugendlichen zu wirtschaftlichen Zwecken, häufig verbunden mit Missbrauch, Zwang oder Abhängigkeitsverhältnissen. Dabei handelt es sich um gravierende Verletzungen der Kinderrechte, die sowohl in informellen als auch in kommerziell organisierten Strukturen auftreten können. Im Handlungsleitfaden Kinderschutz „Bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin heißt es:

„Der Handel mit und die Ausbeutung von Minderjährigen stellen eine besonders schwere Form der Kindeswohlgefährdung dar“ (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2025).

Alein in Deutschland wurden im Jahr 2024 bundesweit 246 minderjährige Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel polizeilich erfasst (BKA, 2025) Die Formen der Ausbeutung sind vielfältig und reichen von körperlicher bis zu digitaler Gewalt.

Typische Erscheinungsformen sind:

- Kinderarbeit, insbesondere unter gefährlichen, überfordernden oder ausbeuterischen Bedingungen z.B. durch Betteln
- sexuelle Ausbeutung, z. B. durch Prostitution, Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen
- digitale Ausbeutung, etwa durch Anstiftung zum sexuellen Missbrauch via Livestream

Fälle kommerzieller Ausbeutung bleiben häufig unerkannt. Mitunter wird es Betroffenen verwehrt, ihre Situation als Ausbeutung wahrzunehmen z.B. aufgrund emotionaler, wirtschaftlicher oder sozialer Abhängigkeiten sowie gezielter Einflussnahme durch Täter(*innen)⁸. Besonders vulnerabel sind hierbei u.a. auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Schrempp & Müller, 2022.). Insgesamt ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen.

In einer aktuellen Meldung zum Europäischen Tag gegen Menschenhandel („Kinder und Jugendliche besser vor Menschenhandel schützen“) betont das BMBFSFJ die Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes junger Menschen vor Ausbeutung und verweist in diesem Zusammenhang auf die Expertise von ECPAT Deutschland e. V.⁹ als maßgeblicher Akteur in Forschung, Aufklärung und Advocacy gegen Kinderhandel.¹⁰

Im Rahmen dieses Gutachtens liegt der Fokus auf dem Schutz junger Menschen in kommerziellen Angeboten, nicht auf der vertieften Auseinandersetzung mit Fällen kommerzieller Ausbeutung im kommerziellen Raum. Dennoch ist es notwendig, das Thema ausdrücklich zu benennen, denn es verdeutlicht, wie entscheidend der Schutzrahmen ist, vor allem wenn wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen.

⁸ In diesem Gutachten wird bzgl. Täter(*innen) und Täter(*innen)strategien die weibliche Form in Klammern gesetzt. Dies soll verdeutlichen, dass der weit überwiegende Teil der Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von Männern und männlichen Jugendlichen verübt wird. Die Täter kommen aus allen sozialen Schichten und können hetero-, bi- oder homosexuell sein (UBSKM 2025c). Dies soll weibliche Täterinnen nicht ausschließen, spiegelt jedoch die empirische Verteilung wider (BKA 2025). Zudem wird sexuelle Gewalt durch Frauen seltener erkannt und es gibt kaum Forschung dazu (UBSKM 2025c).

⁹ <https://ecpat.de/>

¹⁰ <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-besser-vor-menschenhandel-schuetzen-271994>

3. Junge Menschen als Grundrechtsträger*innen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen – wie sie z.B. im Grundgesetz und in der UN-KRK verbindlich verankert sind – sowie das Recht auf ein sogenanntes gewaltfreies Aufwachsen (BGB § 1631) und der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (BGB 1666) gelten durchgehend für alle Lebensbereiche und Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Kinder und Jugendliche haben somit auch bei kommerziellen Angeboten Anspruch auf Schutz, Förderung und Beteiligung, unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder sozialem Hintergrund.

Auch das Grundgesetz erkennt mit den Artikeln 1 und 2 die Würde, die körperliche Unversehrtheit sowie das Persönlichkeitsrecht junger Menschen an. In Verbindung mit der UN-KRK ergibt sich daraus ein klares rechtliches und ethisches Mandat: Kinder sind keine Objekte pädagogischer Maßnahmen, sondern Subjekte mit klaren Rechten. Aus dieser rechtbasierten Perspektive geht die Herausforderung hervor, sämtliche Maßnahmen, Programme und politischen Entscheidungen so zu gestalten, dass sie mit den Rechten der Kinder und Jugendlichen im Einklang stehen und diese gezielt stärken (Scheiwe et al. 2019).

Jungen Menschen ist durchgehend zudem eine diskriminierungsfreie Teilhabe – so auch die UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen – zu ermöglichen. Kommerzielle Anbieter sind daher gefordert, ihre Angebote auch inklusiv zu gestalten. Dies bedeutet zum einen, dass alle jungen Menschen Zugang zu den Angeboten erhalten müssen und zum anderen, dass Schutzprozesse, Beteiligungsverfahren und Beschwerdestrukturen an die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen angepasst sein müssen. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann gewährleistet werden, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Institutionen sowie Angeboten nicht nur formal bestehen, sondern tatsächlich umgesetzt und geschützt werden.

Grundlegend ist zwischen Rechtsinhaber*innen (rights-holders), also den Kindern und Jugendlichen und Eltern sowie Sorgeberechtigten, und Pflichtenträger*innen (duty-bearers), wie z.B. staatlichen Institutionen oder privaten Trägern, die dafür verantwortlich sind, diese Rechte zu achten und zu schützen, zu unterscheiden (Maywald, 2025). Kinder und Jugendliche sollen demnach nicht nur vor Gefährdung geschützt werden, sondern auch befähigt werden, ihre Rechte zu kennen, wahrzunehmen und ggf. einzufordern. Diese Perspektive wird auch gestärkt durch die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen, welche den globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung bis 2030 bilden. Besonders relevant im Kontext des Kinderschutzes ist das Ziel 16: „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Das Unterziel 16.2 fordert ausdrücklich, „alle Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch an Kindern zu beenden“ und hebt damit die internationale Bedeutung des Schutzes vor Gewalt hervor (Fegert, 2024).

Insgesamt können Angebote für Kinder und Jugendliche mit anderen „Hochzuverlässigkeitsorganisationen“ (High Reliability Organizations - HROs) (Weick & Sutcliffe, 2003) – wie Kliniken, Flugverkehr etc. – verglichen werden. In diesen Organisationen sind die Adressat*innen darauf angewiesen, vertrauen zu können (BMFSFJ 2024). Kinder und Jugendliche können selbst kaum prüfen, ob sie sich auf diese Organisationen verlassen können (und es ist auch nicht ihre Verantwortung), darum sind Qualitäts- und Schutzverfahren zu etablieren (Fegert, 2018).

- ✓ Auch private Anbieter in vergleichbaren Bereichen, wie in der Luftfahrt oder in Kliniken, müssen Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen, um die Rechte und den Schutz der Menschen zu verwirklichen und sich am Markt platzieren zu können. Genauso gilt es, dass kommerzielle Anbieter zu einem Qualitätskontrollsystem in Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Übergriffe verpflichtet werden.

4. Der Kinderschutz in NRW: Gesetzliche Grundlagen

Wie in der Leistungsbeschreibung durch den Landtag NRW formuliert, haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Schutz: „Dieser Schutz ergibt sich aus verschiedenen Gesetzen wie der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, dem Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen oder dem achten Sozialgesetzbuch“.

In den letzten fünf Jahren hat sich der Kinderschutz bundesweit, aber auch insbesondere in Nordrhein-Westfalen, weiterentwickelt und wurde durch gesetzliche sowie strukturelle Maßnahmen auf Landesebene deutlich gestärkt. Im Folgenden sollen nur einige Eckpunkte genannt werden.

Bereits im Jahr 2020 wurde das landesweite *Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* ins Leben gerufen. Mithilfe des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts sollten die Präventions- und Interventionsstrukturen ausgebaut werden, die landesweit greifen. In diesem Rahmen wurde auch die *Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (PsG)* etabliert, um Wissen zu bündeln und flächendeckende Fortbildungen zu initiieren.

Im Jahr 2021 trat auf Bundesebene das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wurden dadurch auch die Interessen und Rechte von jungen Menschen gestärkt. Dies zeigt sich beispielsweise in § 9a (Ombudschaft) und § 4a (Selbstorganisationen) sowie in der Verpflichtung zur Einführung von Schutzkonzepten gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII, einschließlich interner und externer Beschwerdeverfahren, im Rahmen der Betriebserlaubnis für Einrichtungen.

Im Mai 2022 wurde das *Landeskinderschutzgesetz NRW (LKG-NRW)* eingeführt, eines der umfassendsten Gesetze dieser Art auf Landesebene bundesweit. Es legt verbindliche Mindeststandards fest, insbesondere für Jugendämter bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen (§ 5 LKG NRW). Zudem ist das Jugendamt verpflichtet, die landesweit tätigen Träger, die durch Mittel des Kinder- und Jugendförderungsplans gefördert werden, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten hinzuwirken (§ 11 Abs. 3 LKG NRW). Dies betrifft unter anderem Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder Ganztagsangebote. Weiterhin wurde auch das Schulgesetz NRW geändert. Seitdem sind alle Schulen nach § 42 Absatz 6 SchulG verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen „Gewalt, sexuellen Missbrauch und sexuelle Übergriffe“ zu erarbeiten und umzusetzen.

Mit Wirkung zum 01.09.2023 wurde im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration ein neues Referat eingerichtet. Unter der Bezeichnung „*Kinderrechte, Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt*“ wurden alle fachlichen Zuständigkeiten für diesen Bereich im *Referat 216* der Abteilung „Kinder, Jugend“ gebündelt. Das Referat soll eine Verzahnung und Steuerung aller Kinderschutzmaßnahmen auf Landesebene ermöglichen.

Ergänzend ist anzumerken, dass mit der Einrichtung einer Professur für Kinderschutz und Kinderrechte an der Hochschule Düsseldorf¹¹ ein weiterer Schritt zur Stärkung der wissenschaftlichen Fundierung und Professionalisierung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen erfolgt ist.

¹¹ <https://www.mkjfgfi.nrw/hochschule-duesseldorf-erhaelt-zuschlag-fuer-einrichtung-einer-kinderschutzprofessur>

Zudem wurde im Sommer 2025 das Amt einer*s Unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte gesetzlich verankert (§§ 18 ff LKG NRW). Die zentrale Aufgabe dieser Stelle besteht in der Stärkung und Sichtbarmachung der Kinderrechte auf Landesebene. Darüber hinaus soll sie*er zur Weiterentwicklung bestehender Kinderschutzmaßnahmen beitragen und das öffentliche sowie politische Bewusstsein für die Belange von Kindern und Jugendlichen fördern. Die Amtszeit ist auf fünf Jahre befristet.

Darüber hinaus trat 2025 auf Bundesebene das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, das sogenannte UBSKM-Gesetz, in Kraft. Es verankert das Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen und stärkt Prävention, Intervention und Hilfen für Betroffene. In NRW wurde zudem eine unabhängige Kommission zur Entwicklung von Standards in Aufarbeitungsprozessen eingesetzt, die baldmöglichst Ergebnisse vorlegen soll.

Die folgende Tabelle stellt zentrale Akteure sowie ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche im Rahmen des Kinderschutzes dar:

Tabelle 1: Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen

Institution	Aufgaben
Landtag NRW	Gesetzgebung
Land NRW: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)	Gesamtkoordination, Förderung,
Referat 216 „Kinderrechte, Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt“	Steuerung und Bündelung von Kinderschutzaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in NRW
Landesjugendämter (LVR/LWL)	Fachliche Beratung, Qualitätssicherung
Beauftragte*r für Kinderschutz und Kinderrechte	Monitoring, politische Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit
Jugendämter (kommunale Ebene)	Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung, Intervention
Träger der freien Jugendhilfe, Kitas, Schulen	Umsetzung von Schutzkonzepten, Prävention, Meldung bei Verdacht

Quelle: eigene Darstellung

Deutlich wird, dass der Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen differenziert ausgebaut wurde, die unterschiedlichen Handlungsebenen und Institutionen in NRW adressiert und die jeweiligen Institutionen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten in die Pflicht genommen werden.

Weiterhin sind die Maßnahmen und Zugänge so angelegt, dass die gegenwärtigen Zugänge und Handlungspraxen evaluiert werden, um sie weiter zu verbessern – so z.B. durch das Projekt QueK (Witte, 2024) – und weitere Lücken im Kinderschutz und in der Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen zu schließen.

In diesem Zusammenhang wurde in NRW darauf hingewiesen, dass die bisherigen rechtlichen Regelungen sich vor allem auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie auf Schulen im sog. „educational mix“ in den Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche beziehen und kommerzielle Angebote bisher nicht berücksichtigt wurden. Dem Vorbild NRW folgend hat auch die aktuelle Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ angekündigt, diese Lücke schließen zu wollen. Hier heißt es:

- ✓ „Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass auch gewerbliche und gemeinnützige Anbieter außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen.“¹²

Entsprechend besteht gegenwärtig sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene eine politische Offenheit, diese Lücke im Kinderschutz zu schließen. Auch hier gilt: Kinderschutz muss nicht nur auf operativer Ebene implementiert, sondern auch auf politischer Ebene ausdrücklich gewollt, gefördert und gesetzlich verankert werden.

¹² Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 21. Legislaturperiode, S. 100. https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf.

5. Forschungs- und Entwicklungsstand: Aktuelle Daten- und Erkenntnislage zu sexueller und sexualisierter Gewalt¹³ sowie Schutzkonzeptionen

Zunächst ist festzuhalten, dass das vorhandene Wissen über sexuelle und sexualisierte Gewalt sowie die Verwirklichung von Kinderrechten und Kinderschutz in erster Linie auf dem Engagement von Betroffenen und Fachberatungsstellen beruht sowie durch die mediale Skandalisierung, die Betroffene angestoßen haben (Behnisch & Rose, 2012). Wie häufig in diesem Kontext, hat nicht die Fachwissenschaft und -öffentlichkeit aus sich heraus auf dieses Wissensdefizit aufmerksam gemacht oder in den Prävalenzstudien entsprechend z.B. auch nach Tatorten bei kommerziellen Angeboten gefragt. So sind auch in der weiteren Entwicklung der Forschung die Betroffenen und Fachberatungsstellen miteinzubeziehen. Hier ist exemplarisch der Dialogprozess zu Standards der Betroffenenbeteiligung¹⁴ zu benennen, der sich zwar auf Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bezieht, aber unter der Beteiligung Betroffener, zivilgesellschaftlicher Akteur*innen sowie staatlicher Stellen initiiert wurde, um verschiedene Perspektiven zu verzahnen und strukturelle Verbesserungen im Kinderschutz zu ermöglichen.

„Die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ gegen Kinder und Jugendliche haben sich insbesondere in Fachpraxis und Wissenschaft durchgesetzt. Beide Formulierungen machen durch die Verwendung des Gewaltbegriffs die Schwere der Taten deutlich. Über den Begriff „sexuelle Gewalt“ soll verdeutlicht werden, dass es bei den Taten um eine Form von Gewalt mit sexuellen Mitteln geht, selbst dann, wenn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen sich nicht aktiv gegen die Taten wehren. Der Begriff respektiert, dass biografisch das Erlebte für Betroffene Gewalterfahrungen und gerade keine selbstgewählten sexuellen Erfahrungen sind.

Der im Verhältnis jüngere Begriff der „sexualisierten Gewalt“ betont, dass sexuelle Handlungen seitens der Tatpersonen instrumentalisiert werden, um eigene Bedürfnisse, z.B. nach Dominanz, nach Nähe oder auch sexueller Befriedigung durchzusetzen. Dies gelingt den Tätern und Täterinnen, weil sie gegenüber den jungen Menschen gezielt ihre Machtposition ausnutzen oder Abhängigkeitsverhältnisse zur Durchsetzung ihrer Bedürfnisse instrumentalisieren“ (UBSKM, 2025b).

5.1 Hell- und Dunkelfeldforschung: Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt

In den vergangenen Jahren hat die Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland deutlich an Bedeutung gewonnen. Nicht zuletzt durch den Förderschwerpunkt „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“, den das BMBF 2011 etabliert hat und in dem von 2012-2024 über 40 Forschungsprojekte durchgeführt wurden¹⁵. Trotz dieses gestiegenen wissenschaftlichen Interesses bleibt die Datenlage zur Prävalenz sexualisierter Gewalt in Kindheit und

¹³ In diesem Gutachten verwenden wir die Begriffe „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“, da sie die gewaltförmige Handlungsebene und die zugrunde liegenden Machtverhältnisse präziser benennen und andere Begriffe wie „sexueller Missbrauch“ dies verschleiern. Sie verdeutlichen, dass es sich nicht um Sexualität, sondern um Machtausübung und Gewalt unter dem Deckmantel sexueller Handlungen handelt (Retkowski et al. 2018). In den herangezogenen Studien finden sich unterschiedliche Begriffe wie „sexuelle Gewalt“, „sexuelle Übergriffe“, „sexuelle Ausbeutung“ oder „sexueller Missbrauch“. Diese Items übernehmen wir im jeweiligen Originalkontext, um die Aussagekraft der Quellen nicht zu verfälschen und wissenschaftliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Eine einheitliche Terminologie existiert im Diskurs nicht; die Begriffswahl variiert je nach disziplinärer, rechtlicher oder politischer Perspektive.

¹⁴ <https://www.der-dialogprozess.de/>

¹⁵ Überblick, Forschungsergebnisse, Materialien und Angebote für die Praxis: https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/media_gesamt/Praxisbroschuere-SchuGeK_Gemeinsam-aktiv-werden-gegen-sexualisierte-Gewalt-in-Kindheit-und-Jugend_-_Materialien-und-Angebote-fuer-die-Praxis.pdf (Abruf 16.10.2025)

Jugend jedoch unzureichend. So gibt es kein aktuelles und umfassendes Bild des Ausmaßes sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (Jud & Kindler, 2019). Es mangelt insbesondere an groß angelegten, repräsentativen Studien auf nationaler Ebene, die belastbare Aussagen über das Ausmaß der Betroffenheit in unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie über die Rolle institutioneller Rahmenbedingungen ermöglichen.

Daher wurde von der UBSKM das ZFSEG¹⁶ (Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen) eingerichtet, um regelmäßig bundesweite und repräsentative Befragungen von Jugendlichen durchzuführen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit kommerzielle Angebote mit im Fokus stehen werden.

In der sozialwissenschaftlichen, psychologischen und vor allem kriminologischen Forschung wird zwischen Hellfeld- und Dunkelfeldforschung unterschieden. Die Hellfeldforschung stützt sich auf offiziell registrierte Straftaten, insbesondere auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese Statistik dokumentiert alle Straftaten, die der Polizei bekannt geworden sind. Sie bildet somit das sogenannte Hellfeld des Kriminalitätsgeschehens ab.

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Erfassungsjahr 2024 insgesamt 16.354 Fälle des „sexuellen Missbrauchs“ von Kindern sowie 1.191 Fälle des „sexuellen Missbrauchs“ von Jugendlichen registriert. Darüber hinaus verzeichnete die PKS 42.854 Fälle im Zusammenhang mit kinderpornografischen¹⁷ Inhalten gemäß § 184b StGB sowie 9.601 Fälle jugendpornografischer Inhalte nach § 184c StGB. Die Zahl der erfassten Fälle sexueller Ausbeutung von Minderjährigen lag bei 377.

Die Aussagekraft der PKS ist jedoch auch kritisch zu reflektieren, da sie ausschließlich angezeigte und registrierte Straftaten erfasst. Zudem werden die Kontexte, in denen es zu den Anzeigen kam, nicht näher differenziert, mit Ausnahme der Unterscheidung, ob die Tat online oder offline stattfand. Eine Unterscheidung nach Trägerstrukturen, etwa zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Angeboten, erfolgt ebenfalls nicht.

Delikte, insbesondere solche aus dem Bereich der häuslichen oder sexualisierten Gewalt, werden vielfach aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Anzeige gebracht. Diese nicht erfassten Straftaten bilden das sogenannte „Dunkelfeld“ ab, das durch die PKS nicht abgedeckt wird. Zur Erfassung dieses Dunkelfeldes werden ergänzend Studien durchgeführt, die unerkannte Straftaten sowie Erfahrungsberichte von Betroffenen fokussieren, um das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt erfassen zu können. Es ist somit davon auszugehen, dass das Dunkelfeld um ein Vielfaches höher ist als das Hellfeld.

Eine zentrale Erhebung in diesem Bereich ist die Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD), eine Dunkelfeldbefragung des Bundeskriminalamts (BKA) und der Polizeien der Länder. Da die SKiD-Erhebung nur alle vier Jahre durchgeführt wird, können allerdings kurzfristige Entwicklungen im Gewaltgeschehen kaum erfasst werden. Zudem mangelt es auch hier an detaillierten Informationen zu Tatorten und sozialen Kontexten, ein Defizit, das bereits auch in anderen wissenschaftlichen Ergebnissen thematisiert wurde (Jud et al., 2021; Kindler & Derr, 2018).

¹⁶ Laufzeit Oktober 2024–Oktober 2028, durchgeführt vom Deutschen Jugendinstitut (DJI)

¹⁷ Der Begriff „kinderpornografische Inhalte“ wird hier verwendet, weil er der gängige Rechtsbegriff (vgl. § 184b StGB - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte) ist; auch, wenn er im sozialwissenschaftlichen Kontext kritisiert wird.

Die aktuellsten Daten der Studie SKiD stammen aus dem Jahr 2020. Im Rahmen dieser Erhebungswelle wurden von insgesamt 122.667 eingeladenen Personen die Angaben von 45.351 Befragten für die Auswertung herangezogen. Die erhobenen Daten sind, so die Studie, repräsentativ für die in Privathaushalten lebende Bevölkerung ab 16 Jahren in Deutschland. Im Zuge der Befragung wurden unter anderem Prävalenz- und Inzidenzraten verschiedener Gewaltformen erhoben, darunter „verbale Gewalt“ im Internet, „sexualisierte Gewalt“ sowie „Körperverletzung“. Die Ergebnisse wurden differenziert nach Altersgruppen dargestellt. Die Prävalenzraten der Erhebung zeigen, dass knapp 15 % der 16- bis 17-Jährigen angeben, bereits „verbale Gewalt“ erfahren zu haben. Etwa 14 % gaben an, von „Sexualdelikten“ betroffen gewesen zu sein, während rund 4 % „körperliche Gewalt“ erlebten. Auch in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen lagen die Raten vergleichsweise hoch: 11 % berichteten von „verbaler Gewalt“, etwa 15 % von „Sexualdelikten“ und rund 5 % von „körperlichen Übergriffen“. Demgegenüber wurden die niedrigsten Prävalenzraten in den höheren Altersgruppen, zwischen 75- bis 84-Jährigen sowie den über 84-Jährigen festgestellt. Aus den Daten geht also hervor, dass insbesondere jüngere Altersgruppen häufiger von Gewalterfahrungen betroffen sind. Mit zunehmendem Alter der Befragten nimmt die Häufigkeit entsprechender Erlebnisse signifikant ab. Diese altersabhängige Verteilung weist auf eine erhöhte Vulnerabilität von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hin, insbesondere im Hinblick auf digitale Gewaltformen und sexualisierte Übergriffe (Birkel et al., 2020; Erkens et al., 2021). Die Erkenntnisse bestätigen auch die Ergebnisse der Speak-Studie. In den Erhebungswellen wurden Schüler*innen im Alter von 14 bis 16 Jahren (erste und zweite Welle) sowie 16 bis 19 Jahren (dritte Welle) befragt. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass insbesondere in diesem Alter sexualisierte Gewalt häufig erlebt wird, darunter auch Gewalt unter Gleichaltrigen (Peer-Gewalt). Jede*r fünfte Jugendliche hat sowohl nicht-körperliche als auch körperliche Formen sexualisierter Gewalt erfahren (Maschke & Stecher, 2018 und 2022).

Eine weitere repräsentative Studie, die junge Menschen befragt, ist die Studie „Jugendsexualität“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)¹⁸, welche seit 1980 regelmäßig durchgeführt wird. In dieser werden Wissen, Einstellungen und Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland zu den Themen Sexualität, Aufklärung und Verhütung abgefragt. Seit 2001 erfasst die Studie zudem Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt. Die aktuellsten Zahlen stammen aus der neunten Erhebungswelle der Studie, die im Jahr 2019 durchgeführt wurde. Insgesamt wurden 6.032 Personen in die Stichprobe eingeschlossen. Jede fünfte Jugendliche bzw. junge Frau im Alter von 14 bis 25 Jahren mindestens hat einmal in ihrem Leben „körperliche sexualisierte Gewalt“ erlebt (18 %). Von diesen Betroffenen berichtet etwa ein Drittel (6 %) von wiederholten Gewalterfahrungen. Deutlich seltener geben männliche Jugendliche und junge Männer entsprechende Erlebnisse an: 5 % berichten von einmaliger, 1 % von mehrfacher „körperlicher sexualisierter Gewalt“. Im Rahmen der Erhebung wurde bei Betroffenen „körperlicher sexualisierter Gewalt“ auch erfasst, in welcher Beziehung sie zur gewaltausübenden Person beim ersten Erlebnis standen. Die Frage lautete: „Woher kannten Sie diese Person? War das ...?“ Zur Auswahl standen verschiedene vorgegebene Kategorien, darunter: (Ex-)Partner*in in einer festen Beziehung, Freund*in, Mitschüler*in oder Kolleg*in, eine neue Bekanntschaft, eine Person

¹⁸ Seit 13. Februar 2025 Bundeszentrale für Öffentliche Gesundheit (BIÖG), die bisherigen Studien zu „Jugendsexualität“ liefen aber noch unter dem Namen der BZgA.

aus dem Familienkreis oder der Nachbarschaft, eine Person, zu der ein Abhängigkeitsverhältnis bestand (z. B. im schulischen oder freizeitbezogenen Kontext), sowie eine unbekannte Person. Am häufigsten genannt wurden dabei (Ex-)Partner*innen in festen Beziehungen, Freund*innen, Mitschüler*innen oder Kolleg*innen sowie neue Bekanntschaften (Erkens et al., 2021).

Ein weiterer zentraler Beitrag zur empirischen Erfassung sexueller Gewalt unter Jugendlichen stammt aus dem Jahr 2009 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). In einer groß angelegten repräsentativen Studie wurden 44.610 Schüler*innen der 9. Klassen zu ihren Gewalterfahrungen in den Jahren 2007 und 2008 befragt. Diese Untersuchung stellte zu der Zeit eine der umfangreichsten quantitativen Erhebungen zu diesem Thema in Deutschland dar. Den Ergebnissen zufolge berichteten 1,8 % der befragten Mädchen und 0,4 % der Jungen, innerhalb der letzten zwölf Monate „sexuelle Handlungen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt“ erlebt zu haben. Die Studie differenzierte dabei nicht explizit zwischen Übergriffen durch Erwachsene oder gleichaltrige Personen, was eine genauere Einordnung der Täter(*innen)profile erschwert. Darüber hinaus erfasst die Befragung Angaben zu „elterlicher Gewalt“, „innerfamiliärer Gewalt“ sowie „Gewalt im schulischen Kontext“. Gewaltvorkommnisse in anderen sozialen oder öffentlichen Räumen bleiben hingegen unberücksichtigt (Baier et al., 2009). Die Dunkelfeldstudie von Hellmann (2014), ebenso durchgeführt am KFN, basiert auf einer Befragung von Personen ab 16 Jahren, bei der ebenso zu verschiedenen Formen „interpersonaler Gewalt“ gefragt wurde. In der Altersgruppe der 16- bis 40-Jährigen gaben 36 % an, mindestens einmal „leichte Gewalt“ erlebt zu haben; 13 % berichteten von Erfahrungen mit „schwerer Gewalt“ oder „Misshandlung“. Eine weitere bevölkerungsrepräsentative Studie zur Prävalenz von „Misshandlung in Kindheit und Jugend“ in Deutschland wurde im Jahr 2010 durchgeführt. Dabei wurden 2.504 Personen im Alter von 14 bis 90 Jahren mittels der deutschen Version des Childhood Trauma Questionnaire (CTQ) zu „emotionalem, körperlichem und sexuellem Missbrauch“ sowie zu „emotionaler und körperlicher Vernachlässigung“ befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass 1,6 % der Befragten „schweren emotionalen Missbrauch“, 2,8 % „schweren körperlichen Missbrauch“ und 1,9 % „schweren sexuellen Missbrauch“ berichteten. „Schwere emotionale Vernachlässigung“ gaben 6,6 % und „schwere körperliche Vernachlässigung“ 10,8 % an. Die Studie identifizierte geschlechtsspezifische und sozioökonomische Prädiktoren (Häuser et al., 2011).

Einen aktuellen und umfassenden Überblick zur Häufigkeit und zum situativen Kontext sexualisierter Gewalt liefert die bundesweite Studie „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, die 2025 im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht wurde (Dreßing et al., 2025). Durchgeführt wurde sie vom Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim in Kooperation mit der Universitätsklinik Ulm, dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg sowie weiteren Partnern des Deutschen Zentrums für Psychische Gesundheit (DZPG). Im Rahmen einer Mixed-Mode-Befragung wurden bundesweit 10.000 Personen im Alter von 18 bis 59 Jahren kontaktiert, von denen rund 3.000 Personen teilnahmen (Rücklaufquote: 30,2 %). Insgesamt gaben 12,7 % der Befragten an, in ihrer Kindheit oder Jugend „sexualisierte Gewalt“ erlebt zu haben, hochgerechnet etwa 5,7 Millionen Menschen in Deutschland. Die Betroffenheit war bei Frauen (20,6 %) deutlich höher als bei Männern (4,8 %). Besonders hoch lagen die Werte bei den jüngeren Befragten (18–29 Jahre): 27,4 % der Frauen und etwa 5 % der Männer berichteten von entsprechenden Erfahrungen. Etwa ein Drittel (31,7 %) der Betroffenen gab an, dass digitale Medien wie Social Media oder Messenger eine Rolle spielten. Als häufigster Tatkontext wurde bei weiblichen Betroffenen das

familiäre Umfeld genannt, bei männlichen Betroffenen überwogen institutionelle Kontexte wie Sportvereine, Kirchen oder Jugendhilfeeinrichtungen. 37,4 % der Betroffenen hätten nie mit jemandem über die Erlebnisse gesprochen, aus Gründen wie Scham oder Angst, nicht geglaubt zu werden. Zudem berichtete die Mehrheit von „körperlichen Übergriffen“ (über 90 %), bei jeder vierten Person kam es zu „Penetration“. Besonders schwerwiegend waren die Erfahrungen bei mehrfach Betroffenen, der „Missbrauch“ erstreckte sich hier im Durchschnitt über dreieinhalb Jahre (ebd.).

Auch die Zahlen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt viele Kinder und Jugendliche betrifft. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) stellten die Jugendämter im Jahr 2023 bei rund 63.700 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung fest. Während in den meisten Fällen Anzeichen von Vernachlässigung (58 %) oder psychischer Misshandlung (36 %) vorlagen, wurde in etwa 3.800 Fällen (6 %) sexualisierte Gewalt festgestellt (DESTATIS 2023; UBSKM 2025c).

In Bezug auf internationale Erkenntnisse lässt sich vor allem auf die im Jahr 2024 veröffentlichte UNICEF Studie verweisen, die eine umfassende globale Erhebung zum „Vorkommen sexualisierter Gewalt“ gegen Kinder durchgeführt haben (Unicef, 2024). Die Datengrundlage basiert auf standardisierten Haushaltsbefragungen, die in den Jahren 2010 bis 2022 in 120 Ländern durchgeführt wurden. Die Erhebungen decken etwa 80 Prozent der Weltbevölkerung ab und wurden von den jeweiligen nationalen Statistikbehörden umgesetzt. Die Ergebnisse beruhen auf Schätzungen und stellen keine Vollerhebung dar. Laut den vorliegenden Daten haben weltweit rund 650 Millionen Frauen und Mädchen, also ca. jede fünfte, in ihrer Kindheit „sexualisierte Gewalt“ erfahren. Bei Männern und Jungen liegt die geschätzte Zahl zwischen 410 und 530 Millionen, was etwa jedem Siebten entspricht. Darüber hinaus zeigen die Daten, dass weltweit jedes achte Mädchen vor dem 18. Lebensjahr von einer „Vergewaltigung“ oder einem „sexuellen Übergriff“ betroffen war. Dies entspricht einer Gesamtzahl von etwa 370 Millionen Mädchen und minderjährigen jungen Frauen weltweit. UNICEF weist darauf hin, dass diese Zahlen möglicherweise das tatsächliche Ausmaß nicht vollständig abbilden. Da „sexualisierte Gewalt“ häufig nicht gemeldet wird, ist von einer signifikanten Dunkelziffer auszugehen (Unicef, 2024).

Desweiteren wurde eine Metaanalyse in JAMA Pediatrics (2025) veröffentlicht, die weltweit die „Prävalenz sexueller Gewalt“ gegen Kinder und Jugendliche auf Basis von 165 Studien aus 80 Ländern mit insgesamt 958.182 Teilnehmenden unter 19 Jahren untersuchte. Die Daten beruhen auf Selbsteinschätzungen und zeigen, dass 11,4 % im Laufe ihres Lebens „sexuelle Belästigung“ erlebt haben, 8,7 % irgendeine Form „sexueller Gewalt“ und 6,1 % „gewaltsamen Geschlechtsverkehr“; 1,3 % berichteten von Letzterem im vergangenen Jahr. Mädchen waren dabei deutlich häufiger betroffen als Jungen. Die Prävalenzraten variierten stark zwischen einzelnen Ländern, oft ohne eindeutige Erklärung (Finkelhor, 2025; Piolanti et al., 2025). Darüber hinaus führen auch andere Forschungsinstitute Erhebungen durch, die über das reine Erleben von Gewalt hinausgehen und Themen wie Betroffenheit, Präventionsmaßnahmen, Interventionen sowie die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen im Kontext des Kinderschutzes untersuchen.

- ✓ Insgesamt lassen sich auch aus den bisherigen Prävalenzstudien im Hell- und Dunkelfeld keine konkreten Angaben zur sexuellen Gewalt im kommerziellen Bereich oder belastbare Daten zu den Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen sowie Fachkräften bei kommerziellen Anbietern ableiten.

Dieser Tatkontext wurde bisher nicht systematisch und differenziert erfasst. Auch in der einschlägigen Fachliteratur zur sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden kommerzielle Angebote nicht thematisiert. So finden sich etwa im *Kompendium sexueller Missbrauch in Institutionen* (Fegert & Wolff, 2022) sowie im *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte* (Retkowski et al., 2018) keine Hinweise auf kommerzielle Angebote im Kontext der Prävention, Intervention oder der Aufarbeitung.

2026 soll im Auftrag der UBSKM die repräsentative Dunkelfeldstudie „Safe! Bundesweite Jugendstudie zu Gewalterfahrungen und deren Folgen“ vom DJI und vom Universitätsklinikum Ulm umgesetzt werden, die 10.000 Jugendliche zu sexueller Gewalt befragt – hier sollen auch unterschiedliche Tatorte erfasst werden (UBSKM, 2025c). Hier wäre es dringend zu empfehlen, dass bei den unterschiedlichen Tatkontexten auch die verschiedenen Settings kommerzieller Angebote abgefragt und berücksichtigt werden.

5.2 Studien zum institutionellen Kontext und Schutzkonzeptionen

Neben Untersuchungen zur Prävalenz von unterschiedlichen Gewaltformen gibt es seit 2010 verstärkt Forschungen zu sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext. So wurden in den letzten Jahren *Schutzkonzeptionen* entwickelt, wissenschaftlich begleitet und implementiert. Im Gutachten wird vorwiegend von Schutzkonzeptionen (Müller & de Paz Martínez, 2020) gesprochen, da sowohl Schutzkonzepte einbezogen werden sollen, die explizit so genannt werden als auch Konzepte und organisationale Maßnahmen, wie z.B. „Qualitäts- und Gütesiegel“, die in eine vergleichbare Richtung zielen, aber nicht als Schutzkonzepte benannt werden. Schutzkonzepte – wie sie unter anderem in stationären Settings der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt wurden – können nicht einfach eins zu eins übertragen und auf das Feld der kommerziellen Angebote bezogen werden. Zudem existieren auch in der Diskussion um sexualisierte Gewalt unterschiedliche Definitionen bzgl. Schutzkonzepten (Wolff et al., 2017).

Ein Beitrag zum Forschungsstand über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in institutionellen Kontexten wurde durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im Jahr 2010 geleistet. Im Rahmen eines Projekts im Auftrag der damaligen Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, wurde eine umfassende Hellfeld-Befragung unter Fachkräften in verschiedenen institutionellen Settings durchgeführt. Die Studie umfasste 1.800 Fachkräfte in Schulen, 300 in Heimen sowie 100 in Internaten. Zentrales Ergebnis der Untersuchung war, dass nahezu die Hälfte der befragten Fachkräfte in Schulen und Internaten innerhalb eines Dreijahreszeitraums mindestens einen „Verdachtsfall sexueller Gewalt“ angab. In Heimen fiel dieser Anteil noch höher aus: Rund 70% der Befragten berichteten von entsprechenden Verdachtsmomenten. Dabei wurde zwischen drei Formen der sexuellen Gewalt unterschieden: „Sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende“, „Vorkommnisse zwischen Kindern und Jugendlichen“ sowie „Übergriffe außerhalb der Einrichtung, die jedoch Auswirkungen auf die Institution hatten“ (DJI, 2011).

Eine weitere nationale Studie wurde von Witt et al. im Jahr 2015 durchgeführt. Die Datenerhebung erfolgte im Rahmen einer Umfrage, in der Teilnehmende zu ihren „Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch in institutionellen Kontexten“ sowie zu anderen Formen von Gewalt befragt wurden. Die Studie basiert auf einer repräsentativen Stichprobe von 2.437 ab 18 Jahren. Insgesamt beantworteten 2.425 Personen die Frage, ob sie im Laufe ihres Lebens „sexualisierte Gewalt in einer Institution“ erlebt haben. 3,1 % der Befragten gaben an,

entsprechende Erfahrungen gemacht zu haben, beispielsweise in Schulen, Vereinen oder anderen betreuenden Einrichtungen. Als Täter(*innen) wurden sowohl betreuendes Personal als auch Gleichaltrige (Peers) benannt (Witt et al., 2018).

Darüber hinaus liegen Studien vor, die zwar nicht repräsentativ sind, jedoch im institutionellen Kontext durchgeführt wurden. In diesen Untersuchungen wurden Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte zu sexualisierter Gewalt befragt. Die Datenerhebungen erfolgten beispielsweise in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken sowie in schulischen Kontexten (Allroggen et al., 2016; Maschke & Stecher, 2022; Posch et al., 2013).

- ✓ Kommerzielle Angebote wurden bisher in Studien zu Schutzkonzeptionen nicht explizit untersucht.

Die Entwicklung von Schutzkonzepten in Deutschland begann verstärkt ab 2010 – ausgelöst durch die öffentliche Thematisierung von Fällen sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen wie der Odenwaldschule oder dem Canisius-Kolleg (Brachmann 2016, S. 234f.). Als Reaktion darauf richtete die Bundesregierung den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ein. Dort wurden gemeinsam mit Expert*innen und Betroffenen Maßnahmen erarbeitet, um Kinder und Jugendliche künftig besser zu schützen. Ein zentrales Ergebnis war die Empfehlung, dass alle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verbindliche Schutzkonzepte entwickeln sollten (Abschlussbericht Runder Tisch 2011). Als Schutzkonzepte können beteiligungsorientierte organisationale Prozesse bezeichnet werden, durch die das Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Absprachen, Vereinbarungen, Interventionsformen, Aufarbeitungsprozessen sowie Haltungen und Beteiligungsstrukturen einer Organisation reflektiert, aktiviert und koordiniert wird (Kappler et al., 2019; Wolff et al., 2017). Sie bestehen zumeist aus den Bausteinen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Schutzkonzepte wurden seither in ganz unterschiedlichen organisationalen Kontexten für Kinder und Jugendliche etabliert und weiterentwickelt und auch die Forschung an dieser Ausdifferenzierung beteiligt (Birke et al., 2023; Derr & Eppinger, 2025; Lips et al., 2020; Tariq et al., 2024; Wolff et al., 2017). Insgesamt werden Schutzkonzepte heute vor allem basierend auf der Definition des Abschlussberichts des Runden Tisches (2011), der UBSKM und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), mit ihrem im Dreiklang von Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechten, als notwendige Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozesse für alle Angebote und Organisationen in Kindheit und Jugend verstanden (Enders, 2012; Kampert et al., 2020; Oppermann et al., 2018; Wolff et al., 2017). Im Jahr 2020 forderte bspw. auch das Bundesjugendkuratorium, dass Schutzkonzepte in allen Angeboten und Organisationen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens etabliert werden sollten (BJK, 2020).

Dies schließt auch die Frage ein, wie die bisherigen Überlegungen zu Schutzkonzeptionen in die alltägliche Praxis der kommerziellen Angebote in den unterschiedlichen Feldern integriert werden können und wie sich dies in den rechtlichen Vorgaben, der Qualitätssicherung und den Kriterien einer Förderung und Bewertung dieser Angebote widerspiegeln kann. Bisher sind die Fachdiskussionen zu Schutzkonzepten in Organisationen, die die persönlichen Rechte schützen und die Verwirklichung der Kinderrechte stärken sollen, nur selten feldübergreifend angelegt und häufig weiterhin auf einzelne Handlungsfelder und Organi-

sationsformen spezialisiert, z.B. für Internate, Wohngruppen, Krankenhäuser, Jugendämter, Pflegekinderhilfe etc. Dies führt in der Forschung und Bildungspraxis dazu, dass Zugänge und Methoden – z.B. um unterschiedliche Altersgruppen in Kindheit und Jugend zu erreichen – kaum miteinander ins Verhältnis gesetzt sowie kaum systematisch feldübergreifend diskutiert werden können. Ein Beispiel für einen feldübergreifenden Zugang stellt z.B. die Arbeit des Vereins Queere Bildung e.V. dar, der ein eigenes Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt erarbeitet hat, das sich an den besonderen Lebensrealitäten und Schutzbedarfen von LGBTIQ*-Kindern und -Jugendlichen orientiert. Inhalt des Schutzkonzeptes ist es, queersensible Präventionsarbeit zu fördern, institutionelle Risiken zu minimieren und Fachkräfte für grenzachtendes Handeln sowie für den Umgang mit Diskriminierung und Machtverhältnissen zu qualifizieren (Bundesverband Queere Bildung e. V., 2024).

Doch bisher geraten Angebote, wie die von kommerziellen Anbietern, kaum ins Blickfeld der Fachdiskussionen um die Entwicklung von Schutzkonzeptionen, da selten alle Angebote und insbesondere nicht die privaten und kommerziellen im „educational Mix“ und damit im institutionellen Gefüge des Aufwachsens in seiner Gesamtheit betrachtet werden.

- ✓ Zudem wird auch die Arbeit von Beschwerde- und Ombudsstellen weiterhin vor allem auf die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe begrenzt und nicht auf kommerzielle Anbieter bezogen (Hagemeier et al., 2023).

Die wenigen Erkenntnisse aus der Forschung, die sich auf kommerzielle Angebote beziehen, rücken ausgewählte Bereiche (wie z.B. Jugendreisen; Musikschulen) in den Vordergrund: So liefert zum Beispiel das vom DJI im Auftrag der UBSKM durchgeführte Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen einige Anhaltspunkte für den Bereich der (kommerziellen) Jugendreisen und Schüler*innen-Austauschprogramme. Die Vielfalt der kommerziellen und gemeinnützigen Anbieter in diesem Feld sorgt demnach dafür, dass es kaum einheitliche Vorgaben z.B. bezüglich der Qualifizierung von Mitarbeitenden gibt (Ilg 2013, S.479f.; Kappler et al. 2019, S.157). Zudem wird von Ilg der hohe Betreuungsschlüssel auf Kinder- und Jugendreisen kritisiert. Er fordert z.B., dass die Betreuungspersonen auf Fahrten über Vorerkrankungen etc. der Kinder und Jugendlichen in jedem Fall von den Anbietern aufzuklären seien¹⁹.

Außerdem beschäftigt sich das BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V. – ein Zusammenschluss verschiedener gemeinnütziger und kommerzieller Anbieter von Jugendreisen – mit der Entwicklung von Schutzkonzepten. In einer aktuellen Pressemitteilung des BundesForums wird die Umsetzung von Schutzkonzepten im Bereich Kinder- und Jugendreisen ausdrücklich gefordert. Dies soll unter anderem durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Informations- und Qualifizierungsangebote geschehen. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit der*em UBSKM eine Handreichung für die Entwicklung von Schutzkonzepten erstellt²⁰.

Auch für den Bereich der Musikschulen werden von Bertels und Brambrink (2023) spezifische Risikofaktoren und ein großer Bedarf an Schutzmaßnahmen identifiziert. Wolff (2023) fordert, dass Musikschulen ihre eigenen Strukturen so auszurichten haben, dass sie für Kinder und Jugendliche eine sichere Umgebung darstellen und benennt Schutzkonzepte

¹⁹ <https://www.ardmediathek.de/video/vollbild-recherchen-die-mehr-zeigen/partyurlaub-ausser-kontrolle-wie-sicher-sind-jugendreisen/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgqbzlyNjQ4MDM> (24.10.2025)

²⁰ <https://bundesforum.de/wp-content/uploads/2025/06/BundesForum-Pressemitteilung-UBSKM-Gesetz.pdf> (26.10.25).

als eine nötige Voraussetzung dafür. Sowohl die Deutsche Chorjugend (2022) als auch der Verband deutscher Musikschulen²¹ stellen umfangreiche Handreichungen und Arbeitshilfen für die Schutzkonzeptentwicklung zur Verfügung.

Ein weiterer Bereich kommerzieller Angebote für Kinder und Jugendliche, in dem Lücken in Bezug auf Schutzkonzepte bereits thematisiert wurden, sind kommerzielle Sportangebote. Diese finden beispielsweise als Kinderanimationsprogramme in Hotels und Ferienanlagen, in privaten Sportschulen für z.B. Ski-, Tanz- oder Reitkurse oder als Bewegungsangebote im Kontext von Kinderbetreuungen in Fitness- oder Einkaufszentren statt (Maurer 2023, S. 77). Bei all diesen Angeboten kann von einem nicht unerheblichen Schutzrisiko ausgegangen werden, welches bislang jedoch nicht systematisch in den Blick genommen wird (ebd., S.69ff.).

5.3 Kommerzielle Angebote in der Aufarbeitungsforschung

Im deutschsprachigen Raum wurden in den vergangenen Jahren Studien zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durchgeführt. Diese konzentrierten sich insbesondere auf institutionelle Kontexte wie die Kirche, staatliche oder pädagogische Einrichtungen. Die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland (Aufarbeitungskommission) listet vorliegende Aufarbeitungsberichte sowie laufende Studien zur Aufarbeitung auf. Gegenwärtig liegen demnach in Deutschland ca. 200 Aufarbeitungsberichte²² vor.

- ✓ Es zeigt sich, dass bisher Aufarbeitungsprozesse zu sexueller Gewalt im kommerziellen Raum weitgehend fehlen.

Weiterhin hat die Unabhängige Aufarbeitungskommission in den vergangenen Jahren unterschiedliche Fallstudien zur sexuellen Gewalt z.B. im Sport (2022²³), in der Familie (2021²⁴) oder in Bezug auf die Verantwortungsstruktur der Jugendämter (2023²⁵) vorgelegt. Zum kommerziellen Bereich liegt auch hier keine Fallstudie oder vertiefte Reflexion vor.

Wiederkehrend zeigen diese Aufarbeitungsstudien, dass insbesondere schwache und starke Signale junger Menschen (Baader et al., 2025) nicht gehört wurden und institutionelle Machtasymmetrien, mangelnde organisationale Kontrollmechanismen, fehlende Schutzkonzepte sowie eine Kultur des Schweigens, Verdrängens und der Verantwortungsdiffusion häufige Kontexte sexueller Gewalt darstellen.

Zudem zeigt sich auch in allen Studien, dass Betroffene über Jahrzehnte hinweg kaum Gehör fanden und systematisch marginalisiert wurden sowie sich bis heute zu wenig auf öffentliche Unterstützung z.B. in der Förderung ihrer Selbstorganisationen und einer Stärkung des Rechts auf Aufarbeitung verlassen können (Fangerau et al., 2025). Die Aufarbeitung legt somit nicht nur individuelles Fehlverhalten offen, sondern verweist auf tiefgreifende, institutionell verankerte Dynamiken des Wegsehens und der Absicherung eigener

²¹Musikschule: ein sicherer Ort! Gewaltprävention und Schutzkonzepte <https://www.musikschulen.de/service/musikschule-ein-sicherer-ort/index.html> (22.10.2025)

²² https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Aufarbeitungsberichte_Juli_2025.pdf (12.10.2025)

²³ https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Sexueller-Kindesmissbrauch-Kontext-Sport_Studie_Aufarbeitungskommission_bf.pdf (16.10.2025)

²⁴ https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Studie_Sexuelle-Gewalt-in-der-Familie_bf.pdf (16.10.2025)

²⁵ https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Fallstudie_Sexueller-Kindesmissbrauch-und-die-Arbeit-der-Jugendaemter_bf.pdf (16.10.2025)

Interessen zulasten des Schutzes und der Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Obwohl sexualisierte Gewalt in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten auftritt, erfolgt deren Aufarbeitung nicht flächendeckend. Insbesondere im Hinblick auf den Umgang kommerzieller Anbieter mit sexualisierter Gewalt liegt nach aktuellem Forschungsstand bislang keine wissenschaftliche Auseinandersetzung vor. So nimmt auch das sog. UBSKM-Gesetz keinen Bezug auf den kommerziellen Bereich z.B., wenn die Aktenaufbewahrung und -einsicht in § 9a SGB VIII neu geregelt wird. Da in NRW eine unabhängige Kommission zur Entwicklung von Standards in Aufarbeitungsprozessen²⁶ eingesetzt wurde, die 2026 ihre Ergebnisse vorlegen soll, ist darauf zu achten, dass der kommerzielle Raum hier ebenfalls Berücksichtigung findet.

5.4 Qualitäts- und Gütesiegel

Qualitäts- und Gütesiegel verfolgen das Ziel, definierte Mindeststandards festzulegen und damit die Qualität der angebotenen Leistungen institutionell abzusichern. Im weiteren Kontext dienen Gütesiegel häufig der Kennzeichnung sogenannter „ethischer Produkte“, etwa im Hinblick auf gesundheitliche, soziale oder ökologische Kriterien (Kneip, 2022). Auch im Bereich von Angeboten für Kinder und Jugendliche finden sich Qualitäts- und Gütesiegel für unterschiedliche Kriterien wieder.

Für das vorliegende Gutachten war in diesem Zusammenhang besonders relevant, sich mit Qualitäts- und Gütesiegel auseinanderzusetzen, die sich auf den Bereich des Kinderschutzes und der Kinderrechte beziehen. Während des gesamten Zeitraums der Gutachtenerstellung wurden verschiedene Qualitäts- und Gütesiegel recherchiert, die sich auf den Kinderschutz und Kinderrechte in kommerziellen Settings fokussieren. Die Suche beschränkte sich dabei auf die Begriffe „Qualitätssiegel“, „Gütesiegel“ und „Kinderschutz“, jeweils in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der Recherche. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier aufgeführte Liste der Siegel und Konzepte keine Vollständigkeit beansprucht.

Die recherchierten Qualitäts- und Gütesiegel werden im Folgenden aufgelistet und entsprechend den zuvor beschriebenen Settings (Einzel-, Gruppen- und Übernachtungssettings) zugeordnet. Gleichzeitig gilt auch hier, dass die jeweiligen Siegel übertragbar sind auf die anderen Settings.

²⁶ <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/landes-aufarbeitungskommission-in-nordrhein-westfalen-nimmt-arbeit-auf/> (23.10.2025)

Tabelle 2: Ausgewählte Kinderschutzrelevante Qualitätssiegel

SETTING	ZERTIFIKAT / SIEGEL	KURZBESCHREIBUNG	LINK
1:1 SETTINGS	Zertifizierte Nachhilfe- und Förderlehrer	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierungslehrgang der SRH Fernhochschule in Kooperation mit VNN • Inhalte: Kinderschutz, Datenschutz, eiche Rahmenbedingungen 	https://nachhilfeschulen.org/lehrer-zertifizierung/
GRUPPEN-SETTINGS	Gütesiegel Kinderschutz (KSB Potsdam-Mittelmark)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzraum für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen • Erforderlich: Kinderschutzbeauftragte*r, Schutzkonzept, Führungszeugnisse, Unterzeichnung DOSB-Ehrenkodex • Fortbildungspflicht alle 5 Jahre 	https://ksb-pm.de/projekte-events/projekte/guetesiegel-kinderschutz/
	VFDKids-Betriebe (Reitunterricht)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssiegel für kinderfreundlichen Reitunterricht • Nachweis pädagogischer Ausbildung oder 3 Jahre Erfahrung in Kinder-/Jugendarbeit • Regelmäßige Fortbildungen (mind. alle 2 Jahre) 	https://www.vfd-net.de/index.php/zertifizierung
	KINDER-SCHUTZ - NA KLAR!	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Sigmaringen, für Vereine und Verbände • Schutzkonzept, § 72a-Vereinbarung, Ehrenkodex, Vertrauensperson • Zeichen für aktiven Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt • Verhaltensregeln, Schulungen, kontinuierliche Sensibilisierung 	https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Jugend/Kinderschutz/Kinderschutz-in-Vereinen-Verbanden/Guetesiegel-Kinderschutz-na-klar
	Qualitätssiegel Gemeinsam Aktiv – für Rechte von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssiegel der Stadt Monheim am Rhein für Kitas, Schulen, Vereine • Einrichtungsspezifisches Präventionskonzept als zentrale Voraussetzung 	https://www.moki-fachkraefteportal.de/praeventiver-kinderschutz-jugendhilfeplanung/qualitaets-siegel

		<ul style="list-style-type: none"> • Thematisierung von Kinderrechten und Schutzkonzepten im Alltag • Überprüfung und Weiterentwicklung alle 3 Jahre 	
	Gütesiegel „Qualitätsmerkmal Kinderschutz“	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit, die die Erklärung zum Kinderschutz mit dem Landkreis vereinbaren, erhalten das Gütesiegel • Einsicht in Führungszeugnisse, Selbstverpflichtung zum grenzachtenden Umgang, Ansprechpersonen und ggf. Schutzkonzept • Unterstützung durch Materialien, Beratung und Begleitung durch die Koordination Kinderschutz 	https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinderschutz/informationen-fuer-ehrenamtliche-invereinen-und-verbaenden/qualitaetsmerkmal-kinderschutz/hintergrund-zum-qualitaetsmerkmal-kinderschutz/
ÜBER-NACHUNGS-SETTINGS	Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätskriterien verpflichtend für Mitgliedschaft • Umsetzung der UN-KRK und jugendschutzrechtlicher Bestimmungen • Schutz vor sexuellem Missbrauch: Schutz- und Betreuungskonzepte, Notfallpläne 	https://bundesforum.de/wp-content/uploads/2024/04/Leitbild_Satzung_Qualitaetskriterien_n.pdf
	Qualitätssiegel für Kinder- und Jugendreisen (Bremen)	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverpflichtung für Anbieter im Land Bremen • Notfallpläne vor Reisebeginn • Führungszeugnis oder Selbstverpflichtung für Betreuende erforderlich • Anbieter entwickeln oder haben bereits Kinderschutzkonzept 	https://bremerjugendring.de/qualitaetsentwicklung/#
	OK für Kids TÜV Nord + DKSB NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Für Anbieter aus Bereichen wie Familienhotels aber auch Gastronomie, Freizeitparks etc. • Im Fokus steht Qualität in Ausstattung, Sicherheit & Service 	https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/ok-fuer-kids/

- Kriterien werden gemeinsam entwickelt mit DKSB NRW, Kinder und Eltern beteiligt

Quelle: eigene Darstellung

Die Tabelle führt verschiedene Qualitäts- und Gütesiegel zum Kinder- und Jugendschutz und der Kinderrechte auf. Sie enthält eine kurze Beschreibung der jeweiligen Siegel sowie Informationen zu den zugrunde liegenden Anforderungen. Die Vergabe der Siegel erfolgt durch unterschiedliche Organisationen oder regionale Träger, wobei die jeweiligen Kriterien und Standards zur Erlangung eines Siegels eigenständig definiert werden.

Die heterogene Siegel- und Zertifikatslandschaft erschwert eine bundesweit einheitliche Umsetzung, um den Schutz vor Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Zugleich besteht die Gefahr, dass die bloße Sichtbarkeit eines Siegels für Sorgeberechtigte oder Fachkräfte eine intransparente Sicherheit vermittelt, ohne dass der zugrunde liegende Prüfprozess, die Qualitätssicherung oder die tatsächliche Wirkung nachvollziehbar sind.

Neben der Einführung von Qualitäts- und Gütesiegeln wurden in der Praxis bereits vielfältige Maßnahmen implementiert, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und deren höchstpersönliche Rechte zu sichern. Im Folgenden werden ausgewählte Ansätze exemplarisch dargestellt.

5.5 Aktuelle Kampagnen aus der Praxis des Kinderschutzes für den kommerziellen Raum

In den letzten Jahren wurden insbesondere von Fachberatungsstellen Kampagnen gestartet, die im kommerziellen Raum junge Menschen informieren sowie eine Sensibilisierung für den Kinderschutz erreichen wollen. Zudem werden in diesem Kontext Beratungsangebote eröffnet. Folgende drei Beispiele verdeutlichen die Reichweite und Zugänge:

In Nordrhein-Westfalen wurde durch Zartbitter Köln e.V. ein spezieller Kinderrechtepass für den Kölner Karneval entwickelt (Zartbitter Köln e.V., 2024). Dieser Pass betont die Bedeutung des Schutzes und der Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und unterstreicht, dass grenzverletzendes Verhalten gegenüber jungen Menschen während des Karnevals nicht toleriert wird. Die Initiative entstand in Zusammenarbeit mit dem Festkomitee Kölner Karneval und richtet sich sowohl an Kinder als auch an Erwachsene, insbesondere an ehrenamtlich Engagierte in Karnevalsvereinen. Durch kindgerechte Illustrationen und klare Botschaften soll das Bewusstsein für persönliche Grenzen, Selbstbestimmung und respektvollen Umgang gefördert werden. Der Pass umfasst außerdem zentrale Aspekte der UN-KRK, etwa das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19), das Recht auf Beteiligung (Art. 12) sowie das Recht auf Information (Art. 17) (ebd.).

Die Kampagne „Ich sag's!“, ebenfalls initiiert von Zartbitter Köln e.V. in Kooperation mit städtischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in Köln, zielt auf die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Schwimmbädern (Zartbitter e.V., 2025). Durch visuelle Materialien, kindgerechte Illustrationen sowie niedrigschwellige Informationsangebote sollen junge Badegäste für grenzverletzendes Verhalten sensibilisiert und ermutigt

werden, Übergriffe zu benennen und Hilfe zu suchen. Gleichzeitig werden Mitarbeitende der Einrichtungen in Bezug auf grenzachtendes Verhalten geschult. Die Kampagne betont das Recht auf körperliche Selbstbestimmung (Art. 19 UN-KRK) und adressiert institutionelle Verantwortung im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes im öffentlichen Raum (ebd.).

Als ein weiteres Beispiel kann die Aktion „Sichere Wiesn für Mädchen und Frauen“ angesehen werden (Sichere Wiesn, 2024). Dieses ist ein präventives Schutzangebot, das seit 2003 auf dem Münchner Oktoberfest besteht und von zivilgesellschaftlichen Trägern wie der Beratungsstelle Frauennotruf München, IMMA e. V. und AMYNA e. V. umgesetzt wird. Die Initiative soll Mädchen* und Frauen* vor sexualisierter Gewalt schützen, insbesondere in der von Alkoholkonsum, Enge und Enthemmung geprägten Festumgebung. Zentrale Elemente sind ein sicherer Rückzugsraum (Safer Space) auf dem Festgelände, geschultes Personal, Informationskampagnen sowie niedrigschwellige Hilfsangebote. Die Aktion versteht sich als Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 UN-KRK) und betont die Notwendigkeit geschlechter- und raumsensibler Prävention auf Großveranstaltungen (ebd.).

5.6 Unfallkassen/ Unfallversicherung

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII gelten Unfälle, die sich im Rahmen einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ereignen, als Arbeitsunfälle. Dies umfasst auch Situationen, in denen sexualisierte Gewalt in Institutionen wie Kindergärten, Schulen oder Krankenhäusern stattfindet. In solchen Fällen kann die zuständige Unfallkasse Leistungen wie Heilbehandlung oder eine Unfallrente gewähren.

- ✓ Bisher ist die Anwendung der Unfallversicherung in diesem Kontext bei kommerziellen Angeboten nicht immer eindeutig.

Die Zuständigkeit für die Unfallversicherung liegt in der Regel bei den jeweiligen Unfallkassen, die für bestimmte Berufsgruppen oder Tätigkeiten zuständig sind. Bei gewerblichen Anbietern, die keine öffentlich-rechtlichen Träger sind, stellt sich die Frage, ob sie unter die Zuständigkeit der Unfallkassen fallen und inwieweit sie verpflichtet sind, entsprechende Schutzmaßnahmen zu implementieren. Die rechtlichen Differenzierungen und Zuständigkeitsfragen erschweren eine einheitliche Handhabung und Kontrolle im Bereich des Kinderschutzes.

Auch die Betroffenen-Organisation „Eckiger Tisch e.V.“ hat sich z.B. mit der Frage beschäftigt, inwieweit Fälle sexualisierter Gewalt über gesetzliche Unfallversicherungen wie z.B. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), als Versicherungsfälle anerkannt und Leistungen für Betroffene bereitgestellt werden können. Dieser Ansatz eröffnet insbesondere für Betroffene, die im Rahmen von Bildungs-, Freizeit- oder Ehrenamtsangeboten betroffen waren, einen bislang wenig bekannten Weg der Anerkennung und Unterstützung. Wenn sexualisierte Gewalt im Kontext einer versicherten Organisation, Tätigkeit oder Einrichtung stattgefunden hat, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen als Versicherungsfall nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gelten. Dies betrifft etwa Vorfälle im Rahmen von Schulen, Vereinen, kirchlichen Einrichtungen oder anderen institutionellen Angeboten, einschließlich solcher von kommerziellen Anbietern, sofern diese über die VBG versichert sind (Eckiger Tisch, 2024). Meldungen können entweder über die jeweilige Einrichtung erfolgen, die zur Meldung verpflichtet ist, sobald ihr ein entsprechender Vorfall bekannt wird, oder

direkt durch die betroffene Person selbst. Letztere kann jederzeit und ohne Frist einen Antrag stellen. Für mögliche Leistungen (z. B. Therapie, medizinische Versorgung oder Rentenzahlungen bei Erwerbsminderung) ist allerdings das Datum der Antragstellung entscheidend, da maximal vier Jahre rückwirkend Leistungen bewilligt werden können (vgl. ebd.).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden mit der Fragestellung befasst, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen sexualisierte Gewalt als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden kann. In dem Sachstand heißt es

[...] Soweit es sich um rechtswidrige und vorsätzliche tätliche Angriffe handelt, können die Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 und 831 BGB gegeben sein. Der Umfang der Ansprüche schließt auch die Aufwendungen für Heilbehandlungen, Rehabilitation, den Ersatz für wirtschaftliche Folgeschäden sowie Schmerzensgeld ein. (Deutscher Bundestag, 2023, S.4).

Auch für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften formuliert die VBG, dass Fälle sexualisierter Gewalt, Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sein können. Diese betont, dass neben Hauptamtlichen auch ehrenamtlich Tätige seit 2005 über die VBG versichert sind (VBG).

5.7 Ein Zwischenfazit: Wenig systematisches Wissen und kaum systematische Qualitätskontrolle

Ausgehend davon, dass (sexualisierte) Gewalt in jeglichen gesellschaftlichen Kontexten und Organisationsformen im institutionellen und sozialen Gefüge des Aufwachsens vorkommt, besteht eine Leerstelle darin, dass sich die Aufmerksamkeit, Praxisentwicklung und Forschung zu sexualisierter Gewalt und Schutz bisher vor allem auf öffentlich geförderte Organisationen, wie den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen, fokussiert und der kommerzielle Raum hier bisher kaum beleuchtet wird. Auch die differenziert entwickelten gesetzlichen Bestimmungen im Kinderschutz in NRW berücksichtigen diesen Bereich bisher zu wenig.

- ✓ Zwar haben einige Angebote und Verbände im kommerziellen Raum über Selbstverpflichtungen inzwischen Schutzkonzepte oder vergleichbare Ansätze entwickelt, jedoch zeigt sich ebenso, dass es an einer systematischen Verwirklichung und auch Verpflichtung sowie an fundierten Forschungsergebnissen zu den Häufigkeiten von (sexualisierter) Gewalt und den Umsetzungen von Schutzkonzeptionen bei kommerziellen Angeboten fehlt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei kommerziellen Angeboten durchaus Qualitäts- und Gütesiegel existieren, aber einerseits nicht annähernd flächendeckend und andererseits ist deren fachliche Qualität mitunter intransparent. Aus den durchgeführten Analysen konnte nicht ersichtlich werden, wie diese Siegel fortlaufend evaluiert sowie intern angewendet werden und welche konkreten Auswirkungen eine Verletzung der Kriterien für die Angebote hat. Wenn sie angewendet werden, sollte es einheitliche Standards geben sowie eine Überprüfung und Qualitätskontrolle. Zudem sollte geprüft werden, welche Organisationen diese Siegel vergeben dürfen (z.B. Akkreditierungsstelle).

6. Medienanalyse: Berichterstattung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in kommerziellen Freizeitangeboten ist ein aktuelles Thema in der medialen Öffentlichkeit. Besonders Kinder- und Jugendreisen stehen im Fokus der medialen Diskussion, da sie einerseits als pädagogisch wertvolle oder zumindest betreute Freiräume vermarktet werden, andererseits jedoch gravierende Sicherheitsmängel aufweisen können. In diesen Bereichen wurden vereinzelt Fälle von Übergriffen medial thematisiert, so z.B. auch bei Mensa in Deutschland e.V.²⁷ oder durch Reportagen des SWR aus den Jahren 2024²⁸ und 2025²⁹. Im Zentrum beider Dokumentationen steht die Frage, wie sicher kommerziell organisierte Reisen für Minderjährige tatsächlich sind. Während in der ersten Reportage Ferienlager im In- und Ausland untersucht werden, widmet sich die zweite sogenannten organisierten Partyreisen für Jugendliche. In beiden Fällen wird deutlich: Trotz der Versprechen von Aufsicht und Betreuung zeigen sich erhebliche Defizite in der Praxis. Die Recherchen thematisieren unter anderem den Einsatz unqualifizierten Personals, mangelhafte Aufsichtsstrukturen, einen sorglosen Umgang mit Alkohol sowie Fälle sexualisierter Gewalt. Gemeinsam ist beiden Formaten der Vorwurf, dass die wirtschaftlichen Interessen der Anbieter über den Schutz der Teilnehmenden gestellt werden.

Die Medienberichte haben auch Kerstin Claus, die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, zu einem Statement veranlasst:

„Letztlich braucht es Verpflichtungen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen, so dass einerseits die Verpflichtung für alle festgehalten ist. Und das betrifft dann Kinder- und Jugendreisen genauso wie die Schülerhilfe, genauso wie irgendwelche anderen kommerziellen Angebote. Und das heißt, diese Strukturen müssten dann nachweisen, dass sie ein Schutzkonzept haben.“ (Kerstin Claus, UBSKM, 2025)³⁰.

Doch nicht erst die aktuellen Medienberichte verweisen auf Vorfälle im kommerziellen Raum, die in den Bereich des Kinderschutzes zu zählen sind. Im Rahmen der Arbeit an diesem Gutachten wurde bereits im Sommer 2024 eine Online-Recherche durchgeführt (Ende der Recherche 20.07.2024). Es wurden Berichte zu kinderschutzrelevanten Vorfällen bei kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche der vergangenen Jahre (Berichte, die sich auf Vorfälle vor 2009 beziehen, wurden nicht berücksichtigt) gesucht.

Im Fokus standen dabei die zuvor definierten Bereiche Einzelsettings (1:1), Gruppensettings sowie Übernachtungssettings. Explizite digitale Angebote, wie Lernplattformen, aber auch andere Angebote für junge Menschen, wurden nicht berücksichtigt, da dieses einer eigenen wissenschaftlichen Auseinandersetzung bedarf. Die Recherche erfolgte über verschiedene Internetsuchmaschinen und orientierte sich an themenspezifischen Suchbegriffen (wie zum Beispiel Nachhilfe, Jugendreisen etc.) in Kombination mit dem Begriff „Übergriff“.

²⁷ Mensa in Deutschland e.V. Urteil gegen ehemaligen Betreuer. <https://www.mensa.de/kiju/camps/urteil/>

²⁸ Albtraum Ferienlager? – Wie sicher sind Kinder- und Jugendreisen? 2024 (22.10.2025). <https://www.ardmediathek.de/video/vollbild-recherchen-die-mehr-zeigen/albtraum-ferienlager-wie-sicher-sind-kinder-und-jugendreisen/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzlwOTU1NDQ> (22.10.2025).

²⁹ Partyurlaub außer Kontrolle - wie sicher sind Jugendreisen? 2025 <https://www.ardmediathek.de/video/vollbild-recherchen-die-mehr-zeigen/partyurlaub-ausser-kontrolle-wie-sicher-sind-jugendreisen/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzlwOTU1NDQ> (22.10.2025).

³⁰ VOLLBILD - Recherchen, die mehr zeigen · SWR (2025) Partyurlaub außer Kontrolle - wie sicher sind Jugendreisen? <https://www.ardmediathek.de/video/vollbild-recherchen-die-mehr-zeigen/partyurlaub-ausser-kontrolle-wie-sicher-sind-jugendreisen/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzlwOTU1NDQ> (22.10.2025).

Ziel war es, nicht nur Fälle sexualisierter Gewalt, sondern auch andere Formen grenzverletzenden oder übergriffigen Verhaltens zu erfassen und einen Eindruck zu bekommen, in welchen Feldern es ggf. erhöht zu Übergriffen kommt. Dabei dient die Recherche nicht der empirischen Erfassung des Phänomens und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sie soll sensibilisieren und transparent machen, über welche Formen (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen bei kommerziellen Anbietern im sog. Internet berichtet wird.

Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, wurde pro dokumentierten Vorfall lediglich ein Artikel in die Übersicht aufgenommen. Die Auswahl des jeweiligen Artikels erfolgte ohne systematisches Auswahlkriterium. Neben Presseartikeln wurden auch Beiträge aus Online-Foren in die Analyse einbezogen, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Vorfälle öffentlich oder journalistisch aufgearbeitet wurden. Presseberichte bezogen sich überwiegend auf Fälle, die bereits zur Anzeige gebracht oder juristisch bearbeitet worden waren. Die Recherche konzentrierte sich damit auf die thematische Relevanz, nicht auf das Erscheinungsdatum oder anderen Auswahlkriterien.

In die Auswertung einbezogen wurden Übergriffe durch Anbieter, Betreuungspersonal oder Angestellte gegenüber Kindern und Jugendlichen, Übergriffe zwischen Jugendlichen innerhalb kommerzieller Angebote sowie in Einzelfällen Übergriffe durch Nutzer*innen gegenüber Anbietern (z. B. im Kontext von Au-pair-Betreuungsverhältnissen). Die Recherche war primär auf Deutschland, mit einem besonderen Fokus auf Nordrhein-Westfalen, ausgerichtet. Einzelne relevante Artikel aus dem internationalen Raum wurden jedoch ebenfalls berücksichtigt, sofern sie thematisch von Bedeutung waren. Nicht frei zugängliche Artikel oder Beiträge wurden, sofern ausreichende Informationen erschlossen werden konnten, in die Übersicht aufgenommen. Die Recherche zu einem spezifischen Begriff wurde abgeschlossen, sobald über mehrere Ergebnisseiten hinweg keine neuen relevanten Artikel oder Beiträge mehr auffindbar waren.

6.1 Einzelsetting

Im Vorfeld der Recherche wurden konkrete Settings identifiziert, die der Suche zu Grunde gelegt wurden. Zu den recherchierten Begriffen zählten unter anderem: Nachhilfe, Hausaufgabenhilfe, Au-pair, Babysitter, Nanny, Putzkraft, Klavierlehrer*in, Gitarrenlehrer*in, Musiklehrer*in. Zudem wurden verschiedene Instrumentenlehrkräfte (z. B. Saxophon-, Klarinetten-, Geigen- oder Cellolehrer*in) in Kombination mit dem Begriff „Übergriff“ in Suchmaschinen eingegeben, um entsprechende Vorfälle zu erfassen. Für einige Begriffe wie Saxophonlehrer*in, Klarinettenlehrer*in, Geigenlehrer*in, Cellolehrer*in oder Reinigungskraft, konnten keine Berichte mit Bezug zu Übergriffen an Kindern oder Jugendlichen gefunden werden.

Eine eindeutige Zuordnung zu einem Setting war in einigen Fällen nicht möglich. So kann beispielsweise ein*e Babysitter*in sowohl in einem klassischen Eins-zu-eins-Setting als auch in einem Gruppensetting (z. B. bei der Betreuung mehrerer Kinder) tätig sein. In den recherchierten Artikeln wurden solche Kontextdetails jedoch selten konkret benannt, sodass eine klare Abgrenzung nicht in jedem Fall vorgenommen werden konnte. Entsprechend wurde entschieden, die Vorfälle jeweils dem Setting zuzuordnen, dem der verwen-

dete Suchbegriff im Ausgangspunkt zugehörig war. Darüber hinaus wurde in einigen Beiträgen über mehrere Betroffene berichtet, was darauf hinweisen könnte, dass entweder Gruppensettings betroffen waren oder vergleichbare Vorfälle sich in mehreren 1:1-Situationen ereignet haben. Auch in Fällen, in denen Musiklehrpersonen an Musikhochschulen involviert waren, blieb unklar, ob es sich um Eins-zu-eins- oder Gruppensettings handelte.

Tabelle 3: Medienanalyse 1:1 Setting

Zwischenergebnis der Medienanalyse 1:1 Setting

Insgesamt konnten 53 Artikel in die Analyse aufgenommen werden. Diese unterteilten sich in folgende Bereichen:

- **25 Fälle – Nachhilfe**
- **14 Fälle – Babysitting**
- **5 Fälle – Musikinstrument-Lehrkraft**
- **5 Fälle – Au-Pair**
- **4 Fälle – Musikschulen**

Wie die Auseinandersetzung mit den Berichten zeigt, wurden medial folgende Täter(*innen)strategien im 1:1-Setting thematisiert:

- **Übernachtungen bei sich zu Hause als pädagogisch sinnvoll darzustellen**
- **gefälschte Führungszeugnisse vorzulegen**
- **kostenlosen Nachhilfeunterricht gezielt in bekannten Familien anzubieten**
- **Kindern heimlich Schlaftabletten zu verabreichen**
- **auf Unterricht hinter verschlossenen Türen zu bestehen**
- **Nachhilfe mit körpernahen Übungen wie Entspannungs- oder Konzentrationstrainings zu kombinieren**
- **emotionale oder materielle Abhängigkeit aufzubauen, durch z.B. Geschenke wie ein Pony, verbunden mit Drohungen bei Widerstand**

Quelle: Eigene Darstellung

6.2 Gruppensettings

Im Vorfeld der Recherche wurden im Rahmen von Gesprächen sowie eines Mindmappings konkrete Gruppenangebote identifiziert, die für die Recherche relevant sein könnten. Dazu gehörten beispielsweise: Ponyhof, Reiterhof, Reiten, Pfadfinder*innen, (Knaben-/Mädchen-)Chöre, Ballett, Kindertheater, Jugendtheater, Kinderorchester, Jugendorchester, Gruppenhilfe und Musikschulen.

Auch hier wurden diese Begriffe in Kombination mit dem Zusatz „Übergriff“ in Suchmaschinen eingegeben. Bei Begriffen mit kirchlichem Kontext (z. B. Kirchenchor oder christliche Pfadfindergruppen) wurde die Recherche zum Teil vorzeitig beendet, da noch unklar war, inwieweit diese langfristig für das zu bearbeitende Feld „kommerzielle Angebote“ von Relevanz sind. Sie wurden jedoch vorläufig berücksichtigt, da es sich teilweise auch um bezahlte bzw. kommerziell organisierte Angebote handeln kann. Sportangebote in Vereinsstrukturen wurden im Vorfeld bewusst ausgeklammert, um den Fokus auf kommerzielle Settings zu wahren. Reitangebote wurden dennoch aufgenommen, da in der Recherche auffällig viele Vorfälle dokumentiert wurden. Auch Ballett wurde in die Recherche einbezogen, da es zwar dem Bereich des Sports zugeordnet werden kann, jedoch häufig außerhalb des vereinsgebundenen Sports – insbesondere in privaten Tanzschulen – für Kinder und Jugendliche angeboten wird. Zu einigen Begriffen, darunter Theater, Kinder- und Jugendorchester sowie Gruppennachhilfe, konnten keine relevanten Vorfälle im Kontext von Übergriffen auf Kinder und Jugendliche gefunden werden.

Für Musikschulangebote ließ sich keine klare Zuordnung zu Gruppen- oder Einzelsettings vornehmen, weshalb entsprechende Fälle der Kategorie „1:1-Settings“ zugeordnet wurden. Offensichtliche Übernachtungsangebote wurden hingegen der Kategorie „Übernachtungssettings“ zugewiesen. In Fällen, in denen eine Übernachtung prinzipiell möglich gewesen wäre, im Artikel jedoch nicht explizit erwähnt wurde, erfolgte die Zuordnung zum Gruppensetting.

Tabelle 4: Medienanalyse Gruppensetting

Zwischenergebnis der Medienanalyse Gruppensetting

Insgesamt konnten 17 Artikel in die Analyse aufgenommen werden. Diese unterteilten sich in folgende Bereichen:

- **8 Fälle – Reitsport**
- **8 Fälle – Kirchenbezug wie Chor oder Pfadfinder**
- **1 Fall – Ballettschule**

In den Zeitungsberichten wurden folgende Täter(*innen)strategien im Gruppensetting thematisiert:

- **Verweis auf die Anwesenheit Dritter (z. B. Mitschüler*innen im Raum), um Übergriffe zu leugnen oder herunterzuspielen**
- **Nutzung der Gruppensituation als Deckmantel, um kontrolliertes, unauffälliges Annähern zu ermöglichen**
- **Berufung auf eine angeblich unauffällige Betreuungshistorie, etwa durch den Hinweis, bereits viele Schüler*innen (auch allein) betreut zu haben**

Quelle: Eigene Darstellung

6.3 Übernachtungssettings

Auch bei Übernachtungssettings wurden im Vorfeld konkrete Begriffe im Rahmen von Fachgesprächen sowie durch Mindmapping festgelegt. Zu den ausgewählten Settings zählten unter anderem: Jugendreise, Jugendcamp, Feriencamp, Ferienlager, Zeltlager, Ferienfreizeit.

Auch bei diesem Setting wurden die o.g. Begriffe in Kombination mit „Übergriff“ über verschiedene Suchmaschinen recherchiert. Bei Begriffen mit eindeutig kirchlichem Bezug (z. B. Konfirmandenfreizeiten) wurde hier die Recherche z. T. vorzeitig abgebrochen. Solche Angebote wurden jedoch aufgenommen, sofern sie im Rahmen der Recherche unabhängig davon aufgefunden wurden, insbesondere wenn es sich potenziell um bezahlte bzw. kommerziell organisierte Settings handelt. Darüber hinaus wurden auch Beiträge dokumentiert, in denen polizeiliche Ermittlungen wegen geplanter, aber (noch) nicht durchgeführter Übergriffe in Übernachtungskontexten thematisiert wurden.

Artikel zu Pfadfindergruppen wurden in die Kategorie „Übernachtungssettings“ aufgenommen, sofern im jeweiligen Beitrag ein Begriff verwendet wurde, der explizit auf eine Übernachtungssituation hinweist. In allen Fällen erfolgte die Zuordnung entsprechend des inhaltlichen Schwerpunkts des Artikels sowie der identifizierten Struktur des jeweiligen Angebots.

Tabelle 5: Medienanalyse Übernachtungssetting

Zwischenergebnis der Medienanalyse Übernachtungssetting

Insgesamt konnten 18 Artikel in die Analyse aufgenommen werden. Alle diese Fälle ereigneten sich bei Gruppenreisen. Dazu zählen:

- **9 Fälle – Ferien-, Kinder-, Jugendcamp**
- **6 Fälle – Zeltlager**
- **2 Fälle – Jugendreise**
- **1 Fall – Ferienlager**

In den entsprechenden Zeitungsartikeln wurden folgende Täter(*innen)strategien im Übernachtungssetting thematisiert:

- **Aufbau eines Vertrauensverhältnisses im Rahmen von Jugend- oder Freizeidfahrten, um später zu privaten Übernachtungen oder Urlaubsreisen einzuladen**
- **Inszenierung von Gruppenaktivitäten (z. B. gemeinsames Sitzen in einer Hütte), um Nähe zu schaffen und Kontrolle über die Situation zu erlangen**
- **Verabreichung von Alkohol an Minderjährige, um Hemmschwellen zu senken und das Bewusstsein oder die Wehrfähigkeit der Kinder gezielt zu beeinträchtigen.**

Quelle: Eigene Darstellung

Grenzen der Analyse

Diese online veröffentlichten Berichte konnten nicht dahingehend überprüft werden, inwieweit sie der Wirklichkeit entsprechen und auch inwieweit sie auf strafrechtlich dokumentierten Fällen beruhen. Vielmehr dienen sie als Einblick darüber, in welchen Bereichen bereits öffentlich-medial über derartige Vorfälle berichtet wurde. Gerade, weil es bisher keine systematische Forschungs- und Datenlage zu sexualisierter Gewalt bei kommerziellen Angeboten gibt, kann es ein Hinweis sein, in welche Richtung weitere Studien durchgeführt werden sollten.

7. Kinder- und Jugendschutz bei kommerziellen Angeboten: Erkenntnisse aus Fachgesprächen und Gruppendiskussionen

Neben der Medienanalyse und der Erarbeitung des Forschungs- und Entwicklungsstands wurden zwischen August 2024 und September 2025 zahlreiche Fachgespräche und Gruppendiskussionen mit den in der Vorbemerkung genannten Institutionen und Expert*innen geführt. Ziel dieser Fachgespräche war es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Konstellationen sexualisierter Gewalt im kommerziellen Bereich bekannt sind, welche Beratungsanfragen die Fachberatungsstellen in diesem Kontext erreichen, welche Risikofaktoren und Täter(*innen)strategien beobachtet werden und ob sich in den letzten Jahren eine zunehmende Fallzahl abzeichnet. Darüber hinaus wurde danach gefragt, ob kommerzielle Anbieter über Leitbilder oder vergleichbare konzeptionelle Grundlagen und Schutzkonzeptionen verfügen, welche Verfahren es auch in Bezug auf Prävention, Intervention, Schutz und Aufarbeitung gibt.

Um diese und weitere Fragestellungen bearbeiten zu können, wurden die Erkenntnisse entlang der folgenden Themen, die für Schutzkonzeptionen zentral sind, gegliedert:

- Informationsweitergabe/ Sensibilisierung
- Prävention
- Intervention
- Aufarbeitung (z. B. Unfallversicherung, Teamsupervision, therapeutische Maßnahmen)
- Vernetzung und Kooperation
- Qualitäts- und Gütesiegel
- Rahmenbedingungen
- Praxisbeispiel „good practice“: Kinder- und Jungendreisen

7.1 Informationsweitergabe/ Sensibilisierung

Sensibilisierung bedeutet, Kinder und Jugendliche, haupt- sowie ehrenamtliche Mitarbeitende, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Anbieter und alle weiteren Beteiligten für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte sowie Schutz vor Grenzverletzungen zu schulen und ihre Achtsamkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu stärken. Dies beinhaltet unter anderem das Erkennen von Risikosituationen, das Wissen um grenzachtendes Verhalten sowie das aktive Ansprechen von Unsicherheiten oder Beobachtungen (Rusack & Schilling, 2022). Eine fehlende Sensibilisierung und mangelnde Ressourcen können dazu führen, dass (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern nicht erkannt oder sogar ermöglicht wird. Um dem entgegenzuwirken, ist es von Bedeutung, innerhalb von Organisationen ein gemeinsames Bewusstsein für Risiken und Grenzverletzungen zu schaffen.

Fokus: Kinder und Jugendliche

In den Fachgesprächen wurde deutlich, dass Kinder und Jugendliche nicht nur geschützt, sondern auch aktiv über ihre Rechte in Angeboten im kommerziellen Raum aufgeklärt werden müssen. Die Vermittlung dieser Inhalte kann auf verschiedenen Wegen erfolgen, beispielsweise durch zielgruppengerechtes Informationsmaterial wie eine Broschüre zu den persönlichen Rechten (Beispiel: „Meine Rechte“³¹), Sensibilisierungskampagnen³², interaktive Workshops. Weiterhin erscheint kontinuierliche Aufklärungsarbeit wichtig, einerseits durch die Anbieter von kommerziellen Angeboten, andererseits aber auch durch Beratungsstellen, Jugendämter, Verbraucherzentralen etc. Wichtig hierbei wäre, dass die Materialien niedrigschwellig zur Verfügung stehen, z.B. in leichter Sprache, mehrsprachig oder/und mit Piktogrammen zu arbeiten. Außerdem müssten junge Menschen dafür sensibilisiert werden, dass sie sich bei einem Unwohlsein bzw. wenn sie ein Anliegen haben, an eine Anlaufstelle, Beschwerdestelle oder konkrete Ansprechperson wenden können (siehe auch Prävention, Beschwerden).

Fokus: Eltern bzw. Personensorgeberechtigte

Die Fachkräfte betonen, wie zentral die Informationsmaterialien auch für Eltern und Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte sind, um für das Thema sexualisierte Gewalt im kommerziellen Raum zu sensibilisieren. Ein offener Umgang kann dazu beitragen, auch den Kinderschutz zu stärken und die Handlungssicherheit zu fördern. Empfohlen wird, das Thema gezielt in Infoabenden für Eltern und Sorgeberechtigte (möglich bei verschiedenen Angeboten wie z.B. Kinder- und Jugendreisen) zu integrieren. Dort kann über Risiken, Schutzkonzeptionen und Ansprechpersonen informiert werden, möglichst niedrigschwellig und ohne Unsicherheiten zu erzeugen.

Ein weiterer Vorschlag seitens der Gesprächspartner*innen ist, dass junge Menschen und Eltern bzw. Sorgeberechtigte zu Beginn der Teilnahme an einem Angebot verpflichtend Informationsmaterialien wie eine Broschüre „Meine Rechte“ ausgehändigt bekommen. Zusätzlich könnte eine kompakte „Mini-Broschüre“ mit konkreten Beratungs- und Anlaufstellen hilfreich sein. Vor allem für Eltern, die unsichere Situationen beobachten oder sich Sorgen machen. Auch der Hebammenverband und die Kindertagesbetreuung könnten zur frühen Aufklärung beitragen, indem sie dieses Informationsmaterial zu Kinderrechten und Kinderschutz für werdende Eltern bereitstellt. So würde eine Informationsweitergabe bereits frühzeitig erfolgen. Dieses könne sowohl Eltern bzw. Sorgeberechtigte ansprechen als auch Hebammen unterstützen, das Thema sensibel und professionell in ihre Arbeit zu integrieren.

Fokus: Personal

Bei kommerziellen Angeboten wie z.B. bei Reiseveranstaltern, privaten Sport- und Freizeitangeboten oder Bildungsdienstleistern, ist mitunter festzustellen, dass pädagogisch ausge-

³¹ Kinderschutzbund Landesverband NRW. MEINE RECHTE. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2022/10/rz_DKSB_Brosch_5-8_2017_A52-2018-02-28-AM.pdf (23.10.2025)

³² PsG NRW Weil Wissen schützt. Die neue Kampagne der PsG.nrw zu Übergriffen durch Kinder und Jugendliche <https://psg.nrw/weil-wissen-schuetzt/> (23.10.2025)

bildetes Fachpersonal nur in begrenztem Umfang vorhanden ist. Stattdessen kommen Honorarkräfte, Quereinsteiger*innen, Saisonarbeiter*innen oder Freiberufler*innen zum Einsatz, deren berufliche Hintergründe und Qualifikationen stark variieren. Ebenso sind externe Dienstleister und Kooperationspartner*innen häufig in den Abläufen eingebunden, wie z.B. Busunternehmen bei Kinder- und Jugendreisen. Dies stellt eine besondere Herausforderung für die Verwirklichung der Kinderrechte und des Kinderschutzes dar, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Sensibilisierung für grenzachtendes Verhalten.

Es stellt sich die Frage, wie auch diese Gruppen, also insbesondere nicht-pädagogische ausgebildete Fachkräfte, für die Themen Schutz, persönliche Rechte und professionelle Nähe-Distanz-Verhältnisse sensibilisiert werden können. Hierfür braucht es niedrighschwellige, zugleich jedoch fachlich fundierte, Grundlagenschulungen, die zentrale Aspekte des Kinderschutzes vermitteln (wie sexualisierte Gewalt, Täter(*innen)strategien, Nähe-Distanz-Regulierungen und Kinderrechte).

Ein möglicher Vergleich lässt sich zur Jugendarbeit und Hilfen für Menschen mit Behinderungen ziehen, in der ebenfalls viele unterschiedliche Berufsgruppen tätig sind. Solche Ansätze können als Referenzmodell für kommerzielle Angebote dienen.

Fokus: Anbieter

Laut Fachexpert*innen zeigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in diesem Kontext ein zunehmend differenziertes Verhalten: Während ein Teil nur begrenzt für Kinderschutzthemen sensibilisiert ist, gibt es gleichzeitig eine wachsende Gruppe, die proaktiv Qualitätsstandards und Schutzkonzeptionen auch im kommerziellen Raum einfordert. Dies führe dazu, dass die Auseinandersetzung mit Kinderschutzfragen zunehmend auch ein qualitatives Wettbewerbsmerkmal für Anbieter kommerzieller Angebote darstelle. Kommerzielle Anbieter, die Schutzkonzeptionen und Fortbildungsstrukturen vorweisen können, werden dadurch nicht nur ihrer Verantwortung gerecht, sondern stärken auch ihre Marktposition.

Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, dass Einrichtungen und Betriebe, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder entsprechende Angebote wahrnehmen, regelmäßig an qualifizierten Schulungen im Bereich Kinderschutz teilnehmen. Eine zentrale Rolle könnte hierbei auch im kommerziellen Raum die Kinderschutz-Akademie NRW übernehmen, die entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anbietet und deren regelmäßige Rezertifizierung gewährleistet. Die Entwicklung verbindlicher Qualitätskriterien für Schulungsinhalte und -prozesse könnte in einem Dialogprozess mit Anbietern und Verbänden erfolgen. Zur Sicherstellung von Objektivität und fachlicher Unabhängigkeit bietet sich eine Zertifizierung und Rezertifizierung durch eine externe Prüfinstanz (wie beispielsweise das Landesjugendamt oder ein dafür durch das Land akkreditierter Verband oder eine Organisation) an. Wesentlich ist dabei, dass der Zertifizierungsprozess für Nutzer*innen, also für Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie vor allem Kinder und Jugendliche selbst, transparent gestaltet wird. Es sollte klar ersichtlich sein, welche Standards geprüft wurden und auf welcher Grundlage die jeweilige Zertifizierung erfolgt ist.

Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass auch bestimmte Kommunikationsformen und Werbebotschaften bei kommerziellen Angeboten kritisch hinterfragt werden müssen, insbesondere dann, wenn sie sich an Kinder und Jugendliche richten sollen. In einem konkreten Fall hatte ein Anbieter versucht, mit einer vermeintlich „jugendnahen Sprache“ zu werben. Die Botschaft lautete sinngemäß: *„Alles ist erlaubt, du weißt am nächsten Tag nicht*

mehr, was du gemacht hast, es ist super.“ Der Anbieter wollte nach eigener Aussage lediglich die Jugendlichen „in ihrer Sprache“ erreichen, war sich jedoch nicht bewusst, welche Wirkung davon ausgeht.

Aus dem Umfeld, insbesondere von anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen, wurde kritisiert, welche Bilder und Haltungen hier transportiert werden. Der Fall sorgte schließlich auch auf politischer Ebene für Aufmerksamkeit:

*„Die Politik hat sich eingeschaltet, auch der Jugendhilfeausschuss. Es war klar: Das geht auf keinen Fall. Das hat Bewusstsein geschaffen, dass so etwas nicht akzeptabel ist.“ (Gesprächspartner*in)*

Die öffentliche Reaktion machte deutlich, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Sprache, Wirkung und Verantwortung auch bei kommerziellen Angeboten nicht nur notwendig, sondern überfällig ist. Zugleich wurde deutlich, dass bei kommerziellen Angeboten häufig unklar bleibt, welche Stelle für Beschwerden, Beratung, Kontrolle oder Konsequenzen zuständig ist. Die Frage, wer eigentlich die Aufsichtsbehörde ist, bleibt vielerorts unbeantwortet und verweist auf ein strukturelles Defizit außerhalb öffentlicher Zuständigkeiten.

7.2 Prävention

Für kommerzielle Angebote bedeutet Prävention, genauso wie in der Kinder- und Jugendhilfe auch, Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und Bedingungen zu schaffen, die potenziellen Grenzverletzungen und Machtmissbrauch entgegenwirken. Dies kann beispielsweise bedeuten: Klare Verhaltensregeln für Mitarbeitende im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Nähe-Distanz-Regelungen), transparente Kommunikation mit Eltern, Schulungen oder kurze Einführungen für Honorarkräfte oder Teilzeitpersonal, eine klare Ansprechperson bei Unstimmigkeiten oder Beschwerden, Gestaltung sicherer Räume (z. B. keine unbeobachteten 1:1-Situationen in geschlossenen Räumen). Da kommerzielle Anbieter oft mit wechselndem, nicht pädagogisch ausgebildetem Personal arbeiten, ist es umso wichtiger, wenn leicht umsetzbare präventive Standards definiert werden. Prävention müsste hier vor allem alltagspraktisch und niedrigschwellig gedacht werden, ohne auf Fachsprache oder komplexe Konzepte angewiesen zu sein.

Personal und Fortbildungen

Die Gesprächspartner*innen greifen verschiedene Aspekte rund um Personalqualifikation und Fortbildung auf, insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit verbindlicher Standards für Mitarbeitende bei kommerziellen Angeboten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Zentrale Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen wurden, lauten:

- Sollte eine Qualifikation wie die Juleica auch für Mitarbeitende kommerzieller Anbieter verpflichtend sein?
- Welche fachlichen Standards und Mindestanforderungen ließen sich dadurch setzen?
- Wie könnten Schulungen, insbesondere zu Themen wie Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden?

Ein Praxisbeispiel verdeutlicht das Potenzial gezielter Fortbildungen: In einer Kommune wurden im vergangenen Jahr sämtliche Mitarbeitende in den öffentlichen Schwimmbädern, insbesondere die Bademeister*innen, im Bereich sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Die Schulung wurde von der Gleichstellungsstelle in Kooperation mit externen Fachstellen organisiert und über Mittel des Runden Tisches gegen Gewalt an Mädchen und Frauen finanziert. Begleitet wurde sie durch eine öffentliche Plakatkampagne. Das Ziel war es, sowohl das Personal zu sensibilisieren als auch ein deutliches Zeichen nach außen zu setzen. Die Gesprächspartner*innen betonen, dass solche Maßnahmen zeigen, wie Fortbildungen konkret umgesetzt und finanziert werden können und wie wichtig sie sind, um Schutzkonzeptionen in der Praxis zu verankern. Vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen könnten auch bei kommerziellen Angeboten etabliert werden.

Eine weitere Präventionsmaßnahme im Bereich Personal sollte sein, ähnlich wie bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, ein erweitertes Führungszeugnis bei den Mitarbeitenden einzuholen (§72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Beteiligung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellt nicht nur ein Recht, sondern auch ein zentrales Prinzip der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen dar (Art. 12 UN-KRK) und ist auch im kommerziellen Bereich, in dem Kinder und Jugendliche Angebote nutzen, durchgehend zu verwirklichen.

Bei kommerziellen Angeboten sollten Kinder und Jugendliche auch die Möglichkeit haben mitzugestalten und Rückmeldungen oder Verbesserungsvorschläge zu Angeboten zu geben. Hier sollte sich mit unterschiedlichen Beteiligungsformaten auseinandergesetzt werden. Es gilt, Mitarbeiter*innen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren.

Beschwerdeverfahren und Anlaufstellen für Betroffene/Bystander

Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren ist ein zentrales Element im Schutz von Kindern und Jugendlichen. Fachkräfte betonen, dass Beschwerden nicht nur zugelassen, sondern aktiv ermöglicht und ernst genommen werden müssen, sowie altersgerecht und niedrigschwellig zugänglich für alle Beteiligten auch im kommerziellen Raum sein sollten. Für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter bieten sich auch Methoden wie Morgenkreise, Smiley-Systeme, Gefühlskarten oder Kinderparlamente an. Sie schaffen geschützte Räume, in denen Kinder lernen, ihre Anliegen zu äußern und ernst genommen zu werden. Auch für Eltern und Sorgeberechtigte müssen niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten bestehen, beispielsweise durch anonyme Briefkästen oder regelmäßige Elternbefragungen. Diese Formate ermöglichen Rückmeldungen zu erfassen und zu bearbeiten, bevor sich strukturelle Probleme verfestigen. Die Gesprächspartner*innen schlagen vor, an allen Standorten, an denen Kinder und Jugendliche betreut werden, eine feste Ansprechperson für Fragen und Maßnahmen rund um Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu etablieren, also auch bei kommerziellen Angeboten. Zudem wird aus den Gesprächen deutlich, dass Kinder und Jugendliche selten direkt Beschwerde einlegen, sondern ihre Anliegen

eher in niedrighschwelligem Kontakten zu Gleichaltrigen oder Personen ihres Vertrauens äußern. Auch für Eltern und Sorgeberechtigte bleibt der Beschwerdeweg oft unklar, was zur Folge haben kann, dass Probleme gar nicht erst gemeldet werden.

Ein zentrales Problem bleibt jedoch die externe, unabhängige Beschwerdestelle. Aktuell sind Beschwerdestellen nicht flächendeckend vorhanden, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und schon gar nicht für kommerzielle Anbieter. Ombudsstellen werden zwar als Lösung diskutiert, sind aber zu selten und personell nicht ausreichend ausgestattet, um diese Rolle landesweit abzudecken. Damit verdeutlichen die Gesprächspartner*innen ein strukturelles Defizit. Aus ihrer Sicht braucht es eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Schaffung externer, unabhängiger Beschwerdestellen, orientiert an nachvollziehbaren Personalschlüsseln. Wichtig sei außerdem, dass diese Stellen klar als Kinderrechte-Beschwerdestellen benannt werden, um ihren Auftrag zu verdeutlichen. Wenn sie staatlich organisiert sind, sollten sie über verbindliche Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten verfügen, vergleichbar mit anderen behördlichen Kontrollinstanzen wie dem Gesundheitsamt.

Daher sei es umso wichtiger, sich mit unabhängigen Beschwerdestellen auseinanderzusetzen, wie z.B. Ombudsstellen.

*„Eine Ombudsstelle pro Bundesland aufzubauen, reicht nicht aus“ (Gesprächspartner*in)*

Neben externen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte sei es ebenso erforderlich, entsprechende Strukturen für Mitarbeitende auch im kommerziellen Raum zu etablieren. Auch sie benötigen vertrauenswürdige Anlaufstellen, um bei Konflikten, Beobachtungen grenzverletzenden Verhaltens oder institutionellen Missständen Unterstützung zu erhalten. Hierfür braucht es gut erreichbare, transparente und unabhängige Beschwerdestrukturen. Diese sollten niedrighschwellig und kostenlos zugänglich sein.

Ebenso muss es für Mitarbeitende oder Bystander, die keine pädagogische Grundausbildung haben, niedrighschwellige Angebote geben. Ein Beispiel: Ein Mädchen fährt jeden Tag mit dem Bus zur Schule. Sie steigt immer als letztes aus und unterhält sich kurz mit dem Busfahrer. Dies führt dazu, dass sie eines Tages ihn als Vertrauten anspricht und von erfahrener Gewalt berichtet. Der Busfahrer war überfordert und wusste nicht, an wen er sich nun wenden und Unterstützung bekommen konnte und wie er sich verhalten soll. Hier wäre eine unabhängige Anlaufstelle, die berät und weitervermittelt, hilfreich. Ähnlich wie die „Nummer gegen Kummer“ könnte sich diese landesweit durch Kampagnen bekanntmachen und etablieren.

7.3 Intervention

Kommt es bei kommerziellen Angeboten wie Ferienlagern, Nachhilfesschulen o.ä. zu einem (Verdachts-)Fall von Grenzverletzungen, wie z.B. sexualisierter Gewalt, stellt sich die Frage, wie professionell und rechtssicher im kommerziellen Raum interveniert werden kann. Anders als öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verfügen kommerzielle Anbieter häufig über keine standardisierten Verfahren oder etablierten Schutzstrukturen wie z.B. im Rahmen eines Schutzkonzeptes. Umso wichtiger sei es, bestimmte Grundprinzipien zu beachten.

Zentrale Aspekte bei der Intervention:

- Zuständigkeiten eindeutig und nachvollziehbar klären
- Im Verdachtsfall muss umgehend geklärt werden, wer verantwortlich ist und wer eingebunden werden muss, etwa Geschäftsführung, externe Fachstellen oder Aufsichtsbehörden. Außerdem sollen (Verdachts)Fälle nicht intern „gelöst“ oder relativiert werden. Es ist entscheidend für kommerzielle Angebote, dass eine fachliche Einschätzung durch eine externe Stelle, z.B. Kinderschutzfachkraft, eingeholt wird. Dies sichert nicht nur die Betroffenen ab, sondern auch die Einrichtung selbst. In schwerwiegenden Fällen muss das Jugendamt eingeschaltet werden, bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten auch die Polizei.

Alle Schritte sollten nachvollziehbar dokumentiert werden: Wer, was, wann beobachtet oder gemeldet hat, wie reagiert wurde, und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Diese Dokumentation schützt sowohl die betroffene Person als auch Mitarbeitende vor Vorwürfen oder Unsicherheiten. In der Praxis zeige sich häufig ein Spannungsfeld zwischen Imagewahrung und dem Schutz vor Grenzverletzungen. Entscheidend ist jedoch, dass die Interessen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die höchste Priorität haben. Übergriffe durch Fahrpersonal stellen in einigen Regionen ein ernstzunehmendes Problem dar, insbesondere im Bereich des Schüler*innenverkehrs, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen. Wiederholt wurden – so die Gesprächspartner*innen – Fälle in Beratungsstellen bekannt, in denen Bus- oder Taxifahrer*innen übergriffen wurden, teils mit strafrechtlicher Verurteilung. Einzelne Kommunen oder Landkreise haben bereits reagiert, etwa durch Ausschluss bestimmter Unternehmen oder durch die Forderung nach dem Austausch von Personal, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Dieses Engagement wurde teils durch Schulen und engagierte Einzelpersonen vorangetrieben. Fachliche Beratung und Krisenintervention spielen eine wichtige Rolle. Es bräuchte ein Krisenteam beim Land, die im Akutfall kontaktiert werden können.

7.4 Aufarbeitung

In diesem Gutachten wird von einem Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung und einer Pflicht zur Aufarbeitung für die entsprechende Organisation ausgegangen – auch wenn dieses Recht juristisch noch nicht eindeutig besteht. Die Gesprächspartner*innen fordern eine Ansprechstelle für Betroffene bei kommerziellen Angeboten im Fall eines Übergriffs oder einer Grenzverletzung sowie eine strukturierte extern unterstützte Auseinandersetzung, die zu einer differenzierten und eindeutigen Verantwortungsübernahme führt. Aufarbeitung bedeutet demnach nicht nur die Klärung organisationaler und individueller Verantwortlichkeiten, sondern immer auch die Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die den Vorfall ermöglicht oder begünstigt haben

Für kommerzielle Anbieter bedeutet das, dass sie auch in einem Aufarbeitungsprozess die Rechte der betroffenen Personen verwirklichen, sie schützen und sie so beteiligen, wie sie es wollen sowie ihnen eine externe Begleit- und Beratungsstruktur zu Verfügung stellen. Sie müssen Verantwortung übernehmen und externe fachliche Unterstützung einbeziehen. Dabei ist Transparenz gegenüber Mitarbeitenden, Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ggf. der Öffentlichkeit ebenso notwendig wie die Bereitschaft, aus dem Vorfall konkrete Konsequenzen zu ziehen und Entschädigungen zu klären. Interne Abläufe müssen dabei reflek-

tiert und überarbeitet werden. Auch wenn bei kommerziellen Angeboten bisher klare Regelungen fehlen, Anbieter mitunter vom Markt wieder verschwunden sind, wenn der Vorfall bekannt wird, darf das kein Argument gegen Aufarbeitung sein. Im Gegenteil: Gerade in diesen Strukturen braucht es eine konsequente Haltung, um Rechte zu verwirklichen, Schutz glaubwürdig umzusetzen und Vertrauen (wieder) aufzubauen.

Im Kontext kommerzieller Angebote für Kinder und Jugendliche gewinnt die Frage nach der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zunehmend an Bedeutung. Während im öffentlichen und freien Trägerbereich bereits Prozesse zur Etablierung von Standards institutioneller Aufarbeitung angestoßen wurden, besteht im kommerziellen Bereich bislang ein erheblicher Nachholbedarf. Auf Bundesebene hat der Betroffenenrat der UBSKM in einem Dialogprozess³³ Standards zur Betroffenenbeteiligung institutioneller Aufarbeitung erarbeitet. Auch auf Landesebene gibt es entsprechende Initiativen: In Nordrhein-Westfalen hat kürzlich eine eigene Landeskommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ihre Arbeit aufgenommen.

Außerdem ist ein zentrales Problem bei kommerziellen Anbietern der fehlende verpflichtende Umgang mit Dokumentation und Aktenführung. Daher braucht es klare gesetzliche Vorgaben zur Dokumentationspflicht sowie transparente Verfahren zur Akteneinsicht und -sicherung.

7.5 Vernetzung und Kooperation

Kooperationsverträge zwischen öffentlichen Stellen (z. B. Jugendämtern), freien Trägern, kommerziellen Anbietern und Fachstellen im Kinderschutz könnten ein zentrales Instrument sein, um verbindliche Standards, klare Zuständigkeiten und transparente Verfahren zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt zu sichern. Dachverbände in NRW, wie z.B. die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege, setzen sich ebenso mit Themen wie Kinderschutz auseinander. Auch Fachverbände wie die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS) spielen eine zentrale Rolle in der Vernetzung, Qualitätssicherung und Interessenvertretung im Kinderschutz. Sie übernehmen u. a. Aufgaben wie die Entwicklung und Dissemination von Handlungsempfehlungen und Standards sowie Beratung und Qualifizierung ihrer Mitglieder, Koordination von Schutzkonzeptprozessen innerhalb ihrer Trägerlandschaft, Unterstützung bei der Implementierung von Beschwerdeverfahren und Partizipationsstrukturen, Mitwirkung in politischen Prozessen, z. B. bei Gesetzesnovellen oder Landesprogrammen. Dachverbände haben zudem eine Schlüsselfunktion, um kommerziellen Anbietern (z. B. im Bereich Freizeit, Nachhilfe, Feriencamps) Zugang zu qualitätsgesichertem Kinderschutzwissen zu ermöglichen wie etwa über Kooperationen, Fortbildungen oder Beratung.

Außerdem besteht in Nordrhein-Westfalen mit der Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben eine zentrale Austausch- und Steuerungsstruktur, die der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes dient. Diese Konferenz richtet sich an sogenannte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (insofa), wie sie nach § 8a SGB VIII in Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden sollen. Die Idee der Landeskonferenz ist, dass der fachliche Austausch, die Stan-

³³ www.der-dialogprozess.de

dardisierung von Verfahren sowie die Professionalisierung und Vernetzung dieser Fachkräfte landesweit gefördert wird. Die Landeskonferenz fungiert dabei nicht nur als Plattform für fachliche Diskussionen, sondern auch als Gremium zur Koordinierung überregionaler Entwicklungen, zur Identifikation struktureller Bedarfe und zur Weiterentwicklung von Schutzkonzepten. Ein möglicher nächster Schritt in der Weiterentwicklung dieser Struktur könnte die Einbindung kommerzieller Anbieter im Bereich der Fort- und Weiterbildung, Beratung oder digitalen Infrastruktur sein.

7.6 Qualitäts- und Gütesiegel

Die Gesprächspartner*innen greifen auch das Thema Qualitäts- und Gütesiegel auf. Sie berichten, dass solche Siegel sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche bereits etabliert sind. Sie werden in unterschiedlichen Kontexten genutzt, um die Qualität von Einrichtungen und Angeboten nach außen sichtbar zu machen. Ein qualifiziertes Gütesiegel wird in der Regel durch eine externe Zertifizierungsstelle vergeben. Das Verfahren umfasst mehrere Schritte:

- Zunächst wird das Geschäftsmodell und der Anwendungsbereich der Einrichtung betrachtet.
- Es folgt die Prüfung interner Abläufe, insbesondere ob Fachkräfte diese einhalten.
- Der Anwendungsbereich wird von der Einrichtung selbst definiert, wobei sie gesetzliche Vorgaben beachten muss.
- Die Bewertung orientiert sich daran, welche Leistungen sogenannte „interessierte Parteien“ wie Jugendämter, Eltern oder Kinder erwarten.
- Eine Zertifizierung ist freiwillig und in der Regel drei Jahre gültig.
- Sie soll nicht nur ein positives Image nach außen vermitteln, sondern kann auch als Orientierung und Absicherung für Fachkräfte im Alltag dienen.
- Der genaue Zertifizierungsumfang wird in der Regel intern dokumentiert, ist in der Praxis aber meist nicht unmittelbar einsehbar oder verständlich.

Herausforderungen bei Qualitäts- und Gütesiegeln

Trotz ihres scheinbar objektiven Charakters bleiben Gütesiegel in der Praxis ambivalent und mitunter intransparent. Die Gesprächspartner*innen betonen, dass ein Siegel an der Eingangstür noch nichts darüber aussagt, ob die damit verbundenen Standards tatsächlich in der täglichen Arbeit gelebt werden. Ähnlich wie bei Vorliegen eines Schutzkonzeptes kann es vorkommen, dass das Siegel zwar formal vorhanden ist, aber nicht in die Handlungspraxis umgesetzt wird.

Problematisch wird es vor allem dann, wenn nicht transparent ist, wie ein Gütesiegel vergeben wurde:

- Welche inhaltlichen Standards liegen zugrunde?
- Gibt es regelmäßige Überprüfungen? Von wem?
- Oder handelt es sich um einmalige Verfahren ohne nachhaltige Auseinandersetzung?

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass ein Gütesiegel fälschlich als umfassender Nachweis von Qualität und Sicherheit verstanden wird, obwohl es inhaltlich vielleicht nur einzelne, oberflächliche Kriterien abbildet. Besonders kritisch wird dies, wenn eine Einrichtung sich nach außen mit einem Siegel „schmückt“, intern aber keine Auseinandersetzung mit Themen wie Kinderschutz, Beschwerdemechanismen oder Kinderrechten stattfindet. In solchen Fällen kann ein Gütesiegel sogar zur Fassade werden und ungewollt Täter(*innen)strategien begünstigen, indem es Schutz vortäuscht, wo keiner gegeben ist.

7.7 Rahmenbedingungen

Auch in bestimmten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in dem das Vorhalten von Schutzkonzepten institutionell verpflichtend ist, wird zunehmend auf strukturelle Herausforderungen hingewiesen. Insbesondere werden unzureichende finanzielle Ressourcen, das Fehlen externer, qualifizierter Fachstellen zur fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Mangel an unabhängigen Instanzen zur Überprüfung und Evaluation von Schutzkonzepten kritisch diskutiert.

Ein Beispiel für die Unterstützung bei der Implementierung solcher Konzepte bietet das Förderprogramm „Start2Act“, das vom Dachverband der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung (BKJ) initiiert und durch Mittel der Europäischen Union finanziert wird. Im Rahmen dieses Programms können gemeinnützige Träger und Vereine Fördermittel zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten beantragen. Allerdings ist keine Förderung für kommerzielle Angebote vorgesehen. Daher stellt sich die Frage, inwiefern insbesondere kleine, kommerzielle Organisationen bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten künftig unterstützt werden können.

Außerdem stellte sich in den Fach- und Diskussionsrunden wiederholt die Frage, ob auch Jugendämter und Landesjugendämter in der Verantwortung stehen, kommerzielle Anbieter bei der Entwicklung von Schutzkonzepten zu beraten und zu begleiten, also analog zur bisherigen Praxis gegenüber Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

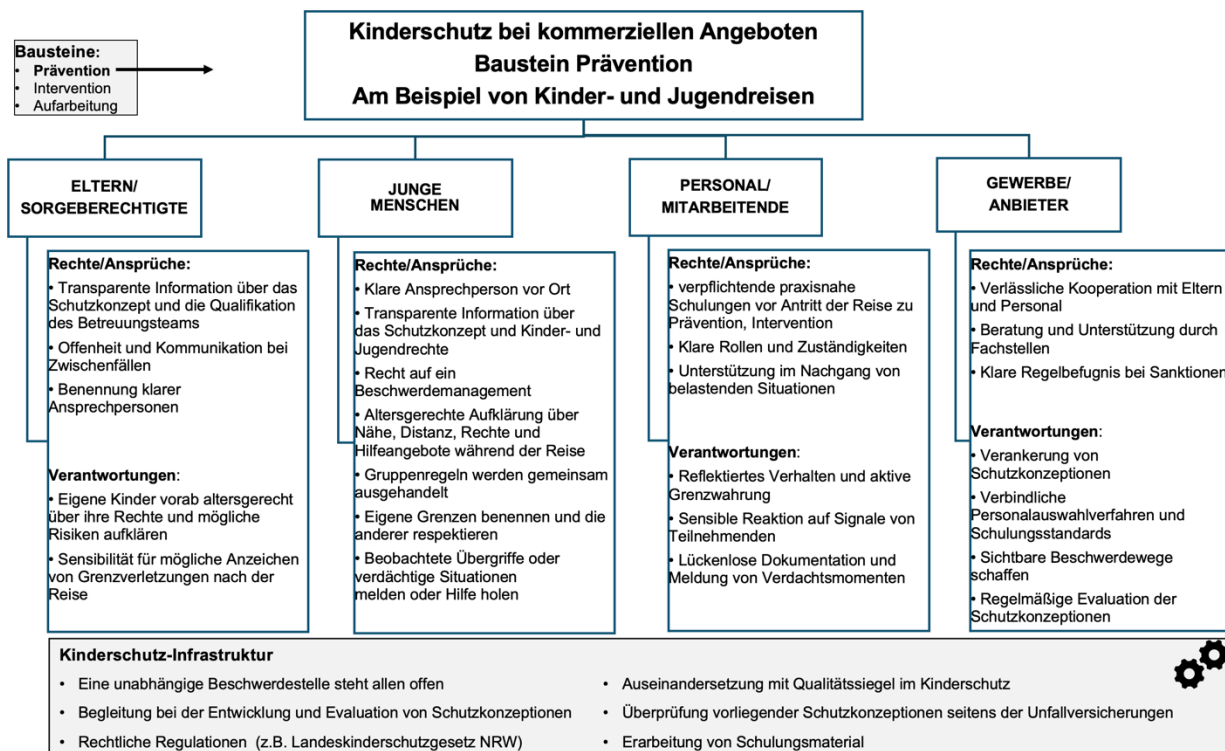
Zudem wurde diskutiert, inwiefern externe Fachstellen, die den Entwicklungsprozess von Schutzkonzepten professionell begleiten und entsprechende Schulungen anbieten, weiter ausgebaut werden müssen. Die PSG NRW bietet in Nordrhein-Westfalen bereits Fortbildungen zur Qualifizierung von Schutzkonzeptberater*innen an, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Konzeptentwicklung unterstützen sollen. Aktuell würden jedoch noch nicht ausreichend qualifizierte Fachpersonen zur Verfügung stehen, um den bestehenden Bedarf in NRW flächendeckend zu decken.

Auch bzgl. der Überprüfung und Evaluation von Schutzkonzeptionen gilt es gute Rahmenbedingungen zu schaffen: Im Kontext von Einrichtungen der Heimerziehung und Kindertageseinrichtungen ist zumindest strukturell festgelegt, welche Instanzen für die Überprüfung bestehender Schutzkonzepte zuständig sind – auch wenn die Überprüfungen bislang häufig lediglich formalisiert erfolgen und es an verbindlichen, standardisierten Kriterien mangelt. Insgesamt steht die systematische Evaluation von Schutzkonzepten noch am Anfang und ist in vielen Bereichen weder flächendeckend implementiert noch empirisch fundiert. Für kommerzielle Angebote bedeutet dies, dass Fragen der Qualitätssicherung, der externen Überprüfung sowie der Evaluation von Anfang an systematisch mitgedacht und in die Konzeption eingebettet werden müssen, um strukturelle Leerstellen zu vermeiden und eine vergleichbare Verantwortungsübernahme sicherzustellen.

7.8 Praxisbeispiel „good practice“: Kinder- und Jugendreisen

Auf der Basis der Fachgespräche wurde exemplarisch ein Szenario von Kinder- und Jugendreisen entwickelt, wie der Kinderschutz und die Kinder- und Jugendrechte über den Baustein Prävention gestärkt werden können. Dieses kann in wesentlichen Zügen auch auf andere kommerzielle Angebote übertragen werden.

Abbildung 1: Kinderschutz im kommerziellen Bereich am Beispiel von Kinder- und Jugendreisen



Quelle: eigene Darstellung

Die Grafik stellt anhand des Beispiels Kinder- und Jugendreisen zentrale Verfahren zur Prävention von sexualisierter Gewalt dar. Schutzkonzeptionen sollten immer auch die Bausteine der Intervention und Aufarbeitung umfassen. Dieses Gutachten fokussiert allerdings die Prävention, weshalb die Abbildung diese Verfahren in den Mittelpunkt rückt. Demnach haben die unterschiedlichen Akteur*innen – die Eltern/Sorgeberechtigten, die jungen Menschen, die Mitarbeitenden sowie die Gewerbe oder Anbieter kommerzieller Angebote unterschiedliche Rechte, Ansprüche und Verantwortlichkeiten. Hinzu kommt die Kinderschutz-Infrastruktur, die eine übergeordnete Ebene bildet und deren Funktionieren Voraussetzung dafür ist, dass das gesamte System arbeiten kann. Dazu zählen unter anderem:

Nutzer*innen:

- *Junge Menschen:* Kinder und Jugendliche haben das Recht auf klare Ansprechpersonen vor Ort während der Reise. Zudem sollte es ein Beschwerdemanagement geben mit klaren Zuständigkeiten und Abläufen, falls es zu sexualisierter Gewalt oder anderen Grenzüberschreitungen kommt. Vor und/oder während der Reise sollten sie in altersangemessener Weise Informationen bekommen zu Themen wie körperliche Nähe und Distanz und Hilfsangebote, um diese während der Reise nutzen

zu können. Gleichzeitig sollten die Gruppenregeln, die gemeinsam für die Reise ausgehandelt wurden, transparent sein. Sie sollten ermutigt werden, eigene Grenzen zu benennen, Verdachtsmomente zu melden und sich immer an die Ansprechpersonen wenden können. Dafür braucht es auch verpflichtend externe Beschwerdestellen.

- *Eltern/Sorgeberechtigte:* Eltern und Sorgeberechtigte haben ein Recht, über die vorhandenen Schutzkonzeptionen der Reise und über die Qualifikationen des Betreuungsteams informiert zu werden. Sie haben auch ein Recht darauf, dass Fälle sexualisierter Gewalt klar und offen ihnen gegenüber kommuniziert werden sowie Verfahrenswege transparent sind. Auch sie brauchen eine externe Beschwerde- und Ansprechstelle. Gleichzeitig sollten sie selbst ihre Kinder über mögliche Risiken aufklären und sensibilisiert sein für mögliche Anzeichen von Gewalt, wenn die Kinder nach der Reise zurückkommen.

Kommerzielle Angebote:

- *Personal/Mitarbeitende:* Mitarbeitende bei Kinder- und Jugendreisen haben die Pflicht, sich im Vorfeld schulen zu lassen bzgl. Themen von Kinderschutz und Kinderrechten. Sie haben das Recht auf klare Rollenverteilungen und Zuständigkeiten sowie auf Hilfe und Unterstützung, wenn es auf der Reise zu belastenden Situationen gekommen ist. Gleichzeitig sollten sie ein reflektiertes und grenzwahrendes Verhalten zeigen und sensibel auf schwache Signale und Warnsignale der Kinder und Jugendlichen reagieren. Insbesondere haben sie eine Verantwortung bzgl. der Dokumentation und Meldung von Verdachtsfällen. Auch sollten sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wenn sie Kinder und Jugendliche auf einer Reise begleiten.
- *Gewerbe/Anbieter:* Anbieter von einer Kinder- oder Jugendreise haben zu ermöglichen, dass Eltern/Sorgeberechtigte sowie die Betreuer*innen verlässlich mit ihnen kooperieren und kommunizieren können. Sie sollten auch Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch Fachberatungsstellen haben und handlungsfähig bei Regelverstößen sein. Gleichzeitig haben sie die Verantwortung, Schutzkonzeptionen zu verankern. Dies können verbindliche Schulungsstandards (Basisschulungen zu sexualisierter Gewalt, Kinderschutz und Kinderrechten) sein oder Personalmaßnahmen (einholen von erweiterten Führungszeugnissen, Thematisierung von Kinderrechten bei den Bewerbungsgesprächen etc.). Zudem sollten sie transparente Beschwerdeverfahren etablieren und ihre Schutzkonzeptionen regelmäßig evaluieren.

Kinderschutz-Infrastruktur:

- Insgesamt sollte es in NRW eine unabhängige Beschwerdestelle geben, an die sich junge Menschen, Eltern/Sorgeberechtigte sowie auch Mitarbeitende wenden können, wenn sie von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, wenn sie einen Verdachtsmoment oder eine konkrete Gewaltsituation beobachtet haben, einen Anbieter melden wollen oder sich unsicher sind und Unterstützung suchen.
- Zudem muss geklärt sein, wo sich kommerzielle Anbieter beraten lassen können und wie sie in Bezug auf die Entwicklung von Schutzkonzeptionen evaluiert werden.

Zudem sollten Qualitätskriterien und -standards für die Vergabe z.B. von verbands-internen Qualitätssiegeln entwickelt werden. Weiterhin sollte ein Schutzkonzept verpflichtend im Landeskinderschutzgesetz gefordert sowie eine Aufnahme in die Gewerbeordnung geprüft werden.

- Versicherungen, z.B. Unfallversicherungen, sollten ein Schutzkonzept als Voraussetzung für die Aufnahme in die Versicherung als Bedingung erheben. Öffentliche Träger sollten nur mit kommerziellen Anbietern kooperieren, soweit sie über ein Schutzkonzept verfügen.
- Verbraucherzentralen sollten entsprechend über die Qualitätsstandards von kommerziellen Anbietern informieren und Informationsmaterialien für junge Menschen und Eltern erarbeiten.
- Zudem sollte Schulungsmaterial erarbeitet und spezifisch auf kommerzielle Angebote angepasst werden.

8. Gesetzliche Pflichten zur Sicherstellung von Schutzkonzepten bei kommerziellen Angeboten für junge Menschen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsexpertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Katharina Lohse, Dr. Janna Beckmann, Hannah Binder, Julia Tölch



I. Einführung

Angebote, die die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen beinhalten, wie bspw. Kinder- und Jugendreisen, Nachhilfeangebote, Musik- oder Reitschulen, bergen das Risiko von Übergriffen der Betreuungspersonen gegenüber den jungen Menschen. Das Kinder- und Jugendhilferecht legt daher für seine Leistungen besonderen Wert auf den präventiven Kinderschutz. Es sieht unterschiedliche Schutzmechanismen für die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten bei der Leistungserbringung nach dem SGB VIII vor, die Maßnahmen der Prävention von Missbrauch und Übergriffen, der Intervention in akuten Gewaltsituationen und der Aufarbeitung umfassen.³⁴ Doch wie verhält es sich mit kommerziellen Angeboten außerhalb der Leistungen nach dem SGB VIII, die sich an Kinder und Jugendliche richten? In der folgenden Rechtsexpertise wird untersucht, welche rechtlichen Schutzmechanismen bestehen, wo es möglicherweise noch Schutzlücken gibt und wie diese ggf. geschlossen werden könnten.

II. Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten de lege lata

1. Schutzpflichten aus dem SGB VIII

Das SGB VIII sieht ausdifferenzierte Mechanismen zur Sicherstellung von Schutz von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Angeboten³⁵ vor.

a) Abschluss von Schutzvereinbarungen

Mit Trägern der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind Vereinbarungen über die Wahrnehmung eines eigenen Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abzuschließen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).³⁶

³⁴ Zu den Bestandteilen von Schutzkonzepten s. etwa FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 79 Rn. 8.

³⁵ Gemeint sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, dh sowohl analoge als auch digitale Angebote.

³⁶ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a Rn. 62.

Darüber hinaus wird in sog. Qualitätsvereinbarungen konkret beschrieben, wie die freien Träger der Jugendhilfe die Leistungen nach dem SGB VIII zu erbringen haben (§§ 77, 78b SGB VIII iVm § 79 SGB VIII). So wird nicht nur die allgemeine Wirksamkeit der Leistung, sondern auch präventiver Schutz sichergestellt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sowie § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII (Fassung ab 1.7.2025) ist der Schutz vor Gewalt ausdrücklich als Qualitätsmerkmal geregelt, über das Vereinbarungen abzuschließen sind.

Der Abschluss solcher Vereinbarungen mit kommerziellen Anbietern, deren Angebote außerhalb des Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe liegen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Anders als Träger der freien Jugendhilfe sind daher die kommerziellen Anbieter nicht durch solche Vereinbarungen dazu gezwungen, aktiv bei der Verwirklichung des Schutzauftrags mitzuwirken, indem sie Gewaltschutzkonzepte entwickeln und für den Fall des Bekanntwerdens von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung selbstständig Gefährdungseinschätzungen vornehmen und ggf. das Jugendamt informieren. Möglich sind lediglich entsprechende Vereinbarungsabschlüsse auf freiwilliger Basis.

b) Beratungsansprüche von Anbietern in Bezug auf den Kinderschutz

Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Dieser Beratungsanspruch steht nicht nur Personen zu, die in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII tätig sind, sondern auch Personen, die einer anderen Tätigkeit nachgehen.³⁷ So können auch kommerzielle Anbieter im Einzelfall diese Beratung in Anspruch nehmen. Sie ist für sie hingegen nicht verpflichtend und daher auch nur begrenzt für die Sicherstellung präventiven Schutzes geeignet.

Zudem haben die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche teil- oder vollstationär untergebracht sind, einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (§ 8b Abs. 2 SGB VIII). Beratung erhalten allerdings nur Anbieter, die eine Einrichtung iSd § 45a SGB VIII betreiben, also insbesondere Veranstalter von Ferienfreizeiten, die regelmäßig am selben Ort stattfinden (s. hierzu → d).

c) Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen

Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, werden vertraglich dazu verpflichtet, sich ein Führungszeugnis von ihren Mitarbeitenden vorlegen zu lassen (vgl. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII), um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten. Kommerzielle Anbieter sind hierzu ge-

³⁷ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8b Rn. 7; FK-SGB VIII/Meysner SGB VIII § 8b Rn. 5; jurisPK/Köbeler SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 8b Rn. 13.

setzunglich nicht verpflichtet. Aus arbeitsrechtlicher Perspektive wäre es ihnen jedoch gestattet, bei Einstellungsgesprächen nach Vorstrafen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigt haben, zu fragen.³⁸

d) Sicherstellung von Schutz über die Betriebserlaubnispflicht

Eine wesentliche Schutzinstanz stellt die Betriebserlaubnispflicht von Einrichtungen dar, in denen Kinder und Jugendliche teil- oder vollstationär betreut werden (§ 45 SGB VIII).³⁹ Die Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.⁴⁰ Hierzu müssen Einrichtungen über ausreichend und qualifiziertes Personal sowie angemessene Räumlichkeiten verfügen. Zudem sind sie verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu aktualisieren. Dieses soll Maßnahmen sowohl im präventiven als auch im interventiven Bereich umfassen. Im präventiven Bereich soll es alle Mitarbeitenden für den Kinderschutz sensibilisieren und Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung vorbeugen. Zudem soll es Maßnahmen für Fälle von innerinstitutionellen Kindeswohlgefährdungen vorsehen, die eine schnelle Abwendung solcher Gefährdungen gewährleisten.

Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auf alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nicht nur auf solche der Kinder- und Jugendhilfe.⁴¹ Als Einrichtungen gelten aber nur die Angebote, die auf eine gewisse Dauer angelegt und ortsgebunden sind (§ 45a SGB VIII). Ein Anbieter, der an einem bestimmten Ort regelmäßig Ferienfreizeiten durchführt, kann daher hierfür eine Erlaubnis benötigen, nicht jedoch für die Durchführung von Jugendreisen an wechselnde Orte wie auf Campingplätze oder in Hotels.⁴² Zudem gelten Ausnahmen von der Betriebserlaubnispflicht für bestimmte Einrichtungen, die auch für die hier relevanten kommerziellen Angebote einschlägig sein können:

- Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen und Schullandheime (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Darunter gezählt werden auch Jugendcafés, Jugendtheater, Jugendbüchereien etc.,⁴³ aber auch bspw. Jugendkunstschulen, sofern sie überhaupt dem Einrichtungsbegriff unterfallen.⁴⁴ Entsprechend dürften auch Jugendmusikschulen und Jugendsportschulen als Freizeiteinrichtungen nicht betriebserlaubnispflichtig sein.
- Schülerheime, die landesgesetzlich der Schulaufsicht unterliegen (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), sowie
- Einrichtungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben wahrnehmen, wenn für sie eine entsprechende Aufsicht besteht oder sie im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dienen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

³⁸ Grundlegend BAG 15.1.1970 – 2 AZR 64/69, BB 1970, 803.

³⁹ Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs in § 45a SGB VIII; FK-SGB VIII/Smessaert/Struck SGB VIII § 45a Rn. 12.

⁴⁰ Zu den Voraussetzungen der Erlaubniserteilung s. § 45 SGB VIII.

⁴¹ Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 45 Rn. 17.

⁴² VGH München 2.2.2017– 12 CE 17.71, JAmt 2017, 251.

⁴³ FK-SGB VIII/Smessaert/Struck SGB VIII § 45 Rn. 10.

⁴⁴ LPK-SGB VIII/Keper/Dexheimer SGB VIII § 45 Rn. 10.

Kommerzielle Angebote können daher je nach konkretem Angebot betriebserlaubnispflichtig sein, sind dies allerdings aufgrund der Freizeitausrichtung häufig nicht.

2. Weitere öffentlich-rechtliche Schutzpflichten

a) Landeskinderschutzgesetz NRW (NRWLKiSchG)

§ 11 NRWLKiSchG erweitert für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Schutzkonzepts über die bundesrechtlichen Regelungen des SGB VIII hinaus. Es verpflichtet sämtliche Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung eines Schutzkonzepts bzw. zumindest dazu, auf dessen Erstellung und Umsetzung hinzuwirken. Kommerzielle Anbieter, deren Angebote außerhalb des Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe liegen, werden allerdings nicht adressiert.

b) Gewerbeordnung (GewO)

Soweit es sich bei den Angeboten um Gewerbe iSd GewO handelt, sind kommerzielle Angebote anzeigepflichtig nach § 14 GewO. Bei den einzelnen kommerziellen Angeboten ist daher einzuordnen, ob diese ein Gewerbe darstellen. Die hierfür notwendige Gewinnerzielungsabsicht ist kommerziellen Angeboten immanent. Zugleich muss es sich um eine erlaubte, auf Dauer angelegte und selbstständige Tätigkeit handeln, also nicht um eine freie Berufsausübung.⁴⁵ Letztere umfasst wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen „höherer Art“, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium erfordern.⁴⁶

Im Unterrichtswesen werden Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung nicht als Dienstleistung höherer Art eingestuft, da sie keinen solchen Abschluss erfordern, sodass sie dem Gewerbebegriff unterfallen und eine Anzeigepflicht nach § 14 GewO besteht. So ist dies nach der Kommentarliteratur auch für Reit-, Yoga- und Fahrschulunterricht sowie den Betrieb von Fitness-Studios zu bewerten.⁴⁷ Gleiches dürfte für jegliche Form des sportlichen Trainings gelten.⁴⁸

Musische Aktivitäten, wie etwa Musik- oder Gesangsunterricht, werden aufgrund des weit gefassten Kunstbegriffs und der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen „höherer Art“ und „niederer Art“ regelmäßig als freiberufliche Tätigkeit angesehen und benötigen daher keine Gewerbeanmeldung.⁴⁹ Es ist allerdings eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Auch bei Gewerbe ist die GewO allerdings nicht ausnahmslos anwendbar. Die Anwendung der GewO ist ausgeschlossen, wenn Inhalt des Angebots die „Erziehung von Kindern gegen Entgelt“ oder das „Unterrichtswesen“ ist (§ 6 GewO). In der Kommentarliteratur wird im Hinblick auf die „Erziehung von Kindern gegen Entgelt“ Bezug genommen auf Pflegepersonen

⁴⁵ BeckOK/*Leisner* GewO § 14 Rn. 21.

⁴⁶ Ennuschat ua/*Winkler* GewO § 1 Rn. 58.

⁴⁷ Ennuschat ua/*Winkler* GewO § 1 Rn. 67.

⁴⁸ Vgl. www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/abgrenzung-gewerbe-und-freier-beruf-4333398, Abruf: 25.9.2025.

⁴⁹ Landmann/Rohmer/*Heß* GewO § 14 Rn. 24.

und (teil-)stationäre Einrichtungen iSd SGB VIII⁵⁰ sowie auf Internate⁵¹. Kommerzielle Freizeit- und Bildungsangebote sind jedoch nicht umfasst, sodass für sie – sofern die obigen Voraussetzungen vorliegen – die Gewerbeordnung Anwendung findet. Das vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommene Unterrichtswesen umfasst sowohl schulische, als auch nicht-schulische Unterrichtsveranstaltungen, allerdings nur sofern sie landesgesetzlich geregelt sind.⁵² Da Nachhilfeangebote nicht zwangsläufig in den Landesgesetzen geregelt sind, ist für sie die Anwendung der Gewerbeordnung nicht pauschal ausgeschlossen.

Sofern die GewO anwendbar ist, besteht grundsätzlich lediglich eine Anzeigepflicht. Die hier relevanten kommerziellen Angebote gehören in aller Regel nicht zu solchen Gewerben, die nach der GewO einer besonderen Genehmigung bedürfen wie bspw. Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c und § 33d GewO). Sie werden auch sonst nicht anlassunabhängig überwacht, wie es bspw. für den Handel mit Edelsteinen durch eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetragenden einschließlich der Einholung von Führungszeugnissen geregelt ist (§ 38 GewO).

Allerdings kann zumindest bei stehendem Gewerbe eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO erfolgen. Unzuverlässig ist ein:e Gewerbetreibende:r, wenn er/sie das Gewerbe nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der guten Sitten ausübt, zB strafbare Handlungen im Rahmen des Gewerbes duldet,⁵³ also auch dann, wenn Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen stattfinden und dies nicht sofort unterbunden wird. Jedoch bestehen keine eigenen Meldepflichten der Gewerbetreibenden gegenüber der Gewerbeaufsicht⁵⁴ und die Überprüfung findet nur anlassbezogen statt.

c) Berufsspezifische Ordnungen oder Richtlinien

Einrichtungen im medizinischen Bereich sind – ähnlich zu den einrichtungsspezifischen Schutzvorgaben im SGB VIII – verpflichtet, die Qualität der von ihnen erbrachten Leistung zu sichern und weiterzuentwickeln (§ 135a Abs. 2 SGB V). In einer Richtlinie (QM-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss festgelegt, dass zu diesem Zweck auch individuelle Schutzkonzepte entwickelt und angewandt werden müssen.⁵⁵ Für kommerzielle Anbieter gibt es keine vergleichbare Vorschrift und kein solches Gremium, das sich mit Schutzaspekten befasst.

Außerhalb der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Medizin gibt es für Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, kein spezifisches Berufsrecht, aus dem sich weitere präventive Pflichten zum Schutz von Kindern ergeben könnten.

Arbeiten kommerzielle Anbieter mit Psychotherapeut:innen zusammen, findet zwar das Psychotherapeutengesetz sowie die einschlägige Berufsordnung Anwendung. Explizite

⁵⁰BeckOK/Holzner GewO § 6 Rn. 20; Ennuschat ua/Winkler GewO § 6 Rn. 11.

⁵¹Erbs/Kohlhaas/Amb/Lutz GewO § 6 Rn. 7.

⁵²Ennuschat ua/Winkler GewO § 6 Rn. 13; BeckOK/Holzner GewO § 6 Rn. 22a.

⁵³BeckOK/Brüning GewO § 35 Rn. 19.

⁵⁴UBKSM/Lohse ua 85.

⁵⁵Vgl. § 93 SGB V iVm § 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V iVm QM-RL (Qualitätsmanagement-Richtlinie), 9; die Richtlinie gilt für Vertragsärzt:innen, Vertragspsychotherapeut:innen, medizinische Versorgungszentren, Vertragszahnärzt:innen wie zugelassene Krankenhäuser.

Schutzpflichten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Minderjährigen enthalten diese aber nicht.

In Bayern gibt es zudem eine Sing- und Musikschulverordnung, die festlegt, unter welchen Bedingungen diese Bezeichnung getragen werden darf. Sie regelt insbesondere das erforderliche Angebot sowie die notwendige Ausbildung der Leitung und der Lehrkräfte. Schutzvorgaben in Bezug auf die zu unterrichtenden Kinder sind jedoch nicht enthalten.⁵⁶

d) Pflichten aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Ein gewisser Schutz von Kindern und Jugendlichen besteht nach dem JuSchG. Ziel des JuSchG ist der präventive Schutz von Minderjährigen vor Gefahren in der Öffentlichkeit und in Medien.⁵⁷ Insbesondere werden sehr spezifisch Zugangsmöglichkeiten für Minderjährige zu bestimmten Orten, Substanzen und Medien geregelt (zB öffentliche Partys, Alkohol, bestimmte Medien), indem bspw. Altersgrenzen festgelegt werden (ua §§ 5, 9, 11, 14 JuSchG). Kommerzielle Angebote, die sich an junge Menschen richten und diesem Anwendungsbereich entsprechen, müssen selbstverständlich diese Vorgaben beachten. So dürfte etwa eine Teenager-Tanzveranstaltung nur von jungen Menschen ab 16 Jahren besucht werden. Minderjährige müssten die Veranstaltung spätestens um 24 Uhr verlassen (§ 5 Abs. 1 JuSchG).

3. Vertragliche Schutzpflichten

Unabhängig von der Zuordnung zum Kinder- und Jugendhilfe- oder einem spezifischen Berufsrecht lassen sich Schutzpflichten jedenfalls immer den zivilrechtlichen Verträgen entnehmen, die abgeschlossen werden, wenn Kinder und Jugendliche bzw. ihre (personensorgeberechtigten) Eltern Angebote in Anspruch nehmen. Je nach Angebot werden Dienst-, Reise-, Trainings- und/oder Betreuungsverträge abgeschlossen.

Neben der vertraglichen Hauptpflicht (etwa Ferienprogramm oder Musikunterricht) besteht für die Vertragspartner:innen die sog. Nebenpflicht, Schaden von dem/der Vertragspartner:in fernzuhalten (vgl. § 241 Abs. 2 BGB). Kommerzielle Anbieter sind daher auch ohne konkreten gesetzlichen Auftrag vertraglich verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schädigungen von dem Kind im Rahmen des Angebots fernzuhalten (Prävention) oder zu beenden (Intervention). Inhalt und Umfang dieser sog. Neben- und Schutzpflichten sind abhängig vom Vertragszweck und dem, was im jeweiligen Kontext üblicherweise erwartet werden darf.⁵⁸ Je mehr Verlässlichkeit und Fachkunde gefordert ist und je größer die Gefahren sein können, umso mehr Bedeutung erlangen die Schutzpflichten.⁵⁹ Bei Verletzung der vertraglichen Nebenpflicht kann Schadensersatz geltend gemacht werden (§ 280 Abs. 1 BGB). Ebenso können deliktsrechtliche Haftungsansprüche gegen den Anbieter bestehen, wenn ein Kind durch eine bei ihm beschäftigte Person, die nicht

⁵⁶ Art. 123 Abs. 2 S. 2 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) iVm SiMuV Bay (Sing- und Musikschulverordnung Bayern).

⁵⁷ BeckOK/Liesching JuSchG § 1 Rn. 1.

⁵⁸ BGH 19.1.2021 – VI ZR 188/17, NJW 2021, 1818, in Bezug auf einen Vertrag über Tischtennisstraining; MüKo/Bachmann BGB § 241 Rn. 169; BeckOK/Sutschet BGB § 241 Rn. 46.

⁵⁹ MüKo/Bachmann BGB § 241 Rn. 63.

sorgfältig ausgewählt wurde, geschädigt wird. Haftungsansprüche haben zwar für die Prävention eher geringe Bedeutung, der Versuch ihrer Vermeidung kann Anbieter aber zur Anwendung von Schutzkonzepten motivieren.

Wozu genau kommerzielle Anbieter verpflichtet sind, um Schäden von betreuten Kindern fernzuhalten, ist jedoch gesetzlich nicht konkret geregelt. Insbesondere sind keine bestimmten Pflichten geregelt, ein geeignetes Schutzkonzept zu entwickeln und anzuwenden. Ein kommerzieller Anbieter kann sich nur selbst aufgeben, den Schutz der von ihm betreuten Kinder und Jugendlichen auf bestimmte Art und Weise sicherzustellen (Selbstverpflichtung). So können bspw. Kinderschutzkonzepte entwickelt werden, durch die sich der Anbieter verpflichtet, Mitarbeitende spezifisch zu schulen und kindgerechte Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten.

4. Strafrechtliche Verantwortung

a) Garantenstellung

Da kommerzielle Anbieter gesetzlich nicht verpflichtet sind, konkrete präventive Schutzmaßnahmen zu treffen, dürfte idR das Unterlassen solcher Maßnahmen keinen Straftatbestand erfüllen, es sei denn, sie sind offensichtlich Teil der angebotenen Leistung. Auch dann dürfte es in den meisten Fällen schwer sein, die Rechtsgutverletzung kausal auf das Unterlassen der präventiven Schutzmaßnahme zurückzuführen, was jedoch für eine Strafbarkeit erforderlich wäre. Eine Strafbarkeit könnte sich je nach Einzelfall hingegen in Fällen ergeben, in denen ein kommerzieller Anbieter trotz Kenntnis von der Gefahr von Übergriffen – bspw. infolge bekannter Vorstrafen oder Warnungen durch ehemalige Arbeitgeber:innen⁶⁰ – durch bestimmte Mitarbeitende diese beschäftigt und es in der Folge zu einem Übergriff kommt.

b) Unterlassene Hilfeleistung

So wie für jede Person bestehen auch für kommerzielle Anbieter strafrechtliche Hilfeleistungspflichten, die aber nur in besonders offensichtlichen Gefährdungssituationen greifen.

Zum einen muss jede Person bei Unglücksfällen oder in Notsituationen die Hilfe leisten, die erforderlich und zumutbar ist (§ 323c Abs. 1 StGB). Auch die Umstände, die das Kindeswohl gefährden, können einen solchen Unglücksfall darstellen. Als Hilfeleistung könnte bspw. dann die Einbeziehung der Eltern und/oder des Jugendamts adäquat und zumutbar sein.

c) Anzeigepflicht

Zum anderen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Anzeigeerstattung bei den in § 138 StGB normierten Straftaten. Die Anzeigepflicht besteht aber nur im Hinblick auf geplante, noch

⁶⁰ Vgl. UBKSM/Lohse ua 24 f.

bevorstehende Straftaten. Erfasst ist bspw. der Menschenhandel⁶¹, von dem ua gesprochen wird, wenn eine unter 21-jährige Person beherbergt wird und dabei ausgebeutet werden soll (§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB).

5. Zusammenfassung

Im Bereich kommerzieller Angebote für Kinder und Jugendliche sind Verpflichtungen zur Sicherstellung von Schutz kaum gesetzlich ausgestaltet.

So bestehen zwar stets vertragliche Pflichten, die sich sowohl darauf beziehen, dass eine kindgerechte Betreuung (Prävention) sichergestellt wird, als auch darauf, dass Maßnahmen ergriffen werden, falls (Anhaltspunkte für) Gefährdungen bekannt werden (Intervention). Kommt es konkret zu einer Schädigung eines betreuten Kindes oder einer/eines Jugendlichen, so kann je nach Einzelfall eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung bestehen.

Jedoch gibt es für Gewaltschutz kaum gesetzliche Konkretisierungen, wie dieser sicherzustellen ist, und insbesondere keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten, die Prävention, Intervention und Aufarbeitung umfassen. So besteht für rein kommerzielle Angebote idR weder eine Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen über Schutzkonzepte, wie sie für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe über die Qualitätssicherungsvereinbarungen existiert, noch gibt es – wie für Anbieter von Leistungen nach dem SGB VIII gem. § 72a SGB VIII – eine gesetzlich geregelte Pflicht der Anbieter, die Eignung von Personal durch die Vorlage von Führungszeugnissen abzusichern. Lediglich der Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) besteht auch für Personen, die in einem kommerziellen Unternehmen tätig sind und beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Diese Beratung muss aber nicht verpflichtend in Anspruch genommen werden.

Und ebenso wenig gibt es für kommerzielle Angebote in der Mehrheit der Fälle eine Absicherung des Vorliegens von Schutzkonzepten über eine Betriebserlaubnispflicht. Dies gilt jedenfalls für kommerzielle Angebote im Bereich von Sport, Musik und Kunst sowie für Anbieter von Ferienfreizeiten mit wechselnden Zielen. Selbst für Angebote, die der GewO unterfallen, wird diese Schutzlücke nicht gefüllt, da die GewO Gewerbetreibenden, deren Leistungen sich an Kinder und Jugendliche richten, keine Pflichten auferlegt.

III. Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten de lege ferenda

Auf Initiative des Bundeslands Nordrhein-Westfalen möchte sich die aktuelle Bundesregierung dafür einsetzen, dass Anbieter von Betreuungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen.⁶² Diese Absicht entspricht den Rechten und dem hohen Schutzgut des Wohls von Kindern und Jugendlichen, die sich noch nicht selbst ausreichend schützen können, und

⁶¹ Auf internationaler Ebene gibt es zudem eine Vielzahl von Regelungen zum Umgang mit Menschenhandel, wie etwa Art. 35 UN-KRK samt Zusatzprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das sog. Palermo-Protokoll sowie das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels.

⁶² CDU/CSU/SPD 100.

den gefährdungssensiblen Situationen, die aufgrund der möglichen Näheverhältnisse zwischen jungen Menschen und Betreuer:innen sowie der fehlenden Einsichtsmöglichkeiten durch die Eltern und auch im Rahmen von kommerziellen Angeboten entstehen (können).

1. (Verfassungs-)Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Art. 12 GG

Gesetzliche Regelungen, die die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten sicherstellen, müssen sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere an der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG, messen lassen. Art. 12 GG schützt die Berufswahl- sowie die Berufsausübungsfreiheit. Die Berufsausübungsfreiheit bezieht sich bspw. auch auf die Beschäftigung von Mitarbeitenden, die Organisation der Arbeitsabläufe und die Entscheidung über die Art und Qualität der angebotenen Güter und Leistungen.⁶³ Umfasst vom Schutzbereich des Art. 12 GG sind auch die Unternehmerfreiheit, die die freie Gründung und Führung eines Unternehmens gewährleisten soll,⁶⁴ sowie die Gewerbefreiheit.⁶⁵

aa) *Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 12 GG*

Im Sinne der Dreistufentheorie sind bei Eingriffen in Art. 12 GG mit steigender Eingriffsintensität erhöhte Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu stellen. Eingriffe in die objektive Berufswahl (Zugangsbeschränkung durch Voraussetzungen, auf die die Person keinen Einfluss hat) sind nur durch überragend wichtige Gemeinschaftsgüter zu rechtfertigen. Eingriffe in die subjektive Berufswahl (spezifische Eignungen oder Befähigungen als Zugangsvoraussetzungen) lassen sich durch besonders wichtige Gemeinschaftsgüter legitimieren. Eingriffe in die reine Berufsausübung (zB Vorgaben hinsichtlich der Beschäftigung von Mitarbeitenden oder Qualitätsvorgaben) müssen im Interesse des Gemeinwohls stattfinden. Die Dreistufentheorie wird zwar vom BVerfG nicht mehr uneingeschränkt, sondern individualisiert angewandt, bleibt jedoch in ihrem Grundgedanken steigender Anforderungen an die Rechtfertigung wesentlich.⁶⁶ Entscheidend ist immer auch die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs im Einzelfall.⁶⁷

bb) *Rechtfertigung von Schutzpflichten für kommerzielle Anbieter durch den Schutz Minderjähriger vor Gewalt*

Für die Regelungen von Schutzpflichten für kommerzielle Anbieter, die grundsätzlich Eingriffe in die Berufsfreiheit darstellen, hängt die Eingriffsintensität davon ab, ob es sich um Erlaubnisvorbehalte handelt, dh um Regelungen, bei denen der Betrieb nur im Fall der An-

⁶³ Dürig ua/*Remmert* GG Art. 12 Rn. 103.

⁶⁴ Dürig ua/*Remmert* GG Art. 12 Rn. 105.

⁶⁵ Ennuschat ua/*Winkler* GewO § 1 Rn. 99.

⁶⁶ Dreier/*Wollenschläger* GG Art. 12 Rn. 128.

⁶⁷ Dreier/*Wollenschläger* GG Art. 12 Rn. 128.

wendung geeigneter Schutzkonzepte erlaubt wird (dann subjektive Zugangsbeschränkung), oder um die reine Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten (dann Ausübungsregelung).

Generell wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vom BVerfG als besonders wichtiges Gemeinwohlziel angesehen⁶⁸ und diesem als Rechtfertigungsgrundlage für Eingriffe in Art. 12 GG vom BVerfG eine hohe Bedeutung zugesprochen.⁶⁹ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sogar Erlaubnisvorbehalte mit der damit verbundenen subjektiven Zugangsbeschränkung durch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt als besonders wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt werden können. So wird für die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII die Rechtfertigung aufgrund der Erforderlichkeit zum Schutz infolge der mit einer Unterbringung verbundenen Gefahr von Machtmissbrauch in besonderen Nähe- und Abhängigkeitsverhältnissen ohne ausreichenden Einfluss der Sorgeberechtigten angenommen.⁷⁰ Auch bei anderen Angeboten außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien, die sich an Kinder und Jugendliche richten, bestehen allerdings erhebliche Risiken für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch.⁷¹ Der Gewaltschutz kann daher Eingriffe in Art. 12 GG durchaus rechtfertigen, solange es sich um verhältnismäßige, dh geeignete, erforderliche und angemessene Regelungen handelt. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

b) Regelungsmöglichkeiten durch Bundes- und Landesrecht

Eingriffe in die Berufsfreiheit sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich.

Soweit es sich um ein Gewerbe iSd GewO handelt (vgl. → II. 2. a), regelt die GewO im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)⁷² den Grundsatz der Gewerbefreiheit bzw. der Gewerbezulassungsfreiheit (§ 1 GewO) und Beschränkungen dieser Freiheit durch Erlaubnisvorbehalte nur für bestimmte Gewerbearten in der GewO selbst (bspw. Privatkrankenanstalten gem. §§ 30 ff. GewO) oder in bundesgesetzlichen Spezialgesetzen (zB Gaststättengesetz). Weitergehende Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch Landesrecht sind – außer in den Bereichen der Gesetzgebungskompetenz der Länder wie etwa dem Recht der Spielhallen – aufgrund der abschließenden bundesrechtlichen Regelung nicht zulässig.⁷³

Die Regelung eines Erlaubnisvorbehalts für kommerzielle Anbieter, die unter die GewO fallen, ist also nur bundesgesetzlich möglich (vgl. → 3. a bb).

Regelungen, die die Gewerbefreiheit nicht beschränken, sondern nur die Ausübung regeln, sind dagegen mangels einer abschließenden bundesrechtlichen Regelung sowohl bundes- als auch landesrechtlich möglich.⁷⁴ Dazu gehören alle Regelungen, die die Art und Weise

⁶⁸ BVerfG 7.3.2017 – 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1874/13 Rn. 133, BVerfGE 145, 20.

⁶⁹ S. etwa BVerfG 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, NJW 2012, 1062.

⁷⁰ FK-SGB VIII/*Smessaert/Struck* SGB VIII § 45 Rn. 3.

⁷¹ S. etwa BT-Drs. 20/13183, 30.

⁷² Bei der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz (nur), solange und soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

⁷³ Landmann/*Rohmer/Eisenmenger* GewO § 1 Rn. 57, 58.

⁷⁴ Landmann/*Rohmer/Eisenmenger* GewO § 1 Rn. 60.

der Gewerbeausübung betreffen, wie zB die Vorgabe von Ladenöffnungszeiten oder Dienstleistungsinformationspflichten.⁷⁵ Auch bei Vorgaben zur Anwendung von Schutzkonzepten ohne einen Erlaubnisvorbehalt würde es sich um Ausübungsregelungen handeln, die somit grundsätzlich sowohl bundes- als auch landesgesetzlich möglich wären (vgl. → 3. b).

Nur soweit bestimmte kommerzielle Angebote weder der GewO noch einem bundesgesetzlichen Spezialgesetz unterfallen, wären auch landesrechtliche Regelungen mit einem Erlaubnisvorbehalt möglich (vgl. → 3. a cc).

2. Mögliche Regelungsansätze

a) Einführung eines Erlaubnisvorbehalts

Die eingriffsintensivste Lösung wäre, alle Angebote kommerzieller Anbieter, die sich an Kinder und Jugendliche richten, unter einen Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Eine solche Regelung wäre – wie oben beschrieben – für alle Anbieter, die unter die GewO fallen, nur bundesgesetzlich möglich.

aa) *Verfassungsrechtliche Legitimation*

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre eine Erlaubnispflicht aufgrund der damit verbundenen Zulassungsbeschränkung nur zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zu rechtfertigen, zu denen der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt durchaus gehört (s. dazu → 1. a bb). Zu diskutieren wäre die Verhältnismäßigkeit einer Erlaubnispflicht. Für die Verhältnismäßigkeit spricht, dass eine Erlaubnispflicht besser als eine reine Ausübungsmaßnahme sicherstellt, dass Angebote an Kinder und Jugendliche tatsächlich nur beim Vorliegen geeigneter Schutzkonzepte erbracht werden. Ein solcher präventiver Schutz ist insbesondere bei der besonders vulnerablen Gruppe von Kindern und Jugendlichen erforderlich.

Zwar ließe sich einwenden, dass staatliche Schutzpflichten bei kommerziellen Angeboten in geringerem Maß bestehen als bei staatlichen oder staatlich geförderten Angeboten. Denn bei rein privaten Angeboten, die nicht staatlich gefördert werden, obliegt es primär den Erziehungsberechtigten, für ihre Kinder nur Angebote in Anspruch zu nehmen, die sie nicht gefährden. Gleichwohl ließe sich argumentieren, dass Familien häufig nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um die Qualität von Angeboten und die Sicherstellung des Schutzes vor Übergriffen verlässlich beurteilen zu können.

Bei sorgfältiger Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung mit einem Erlaubnisverfahren dürfte daher die Verhältnismäßigkeit der Erlaubnispflicht grundsätzlich zu bejahen sein. Jedoch müsste im Einzelfall geprüft werden, ob weniger einschneidende Maßnahmen wie etwa die Pflicht zur Anwendung von Schutzkonzepten (s. dazu → 1. b) ebenso wirksam sein können. Für die praktische Umsetzung ist zudem ein realistischer Blick auf in den Stellen verfügbare Ressourcen und Qualifikationen zu werfen.

⁷⁵ Landmann/Rohmer/Eisenmenger GewO Einl. Rn. 48 und § 1 Rn. 60.

bb) Regelung im SGB VIII?

Denkbar wäre zunächst eine Erweiterung von § 45 SGB VIII, sodass alle Anbieter, die sich an Kinder und Jugendliche richten, betriebserlaubnispflichtig wären. Allerdings wäre die Verhältnismäßigkeit zumindest fraglich, da § 45 SGB VIII als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis nicht nur Schutzkonzepte verlangt, sondern die Anforderungen (räumlich und fachlich) deutlich darüber hinausgehen. Insofern wäre eine umfassende Betriebserlaubnispflicht, wie sie in § 45 SGB VIII geregelt ist, nicht unbedingt erforderlich, um den Gewaltschutz sicherzustellen.

Außerdem würde sich die Frage stellen, wie mit stundenweisen Angeboten (Reitunterricht, Nachhilfe) umgegangen werden soll. Sog. ambulante Leistungen nach dem SGB VIII sind nicht betriebserlaubnispflichtig. Sollen auch stundenweise, kommerzielle Angebote erfasst werden, müssten – um einen Gleichlauf zwischen kommerziellen Angeboten und solchen der Kinder- und Jugendhilfe herzustellen – auch die ambulanten Leistungen nach dem SGB VIII betriebserlaubnispflichtig werden.

Schließlich würde eine umfassende Betriebserlaubnispflicht erhebliche Auswirkungen auf die Ressourcen der betriebserlaubniserteilenden Behörden haben. Vorteil einer Erlaubniserteilung durch die Landesjugendämter wäre dagegen, dass diese – anders als die Gewerbeaufsicht – in Fragen des Kinderschutzes erfahren sind.

cc) Erweiterung der GewO

Zu denken wäre weiter an eine Erlaubnispflicht in der GewO. Hier könnte durch den Bund die Erlaubnis vom Vorliegen ausreichender Schutzkonzepte, die unter Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustande gekommen sind, abhängig gemacht werden. Dafür spräche, dass eine solche Erlaubnispflicht ausschließlich an das Vorliegen von Schutzkonzepten und nicht der weiteren umfassenden Voraussetzungen von § 45 SGB VIII geknüpft werden könnte. Dagegen spricht allerdings, dass von einer solchen Erlaubnispflicht nur kommerzielle Anbieter umfasst wären, auf die die GewO anwendbar ist, nicht jedoch die freien Berufe wie etwa Anbieter von Musik- und Kunstunterricht. Zudem stellt sich die Frage, ob bei den Gewerbeämtern die erforderliche Expertise zum Wohl von Kindern und Jugendlichen und dessen Schutz vorhanden ist bzw. aufgebaut werden könnte.

dd) Spezialgesetzliches Bundesgesetz

Sinnvoller als eine Regelung in der GewO wäre insofern ein spezialgesetzliches Bundesgesetz. Vorteil wäre, dass dieses sowohl Gewerbe, die der GewO unterfallen, als auch freie Berufe umfassen könnte. Auch hier stünden wiederum die Verhältnismäßigkeit und insbesondere die Erforderlichkeit infrage, da ein Erlaubnisvorbehalt einen stärkeren Eingriff in Art. 12 GG darstellt als eine reine Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten. Für die Erforderlichkeit ließe sich allerdings wie oben beschrieben anführen, dass ein Erlaubnisvorbehalt einen deutlich stärkeren präventiven Schutz ermöglicht, da sichergestellt wäre, dass der Betrieb erst aufgenommen wird, wenn Schutzkonzepte bereits entwickelt wurden. Nicht von der Hand zu weisender Nachteil wäre hingegen, dass für die Erlaubniserteilung und Überprüfung völlig neue Strukturen geschaffen werden müssten.

ee) Landesgesetzlicher Erlaubnisvorbehalt

Wie beschrieben wäre für Anbieter, die der GewO unterfallen, ein landesrechtlich geregelter Erlaubnisvorbehalt nicht rechtmäßig, da das Bundesrecht insoweit im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz eine abschließende Regelung getroffen hat.

Möglich wäre ein Erlaubnisvorbehalt nur für nicht dem Gewerbebegriff unterfallende freie Berufe, wie zB für Anbieter von Kunst- oder Tanzunterricht sowie für Gewerbe, das vom Anwendungsbereich der GewO ausgeschlossen ist, wie das Unterrichtswesen allgemein, soweit es landesrechtlich geregelt ist.⁷⁶ Zudem dürfte im Hinblick auf das gleiche Schutzinteresse aller Kinder und Jugendlichen unabhängig davon, in welchem Bundesland sie leben, grundsätzlich mehr für eine bundesrechtliche Regelung sprechen. Insbesondere für Angebote, die sich an junge Menschen aus unterschiedlichen Bundesländern richten, wie bspw. Jugendreisen würde eine rein landesrechtliche Regelung zudem dazu führen, dass ein (für die Familien nicht überschaubarer) unterschiedlicher Schutz bestünde, je nachdem, wo der Anbieter seinen Sitz hat.

b) Einführung einer Pflicht zur Anwendung von Schutzkonzepten

Weniger eingriffsintensiv als ein Erlaubnisvorbehalt wäre eine Pflicht zur Anwendung von Schutzkonzepten als reine Ausübungsregelung. Schutzkonzepte entfalten ihre Wirkung vor allem dadurch, dass sie für die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sensibilisieren und zur Schaffung sicherer Strukturen beitragen – etwa durch Vorgaben für geeignete Betreuungssettings, qualifiziertes und nicht einschlägig vorbestraftes Personal sowie durch interne und externe Beschwerdemöglichkeiten. Die gleiche Eignung vorausgesetzt (dazu → cc), wäre sie als weniger stark eingreifende und daher verhältnismäßige Regelung einem Erlaubnisvorbehalt vorzuziehen.

aa) Verfassungsrechtliche Legitimation

Eine Pflicht zur Anwendung von Schutzkonzepten wäre keine Zulassungsbeschränkung, sondern eine Berufsausübungsregelung, sodass die Regelung bereits zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter, wozu der Schutz von Kindern und Jugendlichen in jedem Fall gehört, möglich ist (s. dazu → 1. a). Da bereits für einen Erlaubnisvorbehalt sehr viel für die Verhältnismäßigkeit spricht (s. dazu → 2. a), ist die Verhältnismäßigkeit für die weniger eingriffsintensive Maßnahme der Anwendung von Schutzkonzepten nach hiesiger Einschätzung erst recht anzunehmen.

bb) Bundes- oder landesrechtliche Regelung?

Die Regelung einer Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten wäre sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlicher Grundlage zulässig. Dies gilt auch für solche kommerziellen Anbieter, die der GewO unterfallen, da es sich insofern lediglich um eine Berufsausübungsregelung handelt, die nicht unter die Gewerbefreiheit nach § 1 GewO fällt. Um bundesweit den Schutz für Kinder und Jugendliche gleichermaßen sicherzustellen, wäre jedoch eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

⁷⁶ Landmann/Rohmer/Marcks GewO § 6 Rn. 17.

Sinnvoll wäre darüber hinaus eine gesetzliche Regelung, die möglichst weder nur Gewerbe iSd GewO noch nur freie Berufe umfasst, sondern auf alle Formen der kommerziellen Anbieter bezogen ist, deren Angebote sich an Kinder und Jugendliche richten. Eine Regelung in der GewO wäre daher nicht zielführend. Sinnvoll könnte eine Normierung in einem eigenen Gesetz oder im JuSchG sein. Letzteres zielt gerade darauf ab, den (präventiven) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in der Öffentlichkeit und in Medien sicherzustellen, indem im Rahmen von verfassungsrechtlichen Grenzen (Wahrnehmungs-)Barrieren aufgestellt werden, welche vor schädigenden oder beeinträchtigenden Einflüssen schützen sollen.⁷⁷ Die Pflicht zur Anwendung von Schutzkonzepten für alle kommerziellen Anbieter, deren Angebote sich an Kinder und Jugendliche richten, würde den Anwendungsbereich des JuSchG zwar erweitern, das sich bislang auf bestimmte gefährdende Orte (etwa Gaststätten und Spielhallen), Substanzen (zB Alkohol) oder Branchen (bspw. Medien) konzentriert, wäre aber auch nicht systemwidrig, da sie dem grundlegenden Schutzzweck des Gesetzes entspricht.

cc) Ausgestaltungsmöglichkeiten im Einzelnen

Obwohl die allgemeine Pflicht zur Anwendung eines Schutzkonzepts – anders als ein Erlaubnisvorbehalt – nicht sicherstellt, dass kommerzielle Anbieter nur dann den Betrieb aufnehmen, sobald sie über ein geeignetes Schutzkonzept verfügen, muss Schutzkonzepten die Wirksamkeit im Hinblick auf den Kinderschutz nicht abgesprochen werden. Entscheidend ist die Ausgestaltung der Regelung im Einzelnen.

Die bloße Einführung einer (bundes-)gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung von Schutzkonzepten reicht noch nicht aus, um das Schutzniveau nachhaltig zu verbessern. Damit Schutzkonzepte tatsächlich entwickelt und wirksam umgesetzt werden, bedarf es eines staatlichen Kontrollmechanismus mit Klärung, welche Stelle für die Kontrolle zuständig wäre, sowie im Fall der Nichteinhaltung wirksamer Sanktionen.

Der Verstoß gegen die gesetzliche Pflicht zur Vorhaltung und Anwendung eines Schutzkonzepts sollte daher eine Ordnungswidrigkeit und bei besonderer Schwere oder wiederholten Verstößen eine Straftat darstellen. Das Bußgeld, mit dem die Ordnungswidrigkeit geahndet werden würde, müsste allerdings recht hoch sein. Um Wirkung zu entfalten, müsste dies die Kosten, die ein kommerzieller Anbieter aufwenden muss, um ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren, deutlich übersteigen.

Effektiv könnte es außerdem sinnvoll sein, explizit zu regeln, dass der Verstoß gegen das Gebot, ein Schutzkonzept vorzuhalten und anzuwenden, eine Verletzung vertraglicher Pflichten gegenüber der die Leistung in Anspruch nehmenden Person darstellt. Als Vorbild könnte hier die Regelung in § 7 Abs. 3 AGG iVm § 15 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) herangezogen werden. Selbstverständlich kann eine solche Regelung nur deklaratorischen Charakter haben, da sich eine vertragliche Pflichtverletzung nur aus Vertrag und nicht aus Gesetz ergeben kann (vgl. → II. 3.). Da es bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs immer auf den Einzelfall und die individu-

⁷⁷ BeckOK/Lisching JuSchG § 1 Rn. 1.

ellen Vertragsverhältnisse ankommt, könnte eine solche deklaratorische gesetzliche Regelung kritisiert werden, wie es auch bei der entsprechenden Vorschrift im AGG der Fall ist.⁷⁸ Vorteil einer solchen Regelung wäre aber, dass dem kommerziellen Anbieter im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vorhaltung eines Schutzkonzepts unmittelbar die negativen zivilrechtlichen Folgen der Missachtung dieser Pflicht vor Augen geführt werden würden und dies zu größerer Bereitschaft zur und größerer Ernsthaftigkeit bei der Umsetzung eines Schutzkonzepts führen könnte.

Damit Verstöße nicht erst dann auffallen, wenn ein junger Mensch zu Schaden gekommen ist, braucht es zudem regelmäßige und anlassunabhängige Kontrollen, ähnlich wie die Hygienekontrollen in der Gastronomie durch die Gesundheitsämter. Zu klären wäre hier, welche Behörde die Kontrollen sinnvollerweise durchführen oder ob ein unabhängiges Kontrollgremium mit entsprechender Fachexpertise eingesetzt werden könnte.

c) Einführung eines Beratungsanspruchs kommerzieller Anbieter

Eine Verbesserung des Schutzes mit geringem gesetzlichen Änderungsbedarf könnte dadurch erreicht werden, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII auch für kommerzielle Anbieter eingeführt würde. Dieser Beratungsanspruch ist bislang auf die Träger von Einrichtungen gem. § 45a SGB VIII beschränkt, ließe sich jedoch auf alle Träger bzw. Anbieter, die innerhalb und außerhalb des SGB VIII Angebote für junge Menschen vorhalten, erweitern. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe würde auch ein geeigneter Anspruchsverpflichteter des Beratungsanspruchs sein, da er ohnehin über Erfahrungen mit der Beratung über Schutzkonzepte verfügt. Eine solche Erweiterung wäre mit keinem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit verbunden. Allerdings würde dadurch aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit für die Anbieter auch nur in begrenztem Umfang tatsächlich mehr Schutz erreicht werden können.

Zu überlegen wäre daher, die Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten (s. unter → b) durch eine Pflicht zur Inanspruchnahme von Beratung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8b Abs. 2 SGB VIII zu ergänzen. Hierdurch könnte sichergestellt werden, dass die Schutzkonzepte individualisiert für das jeweils konkrete Angebot tatsächlich den Schutz vor Übergriffen sicherstellen.

d) Verdeutlichung bestehender Haftungsrisiken

Eine Verbesserung des Schutzes, ohne dass es einer Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen bedarf, könnte auch schlicht dadurch erreicht werden, dass kommerziellen Anbietern die zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiken – wie unter II. 3. dargestellt – deutlich gemacht werden.

Im Fall einer (fahrlässigen) Schädigung junger Menschen können erhebliche finanzielle Folgen eintreten, die für wirtschaftlich handelnde Akteure einen erheblichen Anreiz darstellen, präventive Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken zu ergreifen. Erfolgt eine entsprechende Risikowahrnehmung nicht bereits durch die kommerziellen Anbieter selbst, könnten

⁷⁸ Vgl. Krit. an § 7 Abs. 3 AGG in MüKo/Thüsing AGG § 7 Rn. 23 und BeckOKG/Benecke AGG § 7 Rn. 53.

ggf. externe Stellen, wie etwa Versicherungsunternehmen, dazu beitragen, die bestehenden Haftungsrisiken in das Bewusstsein der Anbieter zu rücken.

Ein weiterer relevanter Akteur in diesem Zusammenhang sind die Verbraucherzentralen. Sie sind allein den Interessen der Verbraucher:innen verpflichtet und verfolgen in diesem Rahmen die Aufgabe der Information, Bildung und Beratung sowie der politischen und gerichtlichen Interessenvertretung.⁷⁹ Ihr Fokus liegt allerdings auf der Durchsetzung spezifischer verbraucherrechtlicher Vorschriften, etwa im Hinblick auf Widerrufsrechte (zB § 312g BGB), und weniger auf der Achtung allgemeiner vertraglicher Nebenpflichten. Sollte eine gesetzliche Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten – wie sie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung⁸⁰ angedacht ist – tatsächlich eingeführt werden, ist davon auszugehen, dass damit auch zivilrechtliche Ersatzansprüche stärker in den Fokus rücken. Dies könnte zugleich zu einer erhöhten Sensibilisierung seitens der Verbraucherzentralen führen mit der Folge, dass auch im Hinblick auf kinderschutzrelevante Aspekte beraten wird. In der Folge könnten auch die Verbraucher:innen selbst präventive Schutzmaßnahmen zunehmend als Qualitätsmerkmal wahrnehmen, was wiederum den Umsetzungsdruck auf kommerzielle Anbieter erhöhen dürfte.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass eine Verdeutlichung der Haftungsrisiken deutlich weniger Schutz bietet als eine Pflicht zur Vorhaltung von Schutzkonzepten und für sich genommen nicht ausreichen dürfte, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bei kommerziellen Angeboten wesentlich zu verbessern.

3. Zusammenfassung

Für die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch bei der Inanspruchnahme kommerzieller Angebote gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Die Einführung eines **Erlaubnisvorbehalts** ließe sich aufgrund des hohen Schutzniveaus des Gewaltschutzes nach hiesiger Einschätzung grundsätzlich verfassungsrechtlich legitimieren, da ein solcher noch effektiver als eine reine Ausübungsmaßnahme sicherstellt, dass Leistungen nur erbracht werden, wenn ein geeignetes Schutzkonzept bereits angewendet wird. Was den Regelungsort anbelangt, wäre eine Erweiterung der an umfassende Voraussetzungen geknüpften Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII um alle Angebote, die eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorsehen, nicht erforderlich und – mit Blick auf den notwendigen Gleichlauf mit ambulanten Jugendhilfeleistungen – auch nicht sinnvoll. Zudem würde diese Lösung erhebliche Prüf-Ressourcen bei den betriebserlaubniserteilenden Behörden, idR den Landesjugendämtern, erfordern. Denkbar wäre ein spezialgesetzliches Bundesgesetz, das die Erlaubnis für kommerzielle Kinder- und Jugendangebote nur an das Vorliegen eines geeigneten Schutzkonzepts knüpft. Eine reine Erweiterung der GewO würde hingegen lediglich solche Anbieter umfassen, die der GewO unterfallen, jedoch nicht die freien Berufe wie Anbieter von Musik- und Kunstunterricht. Eine rein

⁷⁹ S. www.vzbv.de/ueber-uns/auf-einen-blick/wie-wir-arbeiten, Abruf: 25.9.2025.

⁸⁰ CDU/CSU/SPD 100.

landesrechtliche Regelung dagegen könnte wiederum gerade nicht Angebote nach GewO betreffen und würde zudem dem Interesse an einer einheitlichen Regelung im Bundesgebiet nicht gerecht.

- Als je nach Ausgestaltung ebenfalls geeignete und dabei weniger eingriffsintensive Gesetzesänderung kommt die Regelung einer **Pflicht für kommerzielle Anbieter zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten** in Betracht. Sie unterliegt als reine Berufsausübungsregelung weniger strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen als ein Erlaubnisvorbehalt und entspricht inhaltlich den aktuellen Pflichten zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten, die Träger von ambulanten Jugendhilfeangeboten nach dem SGB VIII haben. Was den Regelungsort anbelangt, so wäre eine landesrechtliche Regelung möglich, hingegen weniger weitreichend. Daher wird eine bundesrechtliche Regelung befürwortet. Da eine Regelung in der GewO nicht alle Anbieter umfassen würde, wird eine Normierung in einem bundesrechtlichen Spezialgesetz (eigenes Gesetz oder Integration ins JuSchG) empfohlen. Eine Herausforderung wäre, den Kreis der Verpflichteten möglichst rechtssicher und umfassend zu definieren. Um einen ähnlich geeigneten Schutz zu gewährleisten wie bei einem Erlaubnisvorbehalt, wären zudem staatliche Kontrollmechanismen wie die Ahndung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit mit zu regeln. Zur Sicherstellung der Eignung des Schutzkonzepts könnte zudem festgelegt werden, dass bei der Entwicklung die Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen ist. Dazu müsste im SGB VIII der Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII auf alle Anbieter erstreckt werden, die Angebote für junge Menschen vorhalten. Damit der Kinderschutz ausreichend sichergestellt wäre, bräuchte es zudem die Festlegung einer Behörde, die die Eignung und Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren würde. Neben diesen allgemeinen Überlegungen bedürfte es noch einer vertieften Prüfung, in welcher genaueren Form ein solches Gesetz verfassungsrechtlich möglich und zur Sicherstellung von Schutz ausreichend wäre.
- Die Einführung eines **Beratungsanspruchs nach § 8b Abs. 2 SGB VIII** für alle kommerziellen Anbieter wird als wichtig eingeschätzt. Für sich genommen – dh ohne parallele Pflicht zur Entwicklung und Anwendung eines Schutzkonzepts – wäre sie allerdings nach hiesiger Beurteilung nicht ausreichend, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.
- Das Gleiche gilt für die reine **Verdeutlichung von Haftungsansprüchen**, die für den Fall von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen zivil- und strafrechtlich drohen.

9. Schlussfolgerungen: Kinderschutz jetzt bei kommerziellen Angeboten verwirklichen – ein Maßnahmenkatalog

Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Sorgeberechtigte, aber auch pädagogische Organisationen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen etc., buchen und nutzen heute nahezu selbstverständlich kommerzielle Angebote für die Betreuung, Freizeit, Reisen, Bildung, Pflege, Unterbringung und Erziehung etc. von Kindern und Jugendlichen. Kommerzielle Angebote haben sich im „educational mix“ der Organisationen, Angebote und im Alltag von jungen Menschen fest etabliert.

- ✓ Kinder- und Jugendrechte, das Kindeswohl sowie das „Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ (§ 1631 BGB) sind auch bei kommerziellen Angeboten durchgehend zu verwirklichen und entsprechend als „Gemeinwohlziel“ zu betrachten.

Es ist zu würdigen, dass einige Anbieter und Verbände im kommerziellen Raum bereits der Selbstverpflichtung nachgekommen sind und Schutzkonzeptionen entwickelt haben. Dennoch – so die Recherchen – kann nicht von einer transparenten und durchgehenden Etablierung von Kinderschutzmaßnahmen bei den unterschiedlichen Anbietern im kommerziellen Raum gesprochen werden.

- ✓ Der öffentliche Kinderschutz hat kommerzielle Angebote bisher nicht fokussiert und reguliert, sondern es weitgehend der Selbstverpflichtung überlassen, Kinderschutzmaßnahmen zu etablieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kommerzielle Angebote von sehr unterschiedlichen Anbietern durchgeführt werden.

Katharina Lohse, Janna Beckmann, Hannah Binder & Julia Tölch vom DIJuF halten in ihrer Rechtsexpertise fest:

„Generell wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vom BVerfG als besonders wichtiges Gemeinwohlziel angesehen und diesem als Rechtfertigungsgrundlage für Eingriffe in Art. 12 GG vom BVerfG eine hohe Bedeutung zugesprochen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sogar Erlaubnisvorbehalte mit der damit verbundenen subjektiven Zugangsbeschränkung durch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt als besonders wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt werden können“ (S. 68 in diesem Gutachten).

- ✓ Es besteht gegenwärtig eine umfassende Leerstelle in der Infrastruktur, Umsetzung und nachhaltigen Sicherung von Kinder- und Jugendrechten bei kommerziellen Angeboten. Insbesondere die Entwicklung sowie institutionelle Verankerung spezifischer Schutzkonzepte erfolgt bislang nur punktuell und ist in Bereichen intransparent oder gar nicht vorhanden.

Vor dem Hintergrund dieser Defizite erscheinen rechtliche Regulierungen und Verpflichtungen für die Anbieter, der Aufbau einer Kinderschutzinfrastruktur und eine differenzierte Sensibilisierung der unterschiedlichen Akteur*innen im Feld kommerzieller Angebote erforderlich. Dies umfasst die gesamte Infrastruktur: die Anbieter als auch die Nutzer*innen, aber auch die (Landes-)Jugendämter, Gewerbeaufsicht, Polizei, Verbraucherzentralen oder Versicherungen. Schutzkonzeptionen bei kommerziellen Anbietern können nicht isoliert ohne *Kinderschutzinfrastruktur* entwickelt werden, sondern sind in einem mehrdimensionalen

Gefüge zu verankern und müssen fortlaufend weiterentwickelt sowie überprüft werden. Weiterhin fehlt es an einer entsprechenden statistischen Erfassung von kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Eine besondere Herausforderung stellt zudem der digitale Raum in diesem Kontext dar, der noch einmal gesondert zu betrachten ist.

Im Folgenden werden vier Maßnahmenebenen adressiert:

1. Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen im kommerziellen Raum – verpflichtende Entwicklung von Schutzkonzepten und Sensibilisierung aller Akteur*innen
2. Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen bei kommerziellen Angeboten
3. Daten- und Forschungslage auf kommerzielle Angebote ausweiten
4. Rechtliche Regulationen jetzt durchsetzen

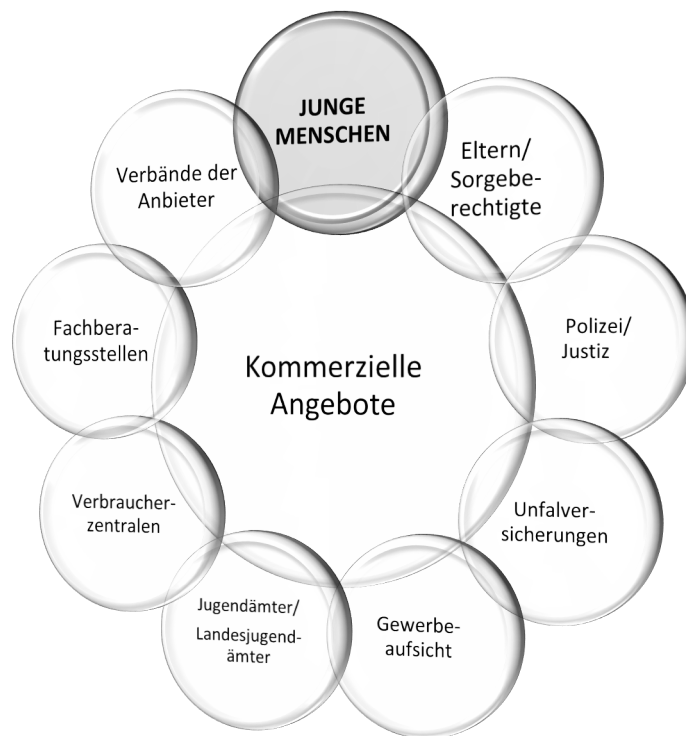
9.1 Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen im kommerziellen Raum – verpflichtende Entwicklung von Schutzkonzepten und Sensibilisierung aller Akteur*innen

Wie der aktuelle Forschungsstand, die Analysen und die Ergebnisse der Fachgespräche zeigen, wurden kommerzielle Angebote im Kontext des Kinderschutzes in der Vergangenheit kaum berücksichtigt. Dabei handelt es sich um ein durchgehend unterbeleuchtetes Feld, in dem verschiedene relevante Akteur*innen aktiv sind. Eine Selbstverpflichtung reicht aus Sicht nahezu aller Expert*innen nicht aus:

- ✓ Betreiber und Anbieter kommerzieller Angebote müssen verpflichtet werden, Schutzkonzepte zu implementieren. Sie sind in die Pflicht zu nehmen, dass der Kinderschutz bei ihnen gewährleistet und die Rechte der jungen Menschen verwirklicht werden.

Diese Verpflichtung der Betreiber und Anbieter muss dadurch untersetzt werden, dass alle Beteiligten sensibilisiert werden. Die vorliegende Grafik veranschaulicht die Vielfalt der Akteur*innen in diesem Feld. Das Zusammenspiel dieser Akteur*innen ist mitentscheidend für die Umsetzung der Schutzkonzepte und Sicherung des Kinderschutzes bei kommerziellen Angeboten.

Abbildung 2: Akteur*innen kommerzielle Angebote



Quelle: eigene Darstellung

Die Grafik veranschaulicht die Akteur*innen, die im Bereich kommerzieller Angebote aktiv sind, teilweise tätig werden oder künftig tätig werden sollten. Notwendig ist ein mehrdimensionales Zusammenspiel aller relevanten Ebenen, um Veränderungen anzustoßen. Es bedarf einer umfassenden langfristig angelegten Informationskampagne, die alle Beteiligten erreicht. Das Informationsdefizit erscheint bei allen Beteiligten groß. Insbesondere die jungen Menschen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind über ihre Rechte zu informieren (siehe auch good-practice-Grafik Abb. 1). Aber auch die Anbieter, Jugendämter/Landesjugendämter, Polizei, Versicherungen, Verbraucherzentralen etc. sind über ihre Pflichten und die Rechte der jungen Menschen zu informieren. Die Informationsmaterialien müssen dabei sprachlich barrierearm und mehrsprachig aufbereitet sein, um möglichst viele Gruppen zu erreichen. Folgende Elemente könnte eine Informationskampagne u.a. enthalten, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren:

- ✓ Klassische Wege und soziale Medien nutzen: Die Informationskampagne sollte klassische Wege (gedruckte Informationsmaterialien), aber auch soziale Medien nutzen, um über Schutzrechte zu informieren und Handlungsoptionen aufzuzeigen. Die Themen sollen visuell aufbereitet werden (z. B. mit Illustrationen oder kurzen Erklärvideos), ergänzt durch kurze, verständliche Aussagen und weiterführende Informationen.
- ✓ Anbieter sollten Informationsmaterialien über die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern bzw. Sorgeberechtigte für junge Menschen und ihre Mitarbeiter*innen sowie Serviceleistungen (Busfahrer*innen etc.) haben: Einheitlich gestaltete Informationsmaterialien (z. B. Willkommensmappen) sollen Kinderrechte und Schutzmöglichkeiten vermitteln. Dabei ist eine verständliche Bildsprache essenziell.

- ✓ Checklisten für junge Menschen und Eltern: Fachberatungsstellen, Verbraucherzentralen, Versicherungen, Jugendämter und Anbieter sollten Checklisten bereitstellen, um z.B. jungen Menschen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine qualifizierte Einschätzung der Schutzkonzepte zu ermöglichen.

Doch auch diese Sensibilisierung über eine Informationskampagne setzt voraus, dass zunächst eine Verpflichtung der Anbieter und Betreiber zur Implementierung von Schutzkonzepten durchgesetzt wird (siehe 9.4). Ansonsten basiert die Informationskampagne nicht auf einer sicheren rechtlichen Grundlage.

9.2. Kinderschutz-Infrastruktur zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen bei kommerziellen Angeboten in NRW

Kommerzielle Angebote werden nur dann Schutzkonzepte und den Kinderschutz durchgehend verwirklichen können, wenn die entsprechende infrastrukturelle Rahmung zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass es unabhängige Beschwerdestellen geben muss, die auf kommerzielle Angebote spezialisiert sind. Zudem muss den unterschiedlichen Anbietern Rechnung getragen werden: Eine Einzelperson, die Musikunterricht anbietet, braucht eine andere Infrastruktur als ein großer Jugendreisen-Anbieter oder wiederum ein Busunternehmen, das für Klassenfahrten engagiert wird. Dies bezieht sich auch auf die Intervention und Aufarbeitung bei entsprechenden Vorfällen. Hier sind ein Kriseninterventionsteam sowie eine entsprechend spezialisierte Anlaufstelle für Betroffene für Aufarbeitungsprozesse notwendig. Weiterhin ist von den Versicherungen zu fordern, dass sie die Vorlage eines Schutzkonzeptes zur Bedingung für Versicherungsleistungen machen:

- ✓ Vergabe von Qualitätssiegeln: Es bedarf der Prüfung einheitlicher Standards zur Vergabe von Qualitätssiegeln im Kinderschutz. Es bedarf eindeutiger Regeln, wie diese Siegel vergeben und regelmäßig kontrolliert werden müssen. Es stellt sich die Frage, wer diese Siegel vergibt und überprüft. Möglich wären: Öffentliche Träger, oder Kinderschutzbeauftragte, Dachverbände im Kinderschutz oder von Fachberatungsstellen etc. Eine Fachlichkeit und Unabhängigkeit sind essenziell.
- ✓ Einrichtung eines Kriseninterventionsteams auf Landesebene: Es wird ein spezialisiertes Team gefordert, das bei Krisenfällen bei kommerziellen Angeboten landesweit koordiniert und auch Anliegen der Fachberatungsstellen aufnimmt. Dabei ist zu klären, wo dieses Kriseninterventionsteam verortet wird.
- ✓ Anlauf- und Beschwerdestellen: Kinder, Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Fachkräfte benötigen klar zugängliche, niedrighschwellige Anlaufstellen für Hinweise, Beschwerden und Unterstützungsbedarf bei kommerziellen Angeboten, auch unabhängige Beschwerdestellen sind hier zu berücksichtigen.
- ✓ Stärkung von Selbstorganisationen: Soweit sich Selbstorganisationen von Betroffenen etablieren sollten oder sich Betroffenenorganisationen insbesondere kommerziellen Angeboten zuwenden, sollten diese finanziell unterstützt und beraten werden sowie niedrighschwellig Rechtsbeistand bekommen, da sie mitunter größeren Firmen oder Anbietern gegenüberstehen, die sich ihrer Verantwortung entziehen wollen.
- ✓ Aufarbeitung: Da kommerzielle Angebote bisher kaum Prozesse der Aufarbeitung kennen, ist mit einer spezialisierten Anlaufstelle und Betroffenenvertreter*innen eine rechtssichere Struktur zur Aufarbeitung in diesem Kontext zu entwickeln. Zunächst

wird daher eine Aufbewahrungspflicht der Akten gefordert (analog §9b SGB VIII), im nächsten Schritt ist die Akteneinsicht für Aufarbeitungsprozesse zu regeln.

- ✓ Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit: Das jeweilige Schutzkonzept muss niedrigschwellig, transparent und überprüfbar gestaltet sein. Schutzkonzepte und ihre Umsetzung müssen fortlaufend überprüft und weiterentwickelt werden, z. B. im Rahmen von Auditierung.
- ✓ Versicherungen: Rechtlich zu prüfen ist, ob Unfallversicherungen aufgefördert werden können, Angebote für Kinder und Jugendliche nur dann zu versichern, wenn sie ein Schutzkonzept und Konzept zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen vorweisen können.
- ✓ Verbraucherzentralen: Verbraucherzentralen müssen über kommerzielle Angebote auch in Bezug auf den Kinderschutz und Schutzkonzepte beraten können und wie Jugendämter, Fachberatungsstellen etc. entsprechende Check-Listen und Informationsmaterialien vorhalten.

9.3. Daten und Forschungslage auf kommerzielle Angebote ausweiten

Bisher können weder im Hell- noch im Dunkelfeld verlässliche Angaben über (sexualisierte) Gewalt bei kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche gemacht werden, da entsprechende Studien diesen Raum und die Tatkontexte bisher nicht fokussiert haben. Diese Lücke ist zu schließen. Die Medienanalyse und die Fachgespräche zeigen, dass es zu Vorfällen sexualisierter Gewalt bei kommerziellen Angeboten kommt und diese nicht nur vereinzelt auftreten.

Weiterhin hat die Forschung zu Schutzkonzeptionen und die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen kommerzielle Angebote bisher nicht adressiert, sodass auch hier ein Nachholbedarf besteht. Auch Studien zur Aufarbeitung fehlen bislang zu kommerziellen Angeboten. Es wäre hier notwendig eine entsprechende Fachtagung und Fallstudie bei der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Bund sowie im Land NRW anzuregen.

Schließlich fehlt auch eine betroffenenorientierte partizipative Forschung, die mit Betroffenen ihre Unterstützungsbedarfe und Entschädigungsforderungen erschließt, aber auch Tatorte, Täter(*innen)strategien und die Reichweite von Schutzkonzeptionen etc. evaluiert.

- ✓ Verbesserte Daten in der Kriminalstatistik: Derzeit werden Tatkontexte nicht explizit und entsprechend differenziert erfasst, was eine zielgerichtete Interventionsarbeit erschwert. Eine differenziertere Erfassung wird gefordert.
- ✓ Dunkelfeldstudie bei kommerziellen Angeboten: Anhand einer Dunkelfeldstudie bei kommerziellen Angeboten könnten belastbare Daten erhoben werden, um das tatsächliche Ausmaß besser einschätzen zu können. Hier sind Ansätze der partizipativen Forschung mit Betroffenen zu nutzen.
- ✓ Repräsentative Studien: Studien, wie die „Jugendsexualität“-Studie der BZgA, liefern wertvolle Erkenntnisse und sollten um den Kontext kommerzieller Angebote erweitert werden.
- ✓ Forschung zu Schutzkonzeptionen auf kommerzielle Angebote ausweiten: Die Forschung zu Schutzkonzeptionen hat kommerzielle Angebote und die Vergabe von Qualitätssiegeln mit zu berücksichtigen, nur so können entsprechende Schutzkonzeptionen angesichts der Angebotsvielfalt entwickelt werden.

- ✓ Fallstudie Aufarbeitung: Es ist bei der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs anzuregen, einen Fachtag zu kommerziellen Angeboten sowie eine entsprechende Fallstudie in Auftrag zu geben, wie sie es auch in anderen Bereichen gemacht hat. Gleichzeitig ist in NRW die Landeskommission 'Standards Aufarbeitung' dahingehend zu bitten, dass sie kommerzielle Angebote berücksichtigt.
- ✓ Betroffenenorientierte partizipative Forschung: Letztlich lassen sich die kommerziellen Angebote nur erschließen, wenn mit den Betroffenen partizipative Studien durchgeführt werden, die sich auf die unterschiedlichen kommerziellen Angebote beziehen.

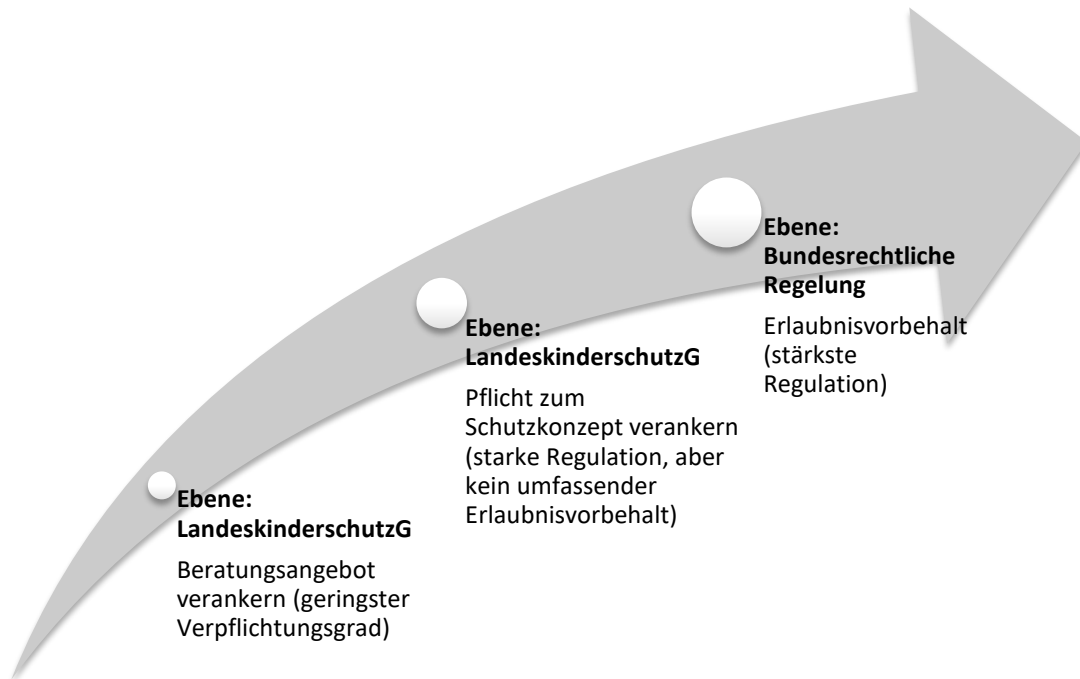
9.4 Rechtliche Regulationen jetzt durchsetzen

Die gesetzliche Verankerung verbindlicher Kinderschutzstandards auch für kommerzielle Angebote sollte auf verschiedenen Ebenen geprüft und diskutiert werden. Da die Anbieterstruktur sehr vielfältig ist, braucht es auch unterschiedliche Regulierungszugänge. Es kann nicht einen einzigen rechtlichen Zugang geben, der den gesamten kommerziellen Raum umfasst. Die folgenden Punkte basieren vor allem auf der Rechtsexpertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF):

- ✓ Aufnahme in das Landeskinderschutzgesetz: Die Einführung einer Pflicht zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten für kommerzielle Angebote ließe sich grundsätzlich im Rahmen eines Landeskinderschutzgesetzes verankern. Da es sich hierbei um eine Berufsausübungsregelung handelt und nicht um einen Erlaubnisvorbehalt, unterliegt sie geringeren verfassungsrechtlichen Anforderungen. Eine landesrechtliche Umsetzung wäre daher rechtlich möglich und könnte kurzfristig einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Kinderschutzes bei kommerziellen Angeboten leisten. Diese Regelungen sollten enthalten, dass bei Nichteinhaltung der Umsetzung von Schutzkonzepten Sanktionen wie Ordnungsgelder greifen, um Verbindlichkeit sicherzustellen. Zudem braucht es eine rechtliche Regulierung, welche Behörden in NRW die Umsetzung der Schutzkonzepte etc. kontrolliert und berät. Zu prüfen wäre zudem, ob ein Beratungsanspruch im Sinne von § 8b Abs. 2 SGB VIII im LandeskinderschutzG geregelt werden kann.
- ✓ NRW-Initiative für eine rechtliche Regelung im Bund: Eine bundesgesetzliche Regelung sollte in den Blick genommen werden, um eine einheitliche und bundesweite Absicherung zu gewährleisten. Die Orientierung an bestehenden Pflichten für Träger ambulanter Jugendhilfeangebote nach §§ 74, 77, 79a SGB VIII bietet dabei eine fachlich anschlussfähige Grundlage. Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung von Schutzkonzepten, auch bei kommerziellen Angeboten, auf Bundesebene, ist erforderlich. Diese Verpflichtung sollte klare inhaltliche Bausteine und neben Prävention und Intervention auch die Aufarbeitung verpflichtend definieren. Zudem sollte der Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII auf kommerzielle Angebote erweitert werden, denn der bestehende Anspruch auf Beratung durch die öffentliche Jugendhilfe (z. B. Jugendämter) soll nicht nur für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelten, sondern auch für kommerzielle Anbieter.

- ✓ Eine Änderung des Gewerberechts (GewO) ist ebenfalls zu prüfen. Dies hätte aber die Begrenzung, dass nicht alle Anbietergruppen erreicht würden, sondern nur Anbieter mit angemeldetem Gewerbe. Es bietet somit allein einen möglichen Zugangsweg zur Regulierung und Aufsicht einzelner Angebote im kommerziellen Raum. Zudem müsste die Gewerbeaufsicht eine eigene Expertise im Kinderschutz erst noch aufbauen.

Abbildung 3: Rechtliche Regulationen nach Intensität



Quelle: eigene Darstellung

- ✓ Mit dem vorliegenden Gutachten „Kinderschutz im kommerziellen Raum“ setzt das Land Nordrhein-Westfalen ein starkes Zeichen und nimmt bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Umso wichtiger ist es, die Erkenntnisse aus dem Gutachten in rechtliche und strukturelle Maßnahmen zu überführen.

Eine Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen wird auch für die Anbieter im kommerziellen Raum einen Mehrwert haben: Sie stärken das Vertrauen von jungen Menschen aber auch von Eltern und Sorgeberechtigten, verbessern das Unternehmensimage und können langfristig Wettbewerbsvorteile sichern. Kinderschutz darf daher nicht als zusätzliche Belastung, sondern muss als Qualitätsmerkmal verstanden werden.

- ✓ Die Rechtsexpertise des DIJuF zeigt deutlich: Weder ein reines Beratungsangebot noch bloße Haftungshinweise genügen, um den Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten zu gewährleisten. Der Verweis auf mögliche Strafen bei Missbrauch ersetzt keine verbindlichen Schutzmaßnahmen.

Mit diesem Gutachten fand eine erste Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz bei kommerziellen Angeboten statt. Einige Aspekte konnten nur gestreift und nicht differenziert betrachtet werden:

- ✓ Insbesondere sind kommerzielle Angebote im digitalen Raum, Lernplattformen, Freizeit-, Spiel- und Unterhaltungsangebote etc. noch zu thematisieren und getrennt hinsichtlich des Kinderschutzes zu analysieren.
- ✓ Einige Orte im kommerziellen Raum, die sich nicht speziell an Kinder und Jugendliche richten, jedoch regelmäßig von ihnen frequentiert werden, wie z.B. Kioske in der Nähe von Schulen oder sonstige „Grenzbereiche“, wurden nicht differenziert in den Blick genommen werden.
- ✓ Auch die Auseinandersetzung mit sexueller Ausbeutung von und Handel mit Kindern und Jugendlichen im kommerziellen Raum ist zwingend notwendig. Auch hier liegen keine belastbaren Daten für den kommerziellen Raum vor, eine Dunkelfeldforschung in dem Feld ist wünschenswert.
- ✓ Einzelne Siegel, die allgemein in Restaurants, Einkaufsmärkten oder im Einzelhandel verwendet werden und Kinderfreundlichkeit und Schutz signalisieren, konnten nicht genauer betrachtet werden.

So kann dieses Gutachten nur ein Anfang sein. Die darin gewonnenen Erkenntnisse sollten als Grundlage für weiterführende Maßnahmen dienen. Denn der Schutz von Kindern und Jugendlichen im kommerziellen Raum stellt ein „Gemeinwohlziel“ dar.

Literatur

- Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>. Abruf: 01.10.25.
- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2021). Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellen Missbrauch. Rechte und Pflichten der Institutionen – Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und Empfehlungen anderer Akteur*innen. Expertise; Autorinnen: Lohse, K./Beckmann, J./Ehlers, S. (zit. UBSKM/Autorinnen), abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Expertise Praevention und Intervention bei innerinstitutionellem Missbrauch.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf), Abruf: 25.9.2025
- Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., & Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.
- Baader, M. S.; Oppermann, C.; Schröder, J. & Schröer, W. (2020). Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“. Hildesheim: Universitätsverlag. <https://doi.org/10.18442/129>.
- Baader, M. S., Böttcher, N. L., Ehlke, C., Oppermann, C., Schröder, J., & Schröer, W. (2024). Ergebnisbericht. „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes“ Hildesheim: Universitätsverlag.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. Hannover: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_107.pdf. Abruf: 10.09.2025.
- Behnisch, M., & Rose, L. (2012). Frontlinien und Ausblendungen. Eine Analyse der Mediendebatte um den Missbrauch in pädagogischen und kirchlichen Institutionen des Jahres 2010. In: Andresen, S., Heitmeyer, W. (Hrsg.). Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, Weinheim, Badel: Beltz/Juventa, S. 308-328.
- Bertels, G., & Brambrink, I. (2023). Taktvoll miteinander umgehen. Sexualisierte Gewalt im Kontext musikalischer Bildung. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 26(1), 82-89. <https://doi.org/10.13109/kind.2023.26.1.82>.
- Birke, A., Birke, J., Riedl, S., Rusack, T., Schröer, W., & Wolff, M. (2023). Schutzkonzepte und persönliche Rechte in der Kinder- und Jugendarbeit: Eine bundesweite Onlinebefragung zum Wissens- und Umsetzungsstand von Mitarbeitenden. Universitätsverlag Hildesheim. <https://doi.org/10.18442/244>.
- Birkel, C., Church, D., Erdmann, A., Hager, A., & Leitgöb-Guzy, N. (2020). Sicherheit und

Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html.

BKA (2025). Bundeslagebild 2024. Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SexualdelikteZvKindernuJugendlichen/2024/BLBSexualdelikte_2024.html Abruf: 15.10.25.

BKA (2025). Menschenhandel und Ausbeutung 2024.

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Abruf: 27.10.2025

Brachmann, J. (2016). Die Aufarbeitung der Vorkommnisse sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule. In: Bilstein, J., Ecarius, J., Ricken, N., Stenger, U. (eds) Bildung und Gewalt. Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10810-6_14.

BJK - Bundesjugendkuratorium (2020). Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums BJK. Unterstützung von jungen Menschen in Zeiten von Corona gestalten! Kinder- und Jugendpolitik ist gefordert. 24.3.2020. <https://bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen> Abruf: 24.10.25.

Bundesverband Queere Bildung e. V. (2024). Schutzkonzepte in der queeren Bildungsarbeit. Arbeitsheft zur Einführung in Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt für queere Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekte Demokratie leben! https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2025/01/Homo-Trans-und-Interfeindlichkeit_Arbeitsheft-Schutzkonzepte-WEB-barrierefrei.pdf

CDU/CSU/SPD Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, www.koalitionsvertrag2025.de/, Abruf: 25.9.2025

Destatis (2024). Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html Abruf: 16.10.25.

Derr, R. & Eppinger, S. (2025). Ein schützendes Schulklima entwickeln. In: DJI Impulse. Kinder und Jugendliche wirksam schützen. Wie sich Gewalt und Vernachlässigung eindämmen lassen. Nr. 138, H. 1, S. 22-29. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull138_d/DJI_1_25_Web_BF.pdf. Abruf: 25.09.25.

Deutsche Chorjugend (2022). In 9 Schritten zum Schutzkonzept. Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten im Chor. <https://www.deutsche-chorjugend.de/wp-content/uploads/2023/03/Chor-mit-Sicherheit-In-9-Schritten-zum-Schutzkonzept.pdf>. Abruf: 20.10.2025.

Deutscher Bundestag (2023). Wissenschaftliche Dienste. Sachstand. Titel: Gewalttaten als

Versicherungsfall der gesetzlichen Gewalttaten als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung. <https://www.bundestag.de/resource/blob/965842/WD-6-058-23-WD-7-060-23-pdf.pdf>. Abruf: 06.10.2025.

- DIW Berlin - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (2015). Private Bildungsausgaben für Kinder: Einkommensschwache Familien sind relativ stärker belastet. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.497236.de/15-8-3.pdf. Abruf: 15.10.2025.
- Dreier, H. (Begr.)/Brosius-Gersdorf, F. (Hrsg.) (2023). Grundgesetz Kommentar, Bd. I: Art. 1 – 19, 4. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen (zit. Dreier/Bearbeiter:in).
- Dreißing, H., Hoell, A., Scharmann, L., Simon, A. M., Haag, A. C., Dölling, D., Meyer-Lindenberger, A., & Fegert, J. M. (2025). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Deutsches Ärzteblatt, Vol. 122, 285-291.
- Dürig, G. (Begr.)/Herzog, R./Scholz, R. (Hrsg.) (2025). Grundgesetz. Kommentar, Ed. 107, Stand: 3/2025, C. H. Beck, München (zit. Dürig ua/Bearbeiter:in).
- Eckiger Tisch (2024). Meldungen bei den Unfallversicherungen (VBG/UV). https://www.eckiger-tisch.de/wp-content/uploads/2024/10/FAQ-Meldungen-bei-den-Unfallversicherungen-VBG_UV.pdf. Abruf: 06.10.25.
- Enders, U. (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Enders, U. (2022). Anhörung zum Entwurf Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4894.pdf>. Abruf: 23.10,25.
- Ennuschat, J./Wank, R./Winkler, D. (Hrsg.) (2020). Gewerbeordnung: GewO. Kommentar, . Aufl., C. H. Beck, München (zit. Ennuschat ua/Bearbeiter:in)
- Erbs, G. (Begr.)/Kohlhaas, M. (vormals Hrsg.)/Häberle, P. (Hrsg.) (2025). Strafrechtliche Nebengesetze. G 59. Gewerbeordnung, Ed. 255, Stand: 1/2025, C. H. Beck, München (zit. Erbs/Kohlhaas/Bearbeiter:in GewO)
- Erkens, C., Scharmanski, S., & Heßling, A. (2021). Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher: Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz, 64, 1382–1390. <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03430-w>
- Fangerau, H., Fehlemann, S., Wagner, S., Ehlke, C., Oppermann, C., & Schröer, W. (2025). Missbräuchlicher Einsatz von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen seit der Gründung des Landes bis in die 1980er Jahre. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Fegert, J., Schröer, W. & Wolff, M. (2017). Persönliche Rechte von Kindern und Jugendli

- chen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen. In M. Wolff, W. Schröer & J. Fegert (Hrsg.), *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (S. 14 – 24). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Fegert, J., Hoffmann, U., Kölch, M. (2018). Schutz von vulnerablen Personen im Abhängigkeitsverhältnis. In: Fegert, J., Kölch, M., König, E., Harsch, D., Witte, S., Hoffmann, U. (eds) *Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen*. Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-57360-0_31
- Fegert, J. M., & Wolff, M. (Hrsg.). (2022). *Kompendium sexueller Missbrauch in Institutionen: Analysen, Erkenntnisse und Empfehlungen zur Aufarbeitung*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Fegert, J.M. (2024). Konventionen und Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In: Fegert, J.M., et al. *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*. Springer Reference Medizin. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66744-6_90
- Finkelhor, D. (2025). Meta-analysis and cross-national comparisons of sexual violence against children. *JAMA Pediatrics*, published online January 13. <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2024.5333>.
- Forschungsverbund ForuM (Hrsg.) *Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland (2024)*. https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_ForuM_21-02-2024.pdf. Aufruf am: 30.09.2025.
- Gsell, B./Krüger, W./Lorenz, S./Reymann, C. (Gesamthrsg.)/Looschelders, G. (Hrsg.) (2025). *beck-online.GROSSKOMMENTAR AGG, Stand: 1.7.2025*, C. H. Beck, München (zit. BeckOGK/Bearbeiter:in)
- Hagemeier, Y., Rusack, T., Schröer, W., & Thomas, S. (2023). PONS: Pilotprojekt Ombudschaft in Niedersachsen. <https://doi.org/10.18442/230>
- Hau, W./Poseck, R. (2025). *Beck'scher Online-Kommentar. BGB, Ed. 76, Stand: 1.2.2025*, C. H. Beck, München (zit. BeckOK/Bearbeiter:in BGB)
- Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E. & Glaesmer, H.: Maltreatment in childhood and adolescence-results from a survey of a representative sample of the general German population. *Deutsches Ärzteblatt* 2011; 108(17): 287–94. DOI:10.3238/arztebl.2011.0287.
- Hellmann, D. F. (2014): *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (Forschungsbericht, Nr.122).
- Ilg, W. (2013). Reisen. In: Deinet, U., Sturzenhecker, B. (eds) *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18921-5_59.

- Janßen, A., & Busse, M. (2025). Immer wieder Übergriffe. Tatort Reiterhof: Was die Missbrauchsbeauftragte des Bundes sagt. Neue Osnabrücker Zeitung. <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/missbrauch-auf-reiterhoefen-missbrauchsbeauftragte-fordert-schutz-48301519> . Abruf: 22.10.25.
- Jud, A., & Kindler, H. (2019). EXPERTISE. Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Experten und Studien/200917_UBSKM_Expertise_V4.pdf. Abruf:08.10.25.
- Jud, A., Meinck, F., Sachser, C., Witt, A., Jarczok, M., & Fegert, J. M. (2021). Erhebungsinstrumente sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Dunkelfeldstudien. https://www.comcan.de/fileadmin/downloads/Expertise_UBSKM_Erhebungsinstrumente_Dunkelfeldstudien_2021.pdf. Abruf: 10.10.25.
- Kampert, M., & Rusack, T. (2018). Schutzkonzepte in Organisationen für junge Menschen mit Fluchterfahrung – Partizipation als Chance zur Selbstwirksamkeit. In R. Braches-Chyrek, T. Kallenbach, C. Müller, & L. Stahl (Hrsg.), Bildungs- und Teilhabechancen geflüchteter Menschen (S. 79–93). Verlag Barbara Budrich
- Kampert, M., Rusack, T., Schröer, W., & Wolff, M. (2020). Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten Fokus: Junge Menschen mit Fluchterfahrungen. Beltz Juventa.
- Kappler, S., Hornfeck, F., Pooch, M. T., Kindler, H. & Tremel, I. (2019). Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf.
- Kindler, H., & Derr, R. (2018). Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Fortschritte, gegenwärtiger Stand und Perspektiven. In BZgA Forum (Hrsg.), Prävention sexualisierter Gewalt (Reihe: Sexuaufklärung und Familienplanung, Bd. 2, S. 3–13). BZgA.
- Kindler, H., & Meysen, T. (2023). Digitalisierung, Kinderschutz und Ethik: Blicke in die Zukunft digitalisierter Praxiskontexte. In: Biesel, K.; Burkhard, P.; Heeg, R. Steiner, O. Digitale Kindeswohlgefährdung: Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit. Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Kneip, V. (2022). Gütesiegel. In: Aßländer, M.S. (eds) Handbuch Wirtschaftsethik. J.B. Metzler, Stuttgart. https://doi.org/10.1007/978-3-476-05806-5_78.
- Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/ Bearbeiter:in)
- Landmann, von, R./Rohmer, G. (Begr.) (2024). GewO. Bd. 1: Gewerbeordnung. Kommentar, 93. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Landmann/Rohmer/Bearbeiter:in)

- Liesching, M. (Hrsg.) (2024). Beck'scher Online-Kommentar Jugendschutzrecht. Ed. 4, Stand: 1.12.2024, C. H. Beck, München (zit. BeckOK/Bearbeiter:in JuSchG)
- Lips, A., Herz, A., Brauner, L., Fixemer, T., Kotmann, A., Müller, T., Petersen, B., Rusack, T., Schmitz, A. M., Schröer, W., & Tuidler, E. (2020). Sichtweisen junger Menschen auf Schutz, Sexualität und Gewalt im Kontext von Jugendarbeit: Datenhandbuch zur Online-Befragung im Verbundprojekt „SchutzNorm – Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Normalitätskonstruktionen von Sexualität und Gewalt unter Jugendlichen“. Universitätsverlag Hildesheim.
- Mangold, K., Muche, C., & Volk, S. (2013). » Educational Mix «in der frühen Kindheit: Regionale Dienstleistungsinfrastrukturen im Vergleich. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Maschke, S., & Stecher, L. (2018). Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Beltz Juventa.
- Maschke, S., & Stecher, L. (2022). „Ich habe sowas erlebt – und will es nie wieder.“ Sexualisierte Gewalt aus der Perspektive Jugendlicher: Fakten, Einordnungen und Prävention. Beltz Juventa.
- Maywald, J. (2025). Kinderrechte in der Kita: Kinder schützen, fördern, beteiligen. Verlag Herder GmbH.
- MHG Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (2018). https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf. Abruf: 25.09.25.
- Müller, H., & de Paz Martínez, L. (2020). Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe. Verfügbar unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/Diskussionspapiere/Schutzkonzeptionen_in_der_PKH_2020.pdf Abruf 22.07.25.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2025). BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil §§ 1–240a, AllgPersönlR, StiftRG, ProstG, AGG, Säcker, F. J./Rixecker, R./
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2022). Bd. 2. Schuldrecht – Allgemeiner Teil I: §§ 241–310, Säcker, F. J./Rixecker, R./Oetker, H./Limpert, B./Schubert, C. (Hrsg.), 9. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MüKo/Bearbeiter:in BGB)
- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/Bearbeiter:in)
- Oetker, H./Limpert, B./Schubert, C. (Hrsg.), 10. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MüKo/Bearbeiter:in AGG)
- Oppermann, C., Winter, V., Schröer, W., Wolff, M., & Harder, C. (2018). Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Ein Lehrbuch. Beltz Juventa.

- Pielow, J.-C. (Hrsg.) (2024). Beck'scher Online-Kommentar Gewerberecht, Ed. 64, Stand: 1.12.2024, C. H. Beck, München (zit. BeckOK/Bearbeiter:in GewO)
- Piolanti, A., Schmid, I. E., Fiderer, F. J., Ward, C. L., Stöckl, H., & Foran, H. M. (2025). Global prevalence of sexual violence against children: A systematic review and meta-analysis. *JAMA Pediatrics*, published online January 13. <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2024.5326>.
- Posch, I., Romanos, M., Warnke, A., & Jans, T. (2023). Gewalterfahrungen während stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung – explorative Studie und Implikationen für den Kinderschutz. *Zeitschrift Für Kinder- Und Jugendpsychiatrie Und Psychotherapie*, 51(4), 263–274. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000905>.
- Retkowski, A., Treibel, A., & Tuidler, E. (Hrsg.). (2018). Handbuch sexualisierte Gewalt in pädagogischen Organisationen. Theorie, Forschung und Praxis. Springer VS.
- Rörig, J.-W. (2015). Rede „Schutzkonzepte in der Kita. Sensibilisierung, Orientierung, Handlungskompetenz gegen sexualisierte Gewalt“. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Reden/Rede_Roerig_Deutsche_Liga_151009.pdf Abruf: 24.09.25.
- Rusack, T., & Schilling, C. (2022). Einleitung. In: Rusack, T., Schilling, C., Lips, A., Herz, A., & Schröer, W. (2022). Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit. Persönliche Rechte junger Menschen stärken. Beltz Juventa.
- Schlegel, R./Voelzke, T. (Gesamthrsg.), Luthe, E.-W./Nellissen, G. (Bandhrsg.) (2022). *Juris Praxis Kommentar SGB VIII*. Online-Ausgabe, 3. Aufl., juris, Saarbrücken (zit. jurisPK/Bearbeiter:in)
- Schrempp, J., & Müller, M. (2022). Dass es so etwas in Deutschland gibt!? – Handel mit und Ausbeutung von Kindern. *Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen*. 20 Jg. (2022) Heft 2. S. 70-75.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2025). Handlungsleitfaden Kinderschutz Bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen. https://invia-berlin.de/wp-content/uploads/2025/03/Handlungsleitfaden_IN_VIA_Senat.pdf. Abruf: 09.10.25.
- SICHERE WIESN (2024). Jahreskurzbericht 2024. https://sicherewiesn.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/12/SW_Jahresbericht_2024_03.pdf. Abruf: 29.09.25.
- Tillmann, A., & Hugger, K.-U. (2014). Mediatisierte Kindheit – Aufwachsen in mediatisierten Lebenswelten. In: Hugger, Kai-Uwe; Hug, Theo; Tillmann, Angela (Hrsg.): *Digitale Kultur und Kommunikation*. Springer, 31-45.
- Tuidler, E. (2019). Digital natives und ihre Sichtweisen auf Gewalt und Sexualität. In: Katzer, M. & Voß, H.-J. (2019). *Kulturelle Bildung zur Förderung geschlechtlicher und sexueller Selbstbestimmung*. Psychosozial Verlag, 201-220.
- UBSKM (2025a). Dialogprozess. STANDARDS. Betroffenenbeteiligung im Kontext institu

- tioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Standards-Betroffenenbeteiligung-Aufarbeitung-Institutionen_2025.pdf. Abruf: 15.10.25.
- UBSKM (2025b): Definition von Kindesmissbrauch. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Abruf: 16.10.2025.
- UBSKM (2025c): Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Sexualisierte_Gewalt_gg_Kinder_und_Jugendliche_UBSKM_21.08.2025.pdf. Abruf: 16.10.2025.
- Unicef (2024). When numbers demand action: confronting the global scale of sexual violence against children. <https://data.unicef.org/resources/when-numbers-demand-action/>. Abruf: 10.09.25.
- VBG. Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Kirche. <https://www.vbg.de/cms/mitgliedschaft-und-versicherung/versicherungsschutz/wer-ist-versichert/unfallversicherung-fuer-ehrenamtliche/informationen-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt-in-der-kirche#:~:text=Welche> Abruf: 06.10.25.
- Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.) (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wiesner/Wapler/Bearbeiter:in
- Witt, A., Rassenhofer, M., Allroggen, M., Brähler, E., Plener, P. L., & Fegert, J. M. (2018). The Prevalence of Sexual Abuse in Institutions: Results From a Representative Population-Based Sample in Germany. *Sexual Abuse*, 31(6), 643-661. <https://doi.org/10.1177/1079063218759323>.
- Witte, S., Schrapper, C., Kindler, H., & Heinitz, S. (2024). Abschlussbericht des Projektes QUEK pilot „Pilotprojekt Fallanalysen im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen“. <https://www.kinderschutz-zentren.org/wp-content/uploads/2025/02/abschlussbericht-pilotphase-quek.pdf>. Abruf: 15.10.25.
- Wolff, M. (2014). Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Böllert, K., Wazlawik, M. (eds) *Sexualisierte Gewalt*. Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19095-2_8.
- Wolff, M., Schröder W. & Fegert J. M. (Hrsg.) (2017): *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch*. Beltz Juventa.
- Zartbitter e.V. (2024). *Kinderrechte-Pass: Pänzrechte im Karneval*. https://zartbitter-shop.de/wp-content/uploads/2024/01/Kinderrechte_Kooperation_Zartbitter_Festkomitee-Koelner-Karneval.pdf. Abruf: 01.10.25.
- Zartbitter e.V. (2025). Kampagne „ICH SAGS!“ gegen sexuelle Belästigung im Schwimmbad. <https://zartbitter.de/kampagne-ich-sags/> Abruf: 01.10.25.